

21

Neues  
Datenschutzrecht  
und Berufs-  
verschwiegenheit



35

Berichterstattung über  
Key Audit Matters  
im deutschsprachigen  
Raum



45

Herausfordernde  
Gespräche mit  
Mandanten meistern



Das Heft  
als PDF:



Register WPK Magazin 2016-2017  
Mit Beilage



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Unsere Expertise  
wächst seit rund  
80 Jahren.



## Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Seit rund acht Jahrzehnten erweitern wir beständig unser fokussiertes Fachwissen zu Ihrer individuellen Beratung, Versicherung und Haftung als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Wir sind damit der Spezialist und bieten Ihnen Schutz beim kompletten Spektrum Ihrer beruflichen Risiken. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen. Als einzigartige flexible Organisation mit drei großen Versicherern im Hintergrund garantieren wir Ihnen Sicherheit, Diskretion und persönlichen Service durch unsere spezialisierten Juristen – unbürokratisch und immer partnerschaftlich auf Augenhöhe.



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

#### Aktuelle europäische (Gesetzes-)Initiativen

PANA-Ausschuss: Rotation für alle gesetzlichen Abschlussprüfer verhindert .....4

#### Zur Sache

Editorial des Präsidenten .....5

#### Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Vorstandssitzung am 29. Januar 2018 .....8

#### Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 12. Dezember 2017 und am 31. Januar 2018 .....10

Öffnung des Berufsbildes: Überlegungen des Vorstandes der WPK zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP .....14

Wirtschaftsprüfung mit Zukunft – Das Treffen der WPK-Mitglieder 2018 in Berlin! .....16

Mehr als 70 Prozent der Kandidaten erfolgreich  
Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2017 .....18

Die WPK im Einsatz – Nachwuchsgewinnung auf  
Karrieremessen .....19

Neue Informationsmaterialien zur Nachwuchsgewinnung  
für Mitglieder bei der WPK erhältlich .....19

Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung .....20

### Informationen für die Berufspraxis

#### Praxishinweis

Neues Datenschutzrecht und Berufsverschwiegenheit  
Auf welche Ausnahmeregelungen WP/vBP achten müssen .....21

Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK bei der Absicht Prüfungen nach § 57f GmbHG oder § 293b AktG durchzuführen .....24

Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum  
Geldwäschegesetz .....25

Elektronische Einreichung von Prüfungsberichten bei  
der BaFin .....25

Der praktische Fall  
Berufsrecht: Cooling-off bei der Beurlaubung .....25

Berufsaufsicht: Prüferwechsel ohne Kündigung bei Besorgnis  
der Befangenheit .....26

Qualitätskontrolle: Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das  
Berufsregister der WPK nach vorangegangener Löschung wegen eines  
versagten Prüfungsurteils .....27

Mitglieder fragen – WPK antwortet .....28

### Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen .....31

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen .....31

Reformvorschläge zur Prüfungsstandardsetzung auf  
internationaler Ebene .....31

IESBA überarbeitet Regelungen im Code of Ethics zu „Anreizen“  
WPK erachtet Änderungen als wenig zielführend .....32

IESBA-Umfrage zu Honoraren von Prüfungsgesellschaften .....32

Entwurf einer Verordnung zur Stärkung der europäischen  
Aufsichtsbehörden (ESA)  
Vereinheitlichung des „EU-Aufsichtsrahmens“/Keine grundlegenden  
Änderungen am System der Abschlussprüferaufsichten .....33

### Stellungnahmen der WPK

Referentenentwurf eines Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-  
Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU  
Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Wirtschafts-  
prüferversorgungswerk .....34

### Analysen und Meinungen

Erste Erfahrungen mit der Berichterstattung über Key Audit  
Matters im deutschsprachigen Raum  
WP/StB Stefanie Skoluda, WP Kirsten Davids .....35

*Voice Behavior* – ein Mittel zur Verbesserung von  
Arbeitsprozessen in Wirtschaftsprüfungspraxen?  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Süß, Bianca Köllner M.Sc., Dr. Sascha Ruhle .....41

Wenn es schwierig wird – herausfordernde Gespräche mit  
Mandanten meistern  
Prof. Dr. Erwin Hoffmann .....45

### Aus der Rechtsprechung

#### Haftungsrecht

Sinnlose Aufwendungen für nutzlosen Auftrag .....52

### Bekanntmachungen des WPV

Wahl der Sechsten Vertreterversammlung des WPV .....58

### Service

Wir helfen Ihnen gerne .....20

Veranstaltungen .....60

#### Anzeigen

Stellenmarkt .....61

Kooperationswünsche .....62

Praxisbörse .....64

System der Qualitätskontrolle .....65

### Rubriken

Impressum .....20

Personalien .....54

Berichte und Meldungen .....59

Neu dabei .....67

Diesem Heft liegen bei: Register WPK Magazin 2016-2017  
Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF

# Aktuelle europäische (Gesetzes-)Initiativen

## PANA-Ausschuss: Rotation für alle gesetzlichen Abschlussprüfer verhindert



- **PANA-Ausschuss:** Arbeit abgeschlossen, Empfehlungen sind vom EU-Parlament verabschiedet. WPK setzte sich erfolgreich dafür ein, dass die Forderung, eine Rotation für alle gesetzlichen Abschlussprüfer alle sieben Jahre einzuführen, keinen Eingang fand.
- **Europäische elektronische Dienstleistungskarte:** IMCO will tendenziell keine grundlegenden, sondern lediglich punktuelle Änderungen vorsehen und stützt die Einführung einer Dienstleistungskarte.
- **Verhältnismäßigkeitsprüfung und Notifizierungsverfahren:** EU-Kommission, Rat und Parlament haben ihre Positionen verabschiedet. Trilog-Gespräche werden geführt.
- **Anzeigepflicht für Intermediäre bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen:** Beratungen im Rat schreiten voran. Relativierung der Befreiungsmöglichkeit für Intermediäre steht im Spannungsverhältnis zur Verschwiegenheit.
- Zum letzten Stand: WPK Magazin 4/2017, Seite 4

te mehrere Änderungsvorschläge eingebracht, die darauf abzielten, die Vorstellungen, die im Rahmen der Reform der Abschlussprüfung des Jahres 2014 keinen Eingang gefunden hatten, nun doch noch zu verorten. So sollte unter anderem eine Verschärfung der Abschlussprüferrichtlinie dahingehend gefordert werden, dass die interne Rotation alle sieben Jahre bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen vorgesehen werden soll – und nicht nur bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Diese Vorstellung fand jedoch keinen Eingang in die finalen Empfehlungen. Weiterhin enthalten in dem Papier ist ein Bekenntnis zur Aufsicht über Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Selbstverwaltung. In der entsprechenden Textziffer ist zwar auch ein Prüfauftrag der EU-Kommission hinsichtlich einer stärkeren Fachaufsicht durch eine Behörde verankert. Da die Fachaufsicht in Deutschland jedoch bereits vorgesehen ist, hat diese Forderung im Ergebnis keine Wirkung.

Dem Vernehmen nach wird derzeit diskutiert, ob aus dem Untersuchungsausschuss ein regulärer Ausschuss werden soll, der sich mit steuerlichen Fragen beschäftigt. Ob dies realisiert wird, bleibt abzuwarten.

### PANA-Ausschuss

Das Parlament stimmte über die Empfehlungen des PANA-Ausschusses am 12. Dezember 2017 ab. Die S & D-Fraktion (europäische Sozialdemokraten) hat-

Die vom EU-Parlament verabschiedeten Empfehlungen können auf der Internetseite des PANA-Ausschusses abgerufen werden:  
[www.wpk.de/link/mag011801/](http://www.wpk.de/link/mag011801/)

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

## Zur Sache



### Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zum Jahresbeginn habe ich Ihnen zwei gute Nachrichten zu überbringen: Die vom Europäischen Parlament im Dezember 2017 verabschiedeten Empfehlungen des PANA-Ausschuss sind um einen für unseren Beruf bedeutsamen Punkt entschärft. Ein Änderungsvorschlag einer Parlamentsfraktion zielte darauf ab, die Abschlussprüferrichtlinie dahingehend zu verschärfen, die interne Rotation bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen nach sieben Jahren vorzusehen, statt nur bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die WPK hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, dies nicht in die finalen Empfehlungen aufzunehmen.

Erfreulich ist außerdem, dass sich die Empfehlungen nunmehr zur Aufsicht über Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Selbstverwaltung bekennen, denn die Wirksamkeit der Selbstverwaltung wurde zu Beginn der Initiative in Frage gestellt.

Wohl auch noch einige Zeit in diesem Jahr wird uns das EU-Dienstleistungspaket beschäftigen. Die WPK hatte sich unter anderem gegen die Einführung der sogenannten Dienstleistungskarte ausgesprochen, die in ihrer derzeitigen Form zusätzliche Bürokratie bringt, ohne einen Mehrwert erkennbar werden zu lassen. Die WPK ist auch hier weiterhin um Änderungen bemüht. Die politische Gemengelage ist in dieser Sache zurzeit allerdings vergleichsweise diffus. Der Vorstand hat dies zum Anlass genommen, sich im Februar gemeinsam mit anderen Organisationen mit einem „Brandbrief“ an die geschäftsführende Bundeswirtschaftsministerin zu wenden.

Informationen zu den europäischen Entwicklungen finden Sie in dem Beitrag auf Seite 4/6 in diesem Heft.

Im WPK Magazin 4/2017 konnten Sie bereits die bundesweiten Ergebnisse der im Herbst 2017 durchgeführten Vergütungsumfrage der WPK nachlesen. Ich darf Sie drauf aufmerksam machen, dass Ihnen im passwortgeschützten Mitgliederbereich der WPK-Internetseite als ergänzender Service nun auch regionale Auswertungen nach Bundesländern und Ballungsräumen zur Verfügung stehen.

Ein wichtiger Termin in diesem Jahr wird die Wahl des Beirates der WPK für die Jahre 2018 bis 2022 sein. Sie sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Briefwahl aufgerufen. Im WPK Magazin 4/2017 finden Sie auf Seite 19 einen Wahlkalender und auf Seite 32 ff. die Wahlbekanntmachung mit weiteren Informationen zum Wahlverfahren. Im Internet stehen diese Informationen zusammen mit den Unterlagen für das Wahlvorschlagsverfahren unter „Beiratswahl 2018“ zur Verfügung.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich freue mich sehr auf die diesjährige Kammerversammlung „Wirtschaftsprüfung mit Zukunft“ und hoffe, Sie am 20. April in Berlin begrüßen zu können. Wenn Sie mögen, treffen wir uns gerne schon am Abend des 19. April bei unserem Get-together. Ihre Einladung mit weiteren Informationen ist Ihnen bereits zugegangen, auf der Internetseite der WPK unter „Mitglieder > Veranstaltungen“ finden Sie auch eine Anmeldeöglichkeit.

Ich hoffe wir sehen uns in Berlin!

Ihr

## Europäische elektronische Dienstleistungskarte

Die Beratungen zur Europäischen elektronischen Dienstleistungskarte sind von den anderen beiden Projekten des Dienstleistungspaketes zeitlich abgekoppelt. Im zuständigen Parlamentsausschuss IMCO liegen bisher die Berichte der beiden zuständigen Berichterstatter zum Richtlinien- und zum Verordnungsvorschlag vor, die jedoch – wie im letzten WPK Magazin berichtet – lediglich punktuelle Änderungen vorsehen wollen – im Ergebnis stützen sie die Einführung einer Dienstleistungskarte. Auch die zwischenzeitlich eingebrachten Änderungsanträge anderer Abgeordneter verfolgen weitgehend diese Prämisse.

Anders als bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung und dem Notifizierungsverfahren gibt es hier allerdings auch Abgeordnete, die beantragt haben, den Richtlinien- und Verordnungsentwurf vollständig abzulehnen. Die mitberatenden Ausschüsse ECON (Wirtschaft) und ITRE (Industrie) haben ebenfalls für eine Ablehnung votiert. Wie berichtet, ist die Position des Rates nach den derzeitigen Informationen auch eher ablehnend. Auch die WPK hatte sich gegen die Einführung einer derartigen Dienstleistungskarte ausgesprochen, die nach ihrer derzeitigen Gestaltung zusätzliche Bürokratie schafft, ohne dass der Mehrwert ersichtlich wird. Die WPK ist um Änderungen bemüht.

Der IMCO hat die vorliegenden Änderungsanträge am 23. Januar 2018 beraten. Wie bereits aus den Änderungsanträgen ersichtlich, unterstützen vor allem die Fraktionen von EVP (Christdemokraten) und ALDE (Liberale) die Vorschläge der EU-Kommission, während die S & D-Fraktion das Vorhaben ablehnt und die Vorschläge zur Dienstleistungskarte als bürokratiefördernd sowie unausgereift bezeichnet und deshalb ebenfalls ablehnt. Vorhandene Instrumente müssten zunächst verbessert werden, bevor ein Neues eingeführt werde. Auch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat sich in dem Termin ablehnend geäußert. Es werde das Herkunftslandprinzip durch die Hintertür eingeführt. Zudem könne es nicht sein, dass eine Dienstleistungskarte unbefristet, „für immer und ewig“ ausgestellt werde.

In der Folge werden die Abgeordneten versuchen Kompromisse zu bilden und diese untereinander abzustimmen. Kompromissänderungsanträge sollen im IMCO am 21./22. Februar 2018 beraten werden. Die

Abstimmung über die finalen Berichte des IMCO ist dann für den 21./22. März 2018 vorgesehen.

Nach den bislang vorliegenden Informationen scheint Bulgarien, das die Präsidentschaft im Rat seit dem 1. Januar 2018 innehat, dieses Thema nicht zu seinen prioritären Projekten zu zählen. Möglicherweise werden sich die Beratungen im Rat bis in die zweite Jahreshälfte 2018 ziehen.

## Verhältnismäßigkeitsprüfung und Notifizierungsverfahren

Wie im letzten WPK-Magazin berichtet, fanden zu den Richtlinienvorschlägen zur Verhältnismäßigkeitsprüfung und zum Notifizierungsverfahren am 4. Dezember 2017 die Abstimmungen über die Berichte des IMCO-Ausschusses statt. Die konsolidierten Berichte können mittlerweile auf der Seite des EU-Parlaments abgerufen werden. Über die inhaltlichen Tendenzen berichteten wir ebenfalls im letzten WPK-Magazin.

Nachdem die Vorstellungen der EU-Kommission, des Rates und des Parlaments auf dem Tisch liegen, wird sich nun der informelle Trilog anschließen, in dem die drei Akteure ihre Positionen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen vergleichen und versuchen, Kompromisse zu finden. Nach den vorliegenden Informationen sollen die Trilog-Gespräche von Februar bis April dieses Jahres stattfinden.

Bericht des IMCO zum Notifizierungsverfahren abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag011802/](http://www.wpk.de/link/mag011802/)

Bericht des IMCO zur Verhältnismäßigkeitsprüfung abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag011803/](http://www.wpk.de/link/mag011803/)

## Anzeigepflicht für Intermediäre bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

Nach den der WPK vorliegenden Informationen arbeitet auch der Rat weiterhin an dem Regelungsvorschlag zu einer Anzeigepflicht für Intermediäre bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen. Während die Kommission eine Fünftagesfrist für die Anzeigepflicht vorschlug, werden nun 15 Tage diskutiert. Dem Vernehmen nach tendiert der Rat auch dazu, die vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Berufsgeheimnisträger zu relativieren. Diese Tendenz ist nicht zu begrüßen, da dies die Verschwiegenheitspflicht der Berufsträger tangiert. ge

Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



WP goes mobile –  
mit der App:  
Abschlussprüfung  
mobil

Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/wirtschaftspruefer](http://www.datev.de/wirtschaftspruefer)  
oder unter 0800 1001119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

# Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

## Vorstandssitzung am 29. Januar 2018

### EU-Dienstleistungspaket

Der Vorstand bringt sich in das Gesetzgebungsverfahren zum EU-Dienstleistungspaket weiter ein, insbesondere bei den Beratungen im informellen Trilog zur Verhältnismäßigkeitsprüfung und zum Notifizierungsverfahren. Zur EU-Dienstleistungskarte sprach sich der Vorstand dafür aus, sich im Februar gemeinsam mit anderen Organisationen mit einem „Brandbrief“ an die geschäftsführende Bundeswirtschaftsministerin zu wenden, um auf eine Reihe offener Fragen hinzuweisen, insbesondere zur Funktion der Dienstleistungskarte, welche Behörden zuständig sein sollen und wie die Aufsicht über Dienstleistungskarteninhaber organisiert werden soll.

### PANA-Ausschuss

Der PANA-Ausschuss hat seine Beratungen abgeschlossen. Der Vorstand wird die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem PANA-Ausschuss (Untersuchungsausschuss zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung) weiter beobachten, insbesondere den Auftrag an die EU-Kommission, einen Legislativvorschlag zur Trennung von Prüfung und Beratung vorzulegen.

### Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie zum verpflichtenden Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle

Zur Gesetzesinitiative zum verpflichtenden Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung

über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle spricht sich der Vorstand für die Herstellung einer Gleichbehandlung bei den Meldepflichten von Wirtschaftsprüfern, steuer- und rechtsberatenden Berufen aus. Ebenso müsse für den Berufsangehörigen Rechtsklarheit bestehen, was meldepflichtig ist. Die Erwartungen des Berufsstandes wird der Vorstand zeitnah an das Bundesministerium der Finanzen adressieren. Mit einer endgültigen Positionierung des Rates ist im März zu rechnen.

### Stellungnahme der WPK zum veröffentlichten Diskussionspapier der Monitoring Group

Der Vorstand beriet die Stellungnahme der WPK zum Diskussionspapier der Monitoring Group (MG). Die Reformvorschläge der MG zielen auf eine Stärkung des öffentlichen Interesses, speziell von Investoren, im Standardsetzungsprozess ab. Ziel ist eine berufsstandunabhängige Standardsetzung außerhalb von IFAC. Die mit den Reformvorschlägen verbundenen Kosten sollen jedoch weiterhin vom Berufsstand getragen werden. Die beiden Standardsetzungsboards IAASB und IESBA sollen fusioniert und inklusive Personal aus der IFAC herausgelöst werden. Der Vorstand sieht das Vorhaben kritisch.

### Angebot des International Institute of Certified Professional Accountants (IICPA)

Der Vorstand hat über den Titel des International Institute of Certified Professional Accountants (IICPA) beraten und beschlossen, einen Hinweis zum Gebrauch des

Titels zu veröffentlichen. Eine Information an die Mitglieder wird zeitnah erfolgen.

### WPK aktuell Kammerversammlung „Wirtschaftsprüfung mit Zukunft“ am 20. April 2018

Der Vorstand hat den Stand der Vorbereitung der WPK aktuell Kammerversammlung besprochen. Die Einladungen wurden kürzlich verschickt. Für die Teilnahme an der Kammerversammlung sowie am Get-together am Vorabend können sich Mitglieder ab sofort auf der WPK Internetseite anmelden (siehe dazu auch Seite 16 und 60 in diesem Heft). Workshops werden zu folgenden Themen angeboten:

- Digitalisierung
- Young Professionals
- Nachfolgeplanung
- Qualitätskontrolle.

### WPK im Mitgliederdialog

Nach der erfolgreichen Pilotveranstaltung, an der Hamburger Kanzleien teilnahmen, möchte der Vorstand das Format „WPK im Mitgliederdialog“ künftig allen Mitgliedern anbieten. Ziel ist es in kleiner Runde mit den Mitgliedern in direkten Austausch zu treten. Mitglieder können ihre Fragen an Vertreter der WPK adressieren und Themen diskutieren. Interessierte Kanzleien können sich an die WPK-Geschäftsstelle wenden.

### Aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz

Der Vorstand hat die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum



# Worauf Sie achten sollten...

**Ihr Fachversicherungsmakler  
für die rechts- und wirtschafts-  
beratenden Berufe**

**VON LAUFF UND BOLZ**

Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



## ... ist eine maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-  
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung  
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen  
und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller  
Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei  
Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:  
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**



Geldwäschegesetz beraten, die am 31. Januar 2018 im Internet veröffentlicht wurden. Um die Mitglieder bei der Anwendung des neuen Geldwäschegesetzes zu unterstützen, wird die WPK noch weiteres Informationsmaterial sowie eine

Veranstaltung „WPK aktuell Mitgliederinformation“ zur Anwendung des Geldwäschegesetzes

sowie zur Datenschutzgrundverordnung ab April 2018 anbieten. be/sl

Aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/](http://www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/)

## Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

### Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 12. Dezember 2017

#### Absicht zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen als Eintragungsvoraussetzung

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist der Auffassung, dass nach § 38 Nr. 1h), Nr. 2f) WPO nur als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen werden kann, wer konkret die Absicht darlegt, gesetzliche vorgeschriebene Prüfungen von Jahresabschlüssen nach § 316 HGB durchführen zu wollen. Allein die Absicht, eine Kapitalerhöhung nach § 57f GmbHG durchführen zu wollen, reicht nicht für eine Eintragung. Diese Praxen müssen zumindest die Absicht darlegen, auch gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen zu wollen. Dies gilt auch für vergleichbare Sachverhalte (zum Beispiel Prüfung nach § 25 VermAG oder bezüglich der Prüfungen nach Landesrecht). Siehe hierzu auch Seite 24 in diesem Heft.

#### Erneute Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach versagtem Prüfungsurteil

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte über den Antrag einer Praxis auf Eintragung in das Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB zu entscheiden, deren Qualitätskontrolle zuvor mit einem versagten Prüfungsurteil abgeschlossen und infolgedessen als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht wurde. Voraussetzung für die erneute Eintragung ist, dass die Praxis qualifiziert Maßnahmen zur Beseitigung der das versagte Prüfungsurteil begründenden Mängel ergriffen hat.

Aufgrund der Ausführungen der Praxis konnte im zu entscheidenden Fall davon ausgegangen werden, dass die Angemessenheitsmängel beseitigt wur-

den. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat, wie von der Praxis angekündigt, empfohlen, sich bei gesetzlichen Abschlussprüfungen durch einen fachlich geeigneten Qualitätssicherer begleiten zu lassen (auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß § 48 Abs. 3 BS WP/vBP), um die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen.

Darüber hinaus hat die Kommission für Qualitätskontrolle die nächste Qualitätskontrolle zeitnah angeordnet, so dass die Beseitigung der Mängel unverzüglich überprüft wird. Siehe hierzu auch Seite 27 in diesem Heft.

#### Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten eines Prüfers für Qualitätskontrolle nach einer Qualitätskontrolle wenigstens sechs Jahre

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet, ob und wie lange ein Prüfer für Qualitätskontrolle die Arbeitspapiere nach Abschluss einer Qualitätskontrolle aufzubewahren hat. Prüfer für Qualitätskontrolle sind verpflichtet, durch das Anlegen von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihnen entfaltete Tätigkeit geben zu können (§ 51b WPO). Zu den Handakten im weiteren Sinne gehören auch die Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle.

Die Berufspflicht zur Aufbewahrung von Arbeitspapieren nach Abschluss einer Qualitätskontrolle und deren Dauer ergibt sich aus § 24 Satzung für Qualitätskontrolle und sind auch Ausfluss des Grundsatzes der Gewissenhaftigkeit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO. Danach hat ein Prüfer für Qualitätskontrolle seine Prüfungsplanung, Prüfungshandlungen und auch die Beurteilungen in der Art zu dokumentieren, dass seine Tätigkeit für einen sachverständigen Drit-



Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

## Wenn Verantwortung verlässliche Sicherheit braucht.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen in ihrem Beruf besonderen Schutz. Als einer der erfahrensten Versicherer im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bieten wir Ihnen passende Lösungen. Dabei können Sie optional die Zusatzdeckung Cyberrisk einschließen. Unsere Konzepte geben Ihnen umfassende Sicherheit – beruflich und privat.

# HDI hilft.

ten in angemessener Zeit nachvollziehbar ist. Prüfer für Qualitätskontrolle müssen dabei berücksichtigen, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle führt und auch an Qualitätskontrollen teilnehmen kann. Diese Aufgabe kann die Kommission für Qualitätskontrolle nur erfüllen, wenn sie die Tätigkeit des Prüfers für Qualitätskontrolle anhand der Arbeitspapiere nachvollziehen kann. Sie kann sich in diesem Zusammenhang die Arbeitspapiere vorlegen lassen (§§ 57e Abs. 1 Satz 6, Abs. 7 WPO).

Folglich sollten die Arbeitspapiere unter diesem Gesichtspunkt wenigstens sechs Jahre aufbewahrt werden.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Aufbewahrung über den Abschluss der Qualitätskontrolle hinaus auch unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten als Nebenpflicht aus dem Auftragsverhältnis sowie zur Abwehr eines möglichen Haftungsanspruches zu empfehlen ist. Siehe zu diesem Thema auch Seite 30 in diesem Heft. la

## Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 31. Januar 2018

### Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2017

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen ersten Entwurf ihres Tätigkeitsberichtes für 2017 beraten.

Die Beratungen werden in der kommenden Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 6. März 2018 fortgesetzt. Die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes erfolgt nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer.

### Konkrete Absicht zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat erneut beraten, welche Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal der „konkreten“ Absicht zu stellen sind. Sie ist zum dem Ergebnis gekommen, dass eine konkrete Absicht ein gewisses „aktives“ Handeln der Praxis erfordert, wie beispielweise die Teilnahme an Ausschreibungen oder Verhandlungen mit potenziellen Mandanten. Durch den alleinigen Hinweis auf die Tatsache, bereits als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister eingetragen zu sein, oder das „Abwarten“ auf einen Auftrag wird nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle eine konkrete Absicht nicht ausreichend dargelegt.

### Informationsveranstaltung für 2017 neu registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle

2017 erstmals registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle werden von der Kommission für Qualitätskon-

trolle zu einer Einführungsveranstaltung eingeladen. Die Kommission für Qualitätskontrolle möchte diesen das Qualitätskontrollverfahren vorstellen, ihre und die Aufgabenstellung der Prüfer für Qualitätskontrolle erläutern. Diese Veranstaltung soll auch ein Kennenlernen und einen Erfahrungsaustausch ermöglichen.

### Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Im Mittelpunkt standen insbesondere die Beratungen und Beschlussfassungen über drei Qualitätskontrollen, bei denen die Prüfer für Qualitätskontrolle die Prüfungsurteile versagt haben.

### Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle wurde über die Ergebnisse von zwei Aufsichten über Prüfer für Qualitätskontrolle informiert. Weitere Aufsichten sind auch in 2018 geplant.

### Löschung aus dem Berufsregister als Abschlussprüfer

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat über mehrere Widersprüche gegen die Löschung aus dem Berufsregister beraten, weil die Praxen keine Qualitätskontrollen innerhalb der angeordneten Frist durchgeführt haben. Sie hat beschlossen, die Widersprüche zurückzuweisen und gleichzeitig die sofortige Vollziehung angeordnet. Im

# Wirtschaftsprüfung mit Zukunft

[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/)

++ Wirtschaftsprüfung mit Zukunft +++ 20. April 2018 +++ WPK aktuell Kammerversammlung +++ 20. April 2018 +++

## Get-together Blau-Gelb



am Vorabend im  
GOLVET Restaurant & Bar  
im Herzen Berlins



## WPK aktuell Kammerversammlung

Workshops zu den Themen:

- Digitalisierung
- Young Professionals
- Nachfolgeplanung
- Qualitätskontrolle

# Öffnung des Berufsbildes: Überlegungen des Vorstandes der WPK zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP

Die Frage, ob dem Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer eine Tätigkeit als Syndikus für ein gewerbliches Unternehmen gestattet werden sollte, hat den Berufsstand in der Vergangenheit wiederholt beschäftigt. Sie ist durch die bestehende Nachwuchsproblematik, die zunehmenden Verzichtserklärungen nach Ablauf einer Beurlaubung sowie den Umstand, dass die Berufsrechte der Rechtsanwälte sowie der Steuerberater eine Tätigkeit als Syndikus zulassen, aktuell von verstärktem Interesse. Dementsprechend ist das Thema vom Vorstand der WPK in mehreren Sitzungen erörtert worden.

Im Ergebnis der Beratungen spricht sich der Vorstand für die Zulassung des Syndikus-WP/vBP und damit für eine entsprechende Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) aus. Wesentliche Eckpunkte einer Neuregelung könnten nach den bisherigen Beratungen die folgenden sein:

1. Der WP/vBP darf als Syndikus kein Prüfungs- oder gutachterliches Urteil abgeben, welches den Anschein der Unabhängigkeit in sich trägt. Die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie die Tätigkeit als Gutachter gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO sind ihm daher untersagt. Die Durchführung zum Beispiel der Innenrevision ist als interne Unterstützungsleistung aber zulässig.
2. Verboten ist darüber hinaus die werbende Tätigkeit für den Arbeitgeber am Markt, soweit diese nicht lediglich als Annex zur gesetzlichen Vertretung ausgeübt wird. Eine Tätigkeit für verbundene Unternehmen des Arbeitgebers ist damit zulässig, soweit diese nicht in einer Geschäftsbeziehung zum Arbeitgeber stehen (dann: werbende Tätigkeit auch insoweit).
3. Im Übrigen dürfen WP/vBP ihren Beruf auch als gesetzliche Vertreter, Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Angestellte anderer als der in § 43 a Abs. 1 WPO bereits genannten Arbeitgeber, also insbesondere gewerblicher Arbeitgeber ausüben (Syndikus-WP/vBP).
4. Die Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP bei einem gewerblichen Arbeitgeber überwindet das Verbot der gewerblichen Tätigkeit, soweit eine solche als Annex zur gesetzlichen Vertretung (zum Bei-

spiel als CFO) ausgeübt wird, sowie das Verbot der Eingehung außerberuflicher Anstellungsverhältnisse (§ 43 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 WPO).

5. Der Syndikus-WP/vBP darf maximal 5 % der Anteile an seinem Arbeitgeber halten. Diese Regelung soll verhindern, dass WP/vBP als Syndikus ihres eigenen oder eines Unternehmens, an welchem sie nicht unwesentlich beteiligt sind, tätig werden. Auf der anderen Seite soll die Teilnahme an Beteiligungsmodellen, die Arbeitnehmern üblicherweise angeboten werden, auch Syndikus-WP/vBP offenstehen, weswegen ein striktes Beteiligungsverbot zu weit ginge.
6. Die Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP ist originäre berufliche Tätigkeit (Aufnahme in den Katalog des § 43 a Abs. 1 WPO). Deswegen soll auch kein Genehmigungserfordernis, sondern lediglich eine Anzeigepflicht zum Berufsregister vorgesehen werden. Angaben zum Arbeitgeber sollen ebenfalls verpflichtend sein, allerdings nicht als Bestandteil des öffentlichen Berufsregisters, sondern um der WPK die Prüfung zu ermöglichen, ob die berufsrechtlichen Voraussetzungen für eine zulässige Syndikus-Tätigkeit vorliegen.
7. Der Syndikus-WP/vBP hat im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Syndikus“ zu führen.
8. Andere originäre Tätigkeiten, insbesondere in eigener Praxis oder WPG/BPG, sind neben der Tätigkeit als Syndikus zulässig, aber nicht erforderlich. Auch hinsichtlich einer Beteiligung des Syndikus-WP/vBP an WPG/BPG sollten keine Beschränkungen eingeführt werden.
9. Wird neben der Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP der Beruf noch anderweitig ausgeübt, besteht in diesem Rahmen ein Tätigkeitsverbot gegenüber dem Arbeitgeber (so auch § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG für den Syndikus-StB). Mandanten hat der Syndikus-WP/vBP bei Mandatsübernahme auf seine Tätigkeit als Syndikus hinzuweisen (so auch § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG für den Syndikus-StB).
10. Der Syndikus-WP/vBP ist als solcher Pflichtmitglied der WPK. Da es sich auch insoweit um originäre Berufsausübung handelt, unterliegt der WP/vBP auch als Syndikus den allgemeinen Berufspflichten sowie der Berufsaufsicht der WPK.

# Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2018

## Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Alle aktuellen Themen, die für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind, werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle
- zur Aufsicht der KfQK über PfQK.

## Termine 2018

Dienstag, 8. Mai	Stuttgart
Dienstag, 15. Mai	Berlin
Mittwoch, 6. Juni	München
Montag, 11. Juni	Düsseldorf
Dienstag, 11. September	Frankfurt am Main
Dienstag, 18. September	Hamburg

## Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

## Termine 2018

Montag/Dienstag, 14./15. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 17./18. September	Hamburg

## Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 450 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 900 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

## Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.  
Telefon 030 726161-176  
E-Mail [sandra.willumat-westerburg@wpk.de](mailto:sandra.willumat-westerburg@wpk.de)

Weitere Informationen und Anmeldung unter  
[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/)



11. Hinsichtlich des Wahlrechts und der Beitragspflicht zur WPK sollen keine Differenzierungen erfolgen. Einschränkungen sollen allerdings für die Übernahme bestimmter ehrenamtlicher Funktionen bei der WPK vorgesehen werden, die unverändert Berufsangehörigen vorbehalten bleiben sollen, die im Bereich des § 2 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 WPO tätig sind (Syndikus-WP/vBP wäre dies untersagt, siehe oben 1.). Danach ist ein Syndikus-WP von den Ämtern des Präsidenten sowie des Beiratsvorsitzers auszuschließen.

Ein die vorgenannten Eckpunkte aufgreifender Regelungsentwurf steht auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

Hiermit gibt der Vorstand den Mitgliedern der WPK sowie der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu seinen Überlegungen Stellung zu nehmen. Hinweise können bis zum **2. April 2018** an das Referat Berufsrecht der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin oder per E-Mail an [Berufsrecht@wpk.de](mailto:Berufsrecht@wpk.de) gerichtet werden. go

Regelungsentwurf Syndikus-WP/vBP abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag011804/](http://www.wpk.de/link/mag011804/)  
[www.wpk.de/magazin/1-2018/](http://www.wpk.de/magazin/1-2018/)

## Wirtschaftsprüfung mit Zukunft – Das Treffen der WPK-Mitglieder 2018 in Berlin!



„Wirtschaftsprüfung mit Zukunft“ ist das Thema der zentralen Kammerversammlung 2018 am 20. April von 9:00 bis ca. 16:00 Uhr (ab 8:00 Uhr Registrierung und Morgenkaffee) im Maritim Hotel Berlin, Stauffenbergstraße 26, 10785 Berlin.

Es erwarten Sie

- Zukunftsorientierte Themen  
 Digitalisierung in der Abschlussprüfung  
 Young Professionals im WPK-Dialog  
 Nachfolgeplanung  
 Skalierung der Qualitätskontrolle in der WP/vBP-Praxis
- Fachvortrag und Workshops
- Get-together Blau-Gelb am Abend des 19. April 2018.

Ihre persönliche Einladung mit weiteren Informationen haben Sie im Januar per Post erhalten. Bitte melden Sie sich mit dem beiliegenden Formular an oder nutzen Sie die Online-Anmeldung unter [www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/).

Die WPK freut sich darauf, Sie in Berlin zu begrüßen. th





Personalsuche in der Wirtschaftsprüfung leicht gemacht.

# Die Stellenbörse der WPK

Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.  
Der kostenlose WPK Service – für Praxen und Bewerber.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)

 **WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Mehr als 70 Prozent der Kandidaten erfolgreich

## Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2017

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2017 ist im 2. Halbjahr 2017 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2017 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2017 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Rund 55 % aller Kandidaten haben die Prüfung bestanden, fast 17 % können die Ergänzungsprüfung ablegen; das heißt, sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt. Die Prüfung nicht bestanden haben – einschließlich der zur mündlichen Prüfung nicht zugelassenen Kandidaten – rund 28 % der Prüflinge.

Einschließlich der Kandidaten aus dem Prüfungstermin I/2017 (siehe WPK Magazin 3/2017, Seite 21) haben an der Prüfung im Jahr 2017 insgesamt 665 Kandidaten teilgenommen. Das waren 23 Kandidaten weniger als im Jahr 2016, was einem leichten Rückgang um 3,3 % entspricht.

Tabelle „Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2017/Gesamtergebnis“ auch abrufbar unter [www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/)

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2017 / Gesamtergebnis															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
<b>Vollprüfung</b>	109	5	2	102	100,0%	38	37,3%	22	21,6%	23	22,5%	(6)	(5,9%)	19	18,6%
Ergänzungsprüfungen	35	1	0	34	100,0%	–	–	9	26,5%	–	–	–	–	25	73,5%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	136	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	26,8%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO</b>	181	0	3	178	100,0%	12	6,7%	15	8,4%	38	21,4%	(2)	(1,1%)	113	63,5%
Ergänzungsprüfungen	46	0	0	46	100,0%	–	–	2	4,3%	–	–	–	–	44	95,7%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	224	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	44,2%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 8 a WPO</b>	111	2	3	106	100,0%	21	19,8%	13	12,3%	21	19,8%	(0)	(0,0%)	51	48,1%
Ergänzungsprüfungen	16	0	0	16	100,0%	–	–	5	31,2%	–	–	–	–	11	68,8%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8 a WPO insgesamt	–	–	–	122	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	24,1%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 b WPO</b>	21	1	0	20	100,0%	1	5,0%	5	25,0%	3	15,0%	(0)	(0,0%)	11	55,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 b WPO insgesamt	–	–	–	20	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	3,9%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 a WPO</b>	5	0	0	5	100,0%	1	20,0%	0	0,0%	–	–	–	–	4	80,0%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	1,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	524	9	8	507	100,0%	73	14,4%	71	14,0%	85	16,8%	(8)	(1,6%)	278	54,8%

# Die WPK im Einsatz – Nachwuchsgewinnung auf Karrieremessen

Um den Wirtschaftsprüferberuf bei Studierenden und Absolventen noch bekannter zu machen sowie die Praktikums- und Stellenbörse der WPK beim Nachwuchs zu bewerben, war die WPK in den vergangenen Wochen verstärkt auf Berufs- und Karrieremessen im Einsatz.

Im November war die WPK auf dem Praktikertag „Accounting Profession meets Campus in Aschaffenburg“ vertreten (siehe WPK Magazin 4/2017, Seite 52), Anfang Dezember auf der „Made in Berlin“ und im Januar auf der „Stuzubi Karriere Messe“ für Studenten und Young Professionals in München.

Was macht eigentlich ein Wirtschaftsprüfer, worauf kommt es an und was ist das Schöne am Wirtschaftsprüferberuf? Diese Fragen beantworteten der bayerische Landespräsident WP/StB Wolfram Rapp

und die Berliner Landespräsidentin WPin/StBin Katrin Fischer in ihren Vorträgen. Schnell wurde klar, der Wirtschaftsprüferberuf umfasst weit mehr als trockene Bilanzen zu prüfen und ist alles andere als langweilig.

Neben den Vorträgen informierten Mitarbeiter der Geschäftsstelle über das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers, die Ausbildung sowie Praktika und einen möglichen Einstieg. Erstmals erfolgreich zum Einsatz kam der neue Studierendenfolder „Wirtschaftsprüfer (D)ein Traumberuf“, der bei der WPK erhältlich ist (siehe unten).

Die WPK prüft, wie sie sich zukünftig in diesem Bereich präsentiert, um die Mitglieder weiterhin beim Thema Nachwuchsförderung zu unterstützen.

be

# Neue Informationsmaterialien zur Nachwuchsgewinnung für Mitglieder bei der WPK erhältlich

Um die WPK-Mitglieder bei Vorträgen und auf Messen zu unterstützen, bietet die WPK neues Informationsmaterial zur Nachwuchsgewinnung an.

Vor kurzem hat die WPK einen neuen Informationsfolder für Studierende „Wirtschaftsprüfer (D)ein Traumberuf“ herausgebracht, außerdem eine Neuauflage des Schülerfolders „Wirtschaftsprüfer (D)ein Traumberuf“. Die Inhalte wurden zielgruppengerecht überarbeitet.

Beide Informationsfolder sind auch in gedruckter Form vorhanden und können bei Bedarf bei der Geschäftsstelle unter [magazin@wpk.de](mailto:magazin@wpk.de) angefordert werden.

Fragen, Hinweise und Anregungen können Sie gerne an [nadine.bernsdorf@wpk.de](mailto:nadine.bernsdorf@wpk.de) senden.

be



## Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung

Die WPK hat im Februar ihren „Studienführer Wirtschaftsprüfung“ für das Sommersemester 2018 neu aufgelegt. Der Studienführer bietet einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot

und über das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Studienführer abrufbar unter [www.wpk.de/studienfuehrer/](http://www.wpk.de/studienfuehrer/)



## Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon 030 726161-Durchwahl



### QUALITÄTSKONTROLLE

#### Registrierung

Ass. jur. Rafael Rekowski - 317  
Ass. jur. Susann Hampel - 318

#### Auswertung Qualitätskontrollberichte

WP/StB Petra Gunia - 313  
WP/StB Heike Lilienthal - 302  
WP Heike Völtz - 310  
Leiter: StB/RA Carsten Clauß - 300

### BERUFSRECHT

Ass. jur. Dr. Ferdinand Goltz -145  
Ass. jur. Robert Kamm -147  
Ass. jur. Dr. Hannes Thormann - 258  
Leiter: RA Norman Geithner - 311

### MITGLIEDERABTEILUNG

RAin Manuela Schwoy - 236  
RA Christian Timmer -177  
Leiter: RA FAVerwR Dr. Peter Uhlmann LL.M. -143

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

WP Jan Langosch - 326  
WP/StB Michael Weber -122  
Leiter: WP Heiko Spang -112

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:  
Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030 726161-0, Fax 030 726161-212  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Redaktion WPK Magazin: Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA Dr. Eberhard Richter – Stellvertretender Geschäftsführer, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design, Norbert Hertwig  
Telefon 030 64326097, E-Mail [mail@hertwig-design.de](mailto:mail@hertwig-design.de)

Grafische Gestaltung, Realisation:  
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

### Urheberrechte

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © shutterstock/Titima Ongkantong (S. 1 o.); © shutterstock/Pressmaster (S. 1 m., 35); © shutterstock/wavebreakmedia (S. 1 u., 45); © shutterstock/Alexandra Lande (S. 4); © shutterstock/immodium (S. 13); © shutterstock/sirtravalalot (S. 15); © istockphoto/sanjeri (S. 17); © iStockphoto/sanjeri (S. 19); © Fotolia/pressmaster (S. 20); © shutterstock/PORTRAIT IMAGES ASIA (S. 20); © shutterstock/pressmaster (S. 20); © shutterstock/dotshock (S. 20); © shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 20); © shutterstock/Bacho (S. 20); © shutterstock/Dragon Images (S. 20); © Fotolia/Thaut Images (S. 21); © shutterstock/MaximP (S. 28); © shutterstock/create jobs 51 (S. 39); © shutterstock/Monkey Business Images (S. 41); © shutterstock/lyafs (S. 47, 51); © shutterstock/lyafs (S. 47, 51); © iStockphoto/arturbo (S. 52); © Fotolia/jd-photodesign (S. 59); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

# Informationen für die Berufspraxis

## Praxishinweis

[www.wpk.de/praxishinweise/](http://www.wpk.de/praxishinweise/)

### Neues Datenschutzrecht und Berufsverschwiegenheit Auf welche Ausnahmeregelungen WP/vBP achten müssen

- Das ab dem 25. Mai 2018 geltende neue **Bundesdatenschutzgesetz** enthält auch Regelungen zur Verschwiegenheit des WP/vBP.
- Danach gelten bestimmte Informationspflichten oder Auskunftsrechte nach der **EU-Datenschutz-Grundverordnung** nicht, wenn diese mit der Schweigepflicht des WP/vBP kollidieren.
- Auch die Ermittlungsbefugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden werden entsprechend beschränkt.

Im Mai 2016 trat die europäische Datenschutz-Grundverordnung in Kraft (im Folgenden: DSGVO).<sup>1</sup> Sie gilt ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Ergänzend erließ der deutsche Gesetzgeber im Juni 2017 ein neues Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG-neu)<sup>2</sup>, welches ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft treten und das noch geltende BDSG ablösen wird. Das neue BDSG nutzt von der DSGVO eröffnete Mitgliedstaatenwahlrechte.

Auch wenn die Regelungen der DSGVO noch nicht gelten, werden sie von Betroffenen und Aufsichtsbehörden derzeit intensiv diskutiert und zum Teil unterschiedlich ausgelegt. Es wird Jahre dauern, bis sich ein Auslegungsstandard herausgebildet hat, der eine rechtssichere Anwendung der neuen Vorschriften ermöglicht. Noch komplexer wird dieser Prozess durch die auf Länderebene zuständigen Datenschutzaufsichten.

#### Grundsätzliches zum Verhältnis Datenschutzrecht – Berufsrecht

Nach dem noch geltenden BDSG haben unter anderem spezielle berufsrechtliche Regelungen Vorrang vor dem allgemeinen Datenschutzrecht (§ 1 Abs. 3). Sachverhalte, die durch berufsrechtliche Vorschriften, zum Beispiel zur Verschwiegenheit, abweichend geregelt werden, sind ausschließlich nach diesen zu beurteilen. Das allgemeine Datenschutzrecht tritt insoweit zurück.

Zwar enthält auch das BDSG-neu eine entsprechende Vorrangregelung (§ 1 Abs. 2), allerdings kennt die DSGVO als unmittelbar geltendes europäisches Recht eine solche Regelung zugunsten spezieller nationaler Vorschriften nicht, da sie gerade zu dem Zweck erlassen wurde, den Datenschutzstandard europaweit zu vereinheitlichen. Kollidieren berufsrechtliche Regelungen des nationalen Rechts mit der DSGVO, sind daher ausschließlich die Vorschriften der DSGVO anzuwenden (Anwendungsvorrang des Europarechts).

Der deutsche Gesetzgeber stand vor der Herausforderung, im Bereich des Geheimnisschutzes der Freien Berufe die Kollisionslagen zwischen deutschem Berufsrecht und der Verordnung herauszuarbeiten und die Mitgliedstaatenwahlrechte in Art. 23 Abs. 1 DSGVO, soweit einschlägig,



WP/StB Evi Lang, Mitglied des Vorstandes und stellvertretende Vorsitzende der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der WPK

<sup>1</sup> Verordnung [EU] 2016/679 vom 27. April 2016, ABl. L 119 vom 4.5.2016, abrufbar unter [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu).

<sup>2</sup> Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU), BGBl. I S. 2097, abrufbar unter [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de) > Kostenloser Bürgerzugang.

für entsprechende Ausnahmeregelungen zu nutzen.

Dieser Praxishinweis erläutert die Ausnahmeregelungen zum Schutz der Verschwiegenheit des WP/vBP und wirft einen Blick auf die Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden.

Umfassende Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der gesamten datenschutzrechtlichen Regelungen in der beruflichen Praxis kann die WPK demgegenüber nicht geben, da ein spezifischer Bezug zu den Berufspflichten insoweit nicht erkennbar ist. Es handelt sich um „Jedermannsrecht“, das vom gesetzlichen Beratungsauftrag der WPK (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 WPO) nicht erfasst ist. Zuständig insoweit sind die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Auf die Unsicherheiten bei der Anwendung des neuen Rechts wurde hingewiesen.

## Rechte des von der Datenerhebung Betroffenen und berufliche Verschwiegenheit

### Pflicht zur Information des Betroffenen

#### Regelung

Nach dem neuem Datenschutzrecht hat der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die von der Datenerhebung betroffene Person auch dann umfassend unter anderem über den Zweck der Datenverarbeitung sowie zu den Empfängern der Daten zu informieren, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO). Dies würde die berufliche Schweigepflicht durchbrechen, da die Informationspflicht in der Regel nicht gegenüber dem Mandanten, sondern gegenüber Dritten (Arbeitnehmern, Kunden des Mandanten) bestünde.

#### Ausnahme

Diesen Konflikt mit schützenswerten Rechten insbesondere der Träger Freier Berufe hat der Verordnungsgeber selbst gesehen und eine Ausnahmeregelung für den Fall aufgenommen, dass die erhobenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen (Art. 14 Abs. 5 Buchstabe d DSGVO).

§ 29 Abs. 1 Satz 1 BDSG-neu ergänzt diese Ausnahme auf der Basis von Art. 23 Abs. 1 DSGVO in Bezug auf Informationen, die „ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen“.

### Auskunftsrecht des Betroffenen

#### Regelung

Der von der Datenerhebung Betroffene hat unabhängig davon, bei wem die Daten erhoben wurden, das Recht, von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen umfassende Auskünfte zu verlangen, unter anderem zum Zweck der Verarbeitung seiner Daten sowie zu Empfängern, gegenüber denen diese Daten offen gelegt werden (Art. 15 Abs. 1 DSGVO). Eine Bereichsausnahme für Berufsgeheimnisträger unmittelbar auf Ebene der DSGVO existiert für den Anwendungsbereich des Art. 15 – anders als bei Art. 14 – unverständlicherweise nicht.

#### Ausnahme

Daher trifft § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG-neu insoweit eine Ausnahmeregelung. Danach besteht das Auskunftsrecht nicht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift (zum Beispiel berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht) oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Ein Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO besteht demnach nicht, wenn die Daten der betroffenen Person bei einer anderen Person (Mandant) erhoben wurden und eine Auskunft an den Betroffenen (zum Beispiel Arbeitnehmer, Kunde des Mandanten) nach der genannten Vorschrift eine Durchbrechung der Verschwiegenheit darstellen würde.

Die in § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG-neu geregelte Ausnahme zum Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO verhält sich daher spiegelbildlich zur Ausnahme von der Informationspflicht gemäß Art. 14 Abs. 5 DSGVO.

### Benachrichtigung der Betroffenen bei Datenpannen

#### Regelung

Der Verantwortliche hat die Betroffenen unverzüglich von einer Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, wenn die Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten dieser Personen zur Folge hat (Art. 34 Abs. 1 DSGVO).

#### Ausnahmen

Die Benachrichtigung der Betroffenen ist nach Art. 34 Abs. 3 DSGVO nicht erforderlich, wenn

- die Daten durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel Verschlüsselung) vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt sind (Buchstabe a),
- durch geeignete nachlaufende Maßnahmen sichergestellt ist, dass das in Absatz 1 genannte hohe Risiko aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht (Buchstabe b) oder
- eine individuelle Benachrichtigung unzumutbar ist (Buchstabe c), allerdings schreibt die DSGVO in diesem Fall eine öffentliche Bekanntmachung oder eine vergleichbare Maßnahme vor.

Zusätzlich zu diesen Fällen schließt § 29 Abs. 1 Satz 3 BDSG-neu die Benachrichtigungspflicht auch dann aus, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift (zum Beispiel berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht) oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Die betroffene Person ist jedoch zu benachrichtigen, wenn ihre Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen (§ 29 Abs. 1 Satz 4 BDSG-neu).

Damit hat der deutsche Gesetzgeber hinsichtlich der Information betroffener Dritter zwar grundsätzlich einen Vorrang der beruflichen Verschwiegenheit geregelt. Der WP/vBP hat allerdings in allen Fällen eine Güterabwägung im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 4 BDSG-neu vorzunehmen, um beurteilen zu können, ob die Verschwiegenheitspflicht wegen überwiegender Interessen des betroffenen Dritten zurücktritt.

### Weitere Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen

#### Regelung

Von den Regelungen in § 29 Abs. 1 BDSG-neu werden ausdrücklich nur die Informationspflichten und Auskunftsrechte nach Art. 14, 15 und 34 DSGVO erfasst. Die Art. 13 ff. DSGVO enthalten jedoch weitere, spezielle Verarbeitungssituationen betreffende Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber der von der Datenverarbeitung betroffenen Person. Auch insoweit kann es zu Kollisionen mit der Schweigepflicht kommen.

#### Vorsicht: hier keine Ausnahmen

Da es an einer umfassenden Ausnahmeregelung fehlt, verbleiben folgende Lücken:

- Die Pflicht des Verantwortlichen, den Betroffenen, bei dem die Daten erhoben wurden, über **Inhalt und Zweck der Datenverarbeitung** zu informieren (Art. 13 Abs. 1 und 3 DSGVO), kann mit der Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit kollidieren, wenn personenbezogene Daten im Rahmen der Auftragsdurchführung nicht beim Mandanten, sondern in dessen Auftrag bei einem Dritten erhoben werden, soweit dieser selbst betroffene Person ist.

#### Beispiel

Der WP/vBP analysiert oder bewertet im Auftrag zum Beispiel eines Kaufinteressenten (Mandant) das Unternehmen eines Dritten und erhebt in diesem Rahmen Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Dritten bei diesem. Hier wäre der Dritte nicht Mandant, so dass eine Information über Inhalt und Zweck der (mandatsbezogenen) Verarbeitung der bei ihm erhobenen Daten mit der Schweigepflicht kollidieren kann.

- Der Verantwortliche ist auch im Zusammenhang mit der **Berichtigung oder Löschung** personenbezogener Daten oder der Einschränkung ihrer Verarbeitung verpflichtet, Betroffene auf Verlangen über die Identität von Personen, denen gegenüber personenbezogene Daten offengelegt wurden, zu unterrichten (Art. 19 Satz 2 DSGVO). Auch diese Informationspflicht kollidiert mit der Pflicht zur verschwiegenen Berufsausübung, wenn im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten Dritter, zu denen kein Mandatsverhältnis besteht, erhoben werden. Letzteres ist im Rahmen der Berufsausübung des WP/vBP häufig der Fall (vgl. das oben genannte Beispiel oder die Erhebung personenbezogener Daten von Mitarbeitern oder Kunden des Mandanten bei diesem).
- Weiterhin hat der Verantwortliche zwingend schutzwürdige Gründe gegenüber einem Dritten **nachzuweisen**, welcher der Verarbeitung widerspricht und gegebenenfalls die Löschung seiner Daten verlangt (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO), wenn der Verantwortliche die **weitere Speicherung und Verarbeitung** rechtfertigen will. Auch insoweit kann es zu einer Kollision mit der Verschwiegenheitspflicht kommen.

Es ist offen, wie sich diese nicht von Ausnahmeregelungen erfassten Informationspflichten in der Praxis auswirken. Die WPK beobachtet die Entwicklung. Sollte es hier zu relevanten Beeinträchtigungen des Vertrauensverhältnisses zwischen WP/vBP und ihren Mandanten kommen, wird die WPK erneut an

den Gesetzgeber herantreten und – wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zum BDSG-neu geschehen – zusätzliche Ausnahmeregelungen einfordern.

### Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden

#### Regelung

Nach dem neuem Recht kann die Datenschutzaufsichtsbehörde von dem Verantwortlichen sowie von dessen Auftragsverarbeitern Zugang zu sämtlichen personenbezogenen Daten und Informationen verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (Art. 58 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO). In Übereinstimmung mit dem geltenden Verfahrensrecht hat sie ein Zugangsrecht zu den Geschäftsräumen des Verantwortlichen sowie seiner Auftragsverarbeiter, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (Art. 58 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO).

#### Ausnahme

§ 29 Abs. 3 Satz 1 BDSG-neu sieht auch hierzu eine Ausnahme vor. Danach bestehen die genannten Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht, soweit ihre Inanspruchnahme zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten von Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2a und 3 StGB (unter anderem WP/vBP) oder ihrer Auftragsverarbeiter führen würde.

Dies kann nur so verstanden werden, dass die genannten Zugangs- und Einsichtsrechte der Aufsichtsbehörde gegenüber WP/vBP nur bestehen, soweit keine der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Informationen betroffen sind. Erlangt die Behörde im Rahmen einer Untersuchung dennoch Kenntnis von solchen Informationen, gilt die Pflicht zur Geheimhaltung auch für sie (§ 29 Abs. 3 Satz 2 BDSG-neu).

## Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK bei der Absicht Prüfungen nach § 57 f GmbHG oder § 293 b AktG durchzuführen

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte zu entscheiden, ob Praxen, die ausschließlich die Absicht haben, eine Kapitalerhöhungsprüfung nach § 57 f GmbHG oder die Prüfung von Unternehmensverträgen nach §§ 293 b AktG durchzuführen, nach § 38 Nr. 1 h), Nr. 2 f) WPO als gesetzlicher Abschlussprüfer im Sinne von § 57 a Abs. 1 Satz 1 WPO in das Berufsregister der WPK eingetragen werden können.

Voraussetzung für diese Eintragung in das Berufsregister ist, dass eine Praxis zumindest die Absicht hat, gesetzlich vorgeschriebene

Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 WPO). Gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sind nur solche, die nach Unionsrecht (Art. 2 Abs. 1 a) EU-Richtlinie) vorgeschrieben sind.

Weder die Kapitalerhöhungsprüfung noch die Prüfung eines Unternehmensvertrages erfüllen diese Voraussetzungen für die Eintragung, obwohl in § 57 f Abs. 3 Satz 2 GmbHG und auch in § 293 d Abs. 1 Satz 1 AktG auf § 319 Abs. 1 HGB verwiesen wird. Auch für diese Prüfungen

ist damit der nach der Eintragung von der WPK zu erstellende Registerauszug nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderlich. Im Ergebnis müssen Praxen, die diese oder andere Prüfungen mit einem Verweis auf § 319 Abs. 1 HGB durchführen, als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK eingetragen sein. Sie können jedoch nur eingetragen werden, wenn sie als Abschlussprüfer nach § 316 HGB bestellt sind oder die konkrete Absicht darlegen, diese durchführen zu wollen. cl

## §14

Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle  
Online-Formular unter [www.wpk.de/qk-mitteilung/](http://www.wpk.de/qk-mitteilung/)



## Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz

Die WPK hat ihren Mitgliedern als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen (§ 51 Abs. 8 GwG).

Diese Verpflichtung bestand auch schon nach altem Recht (§ 16 Abs. 5 GwG a.F.). Die auf dieser Basis erstellten Auslegungs- und Anwendungshinweise wurden in den letzten Monaten an das neue

Geldwäschegesetz angepasst und um diverse Praxishinweise ergänzt. Nachdem der Vorstand die aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise in seiner Sitzung am 29. Januar 2018 beschlossen hatte, wurden diese auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

Zuvor hatte die WPK ihre Anordnungen zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 9 GwG) sowie zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG) an das neue Recht angepasst sowie ein Hinweisgeber-

system nach § 53 GwG eingerichtet (vergleiche hierzu WPK Magazin 4/2017, Seite 35 ff., 41). Im zuständigen Projektausschuss „Geldwäschebekämpfung“ wurde zudem erörtert, wie die neuen Aufsichtsaufgaben nach § 51 Abs. 3 GwG ausgestaltet werden sollen. go

Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag011805/](http://www.wpk.de/link/mag011805/)  
[www.wpk.de/magazin/1-2018/](http://www.wpk.de/magazin/1-2018/)

## Elektronische Einreichung von Prüfungsberichten bei der BaFin

Seit Anfang November 2017 bietet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Berufsträgern die Möglichkeit an, auch Sonderprüfungsberichte nach § 44 KWG, Einlagensicherungsprüfungsberichte nach § 53 EinSiG und Einreichungen nach § 27 PrüfV über die Melde- und Veröf-

fentlichungsplattform (MVP-Fachverfahren) als PDF-Datei elektronisch einzureichen. Bisher gab es diesen Übermittlungsweg nur für Prüfungsberichte nach § 26 KWG, § 3 Abs. 5 KAPrÜfV, § 3 Abs. 3 WpDPV und nach § 17 ZAG.

Um das Verfahren nutzen zu können, ist eine Registrierung

beim MVP-Portal erforderlich. Eine detaillierte Beschreibung ist auf der Internetseite der BaFin erhältlich. la

Informationen der BaFin abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag011806/](http://www.wpk.de/link/mag011806/)

## Der praktische Fall

### Berufsrecht: Cooling-off bei der Beurlaubung

**War ein Berufsangehöriger an der Abschlussprüfung eines Unternehmens beteiligt, stehen die Regelungen zur Cooling-off-Phase nach dem § 43 Abs. 3 WPO einer Beurlaubung in der Regel dann nicht entgegen, wenn der Berufsangehörige nicht zum geprüften Unternehmen, sondern lediglich zu dem übernehmenden – und damit zu einem anderen – Rechtsträger nach Abspaltung wechselt.**

Die Vorstandsabteilung „Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob bei einem WP, der beurlaubt werden möchte, die Unabhängigkeitsregelungen des § 43 Abs. 3 WPO zu beachten sind.

#### Sachverhalt

Der WP war an der Prüfung eines Unternehmens A beteiligt. Dieses spaltete nach Abschluss der Prüfung einen Teil von seinem Vermögen ab und übertrug diesen auf einen be-

stehenden Rechtsträger, das Unternehmen B. Der WP beabsichtigte, im Anschluss an die Prüfung des Unternehmens A ein außerberufliches Anstellungsverhältnis als Bereichsleiter Controlling/Steuern/Finanzen bei dem Unternehmen B einzugehen. Das Unternehmen B besteht aus dem Vermögensteil des Unternehmens A, für den der WP im Rahmen der Abschlussprüfung auch zuständig war.

Nach § 43 Abs. 3 WPO darf der Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse oder der verantwortliche Prüfungspartner eines solchen Unternehmens innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit **dort** keine wichtige Führungstätigkeit ausüben und nicht Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sein. Dies gilt

unter anderem für Abschlussprüfungen von sonstigen Unternehmen entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Frist ein Jahr beträgt.

Die Vorstandsabteilung hat bei der Frage, ob die Cooling-off-Phase des § 43 Abs. 3 WPO zu beachten ist und gegebenenfalls einer Beurlaubung entgegensteht, ausgehend vom Wortlaut formal darauf abgestellt, dass es sich bei dem zuvor geprüften Unternehmen und dem zukünftigen Arbeitgeber nicht um dasselbe Unternehmen handelt und der WP damit nicht **dort** eine wichtige Führungstätigkeit übernimmt, sondern in einem anderen Unternehmen. Der Fakt, dass auf den zukünftigen Arbeitgeber der von der Prüfung des WP betroffene Vermögensteil durch Spaltung übertragen wurde, war im vorliegenden Fall nicht maßgeblich. Die Abteilung kam daher zu dem Ergebnis, dass der § 43 Abs. 3 WPO einer Beurlaubung nicht entgegensteht. sw

## Berufsaufsicht: Prüferwechsel ohne Kündigung bei Besorgnis der Befangenheit

**Treten nach der Bestellung zum Abschlussprüfer Umstände ein, die die Besorgnis der Befangenheit begründen, ist der Prüfungsauftrag zu kündigen und die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten. Der Prüfungsauftrag und die Bestellung als Abschlussprüfer erlöschen grundsätzlich nicht ohne Kündigung.**

Bei einer stärkeren Vernetzung von Wirtschaftsprüferpraxen oder der Gründung größerer Einheiten besteht die Gefahr, dass bisherige Prüfungsaufträge nicht mehr weitergeführt werden dürfen, falls im Zuge der Umstrukturierungen plötzlich Befangenheitstatbestände (§§ 319 Abs. 2-5, 319a, 319b HGB, §§ 29 ff. BS WP/vBP) erfüllt werden.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hatte über einen Fall zu beraten, bei dem nach einer Vergrößerung der Gesellschaft Abschlussprüfer und Ersteller des zu prüfenden Jahresabschlusses vereint waren. Die Gesellschaft hat die Besorgnis der Befangenheit bejaht, jedoch eine Kündigung des Mandates und die Mitteilung an die Wirtschaftsprüferkammer für entbehrlich gehalten.

Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu schützen und die Durchführung der Abschlussprüfung zu gewährleisten, ist der Wechsel des einmal

bestellten Abschlussprüfers nur in sehr engen gesetzlichen Grenzen möglich.

Die zentrale Vorschrift für die Bestellung und Abberufung ist § 318 HGB. Sie entzieht dem Unternehmen und dem Abschlussprüfer bei gesetzlichen Pflichtprüfungen weitgehend die Dispositionsbefugnis über die vorzeitige Beendigung des Prüfungsauftrages. Der Prüfungsauftrag kann weder ordentlich gekündigt noch einvernehmlich aufgehoben werden, entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind unwirksam. Nur der Abschlussprüfer hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 318 Abs. 6 HGB). Bestehen auf Seiten des zu prüfenden Unternehmens oder der Gesellschafter Vorbehalte gegen den bestellten Abschlussprüfer, ist zwingend das gerichtliche Ersetzungsverfahren durchzuführen (§ 318 Abs. 3 HGB). Erst nach der gerichtlichen Bestellung eines neuen Abschlussprüfers kann der ursprüngliche Prüfungsauftrag widerrufen werden (§ 318 Abs. 1 Satz 5 HGB).

Die Besorgnis der Befangenheit ist ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung durch den Abschlussprüfer berechtigt. Berufsrechtlich ist der Abschlussprüfer zur außerordentlichen Kündigung zugleich auch verpflichtet, wenn sich die die Unbefangenheit gefährdenden Umstände nicht zeitnah und mit vertretbarem Aufwand ausräumen lassen (§ 49 Hs. 2 WPO, § 4 Abs. 4 BS WP/vBP). Die

Wirtschaftsprüferkammer ist über die Kündigung unverzüglich und schriftlich begründet zu unterrichten (§ 318 Abs. 8 HGB). Eine Fortführung des Prüfungsauftrages, aber auch die unterlassene Unterrichtung der Kammer sind Berufspflichtverletzungen, die mit berufsaufsichtlichen Maßnahmen geahndet werden können (§§ 67 Abs. 1, 68 WPO). Bei Vorsatz ist die Erteilung eines Bestätigungsvermerks bei Besorgnis der Befangenheit darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit, wegen der ein Bußgeld verhängt werden kann (§ 334 Abs. 2 HGB).

Bei der Annahme der Besorgnis der Befangenheit sind eine Kündigung und die Unterrichtung der Kammer stets erforderlich. Nur die Kündigung beendet neben dem schuldrechtlichen Prüfungsauftrag auch die Stellung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Unerheblich ist, ob die Gründe bereits vor der Bestellung vorlagen oder erst danach eingetreten sind. Zwar ist nach überwiegender Auffassung ein Prüfungsauftrag zumindest bei anfänglicher Besorgnis der Befangenheit nichtig (§ 134 BGB). Nach der Systematik des Gesetzes bleibt die Stellung als gesetzli-

cher Abschlussprüfer davon unberührt. So ist bereits die Wahl eines befangenen Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung weder nichtig noch anfechtbar (§§ 241, 243 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Die von einem befangenen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlüsse sind nicht nichtig (§ 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG). Das Ersetzungsverfahren ist sowohl bei anfänglicher wie auch bei nachträglich eingetretener Besorgnis der Befangenheit durchzuführen (§ 318 Abs. 3 Sätze 1 und 3 HGB). Wird die zwingende zweiwöchige Ausschlussfrist für das Ersetzungsverfahren versäumt (§ 318 Abs. 3 Sätze 2 und 3 HGB), ist der Antrag unzulässig und die Bestellung nicht mehr angreifbar.

Da die Besorgnis der Befangenheit regelmäßig eine komplexe Wertungsfrage ist, verlangt das Gesetz eine neutrale Bewertung der Umstände. Die Unterrichtung der Kammer bei der außerordentlichen Kündigung durch den Abschlussprüfer ist das Gegenstück zum gerichtlichen Ersetzungsverfahren. Dadurch wird sichergestellt, dass die engen Grenzen zur Beendigung des Prüfungsauftrages nicht umgangen werden. bz

## Qualitätskontrolle: Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK nach vorangegangener Löschung wegen eines versagten Prüfungsurteils

Die Qualitätskontrolle einer Praxis endete wegen wesentlicher Mängel der Angemessenheit und Wirksamkeit in allen Bereichen des Qualitätssicherungssystems mit einem versagten Prüfungsurteil. Die Praxis wurde daher als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB aus dem Berufsregister gelöscht. Ein halbes Jahr später beantragte die Praxis die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister, da sie zwei gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen möchte.

Die Praxis legt detailliert ihre Aktivitäten zur Beseitigung der durch die Qualitätskontrolle aufgedeckten Mängel der Angemessenheit und Wirksamkeit dar. Sie hat das Qualitätssicherungshandbuch mit Unterstützung eines als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten WP überarbeitet, Arbeitsunterlagen (Checklisten zur Auftragsannahme und -durchführung, Prüfungsplanung) neu erstellt und aktualisiert. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen soll die bis-

her unterlassene Berichtskritik durchgeführt und die jährliche Auftragsnachscha von dem bei der Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems unterstützenden Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt werden. Die Ausführungen der Praxis werden von diesem bestätigt.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat beraten, ob die Praxis erneut als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen werden kann. Sie hat beschlossen, die Praxis angesichts der konkret vorgebrachten und von einem Dritten bestätigten Ausführungen einzutragen.

Zugleich hat sie zur Reduzierung des Risikos für die Öffentlichkeit bei der Abwicklung der Abschlussprüfungen angeordnet, dass die Prüfungen durch einen auftragsbegleitenden Qualitätssicherer zu begleiten sind und nach deren Abschluss unverzüglich eine erneute Qualitätskontrolle durchzuführen ist. cl

## Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

### Anpassungsfristen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

■ Ich habe im Berufsregister im Internet gesehen, dass der Mehrheitsgesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH Steuerberater, aber nicht Wirtschaftsprüfer ist. Das ist doch nicht zulässig. Muss die WPK in so einem Fall nicht der Gesellschaft die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entziehen?

In dem von Ihnen geschilderten Fall sind die Anerkennungsvoraussetzungen als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entfallen, weil die Mehrheit der Anteile von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU-Abschlussprüfern oder EU-Prüfungsgesellschaften gehalten werden muss (§ 28 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WPO).

Bevor die WPK aber die Anerkennung einer Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft widerruft, hat die Gesellschaft gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO einen Anspruch auf eine Anpassungs-

frist, in der die Anerkennungsvoraussetzungen wiederhergestellt werden können. Dies wird auch in dem von Ihnen geschilderten Fall so sein.

Ist ein Wirtschaftsprüfer-Gesellschafter verstorben, dessen Anteil an der Gesellschaft in den Nachlass fällt, ohne dass die Erben Berufsangehörige sind, muss eine Anpassungsfrist von mindestens fünf Jahren gewährt werden.

Sofern kein Erbfall vorliegt, setzt die WPK eine angemessene, deutlich kürzere Anpassungsfrist. Diese hat auf der einen Seite das öffentliche Interesse an einer kurzfristigen Wiederherstellung der Anerkennungsvoraussetzungen zu berücksichtigen, auf der anderen Seite soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, eine rechtlich zulässige und wirtschaftlich vernünftige Lösung zur Wiederherstellung der Anerkennungsvoraussetzungen zu finden. In der Regel wird dies innerhalb eines halben Jahres möglich sein.

Erst wenn die Anpassungsfrist abgelaufen ist, ohne dass die Anerkennungsvoraussetzungen wiederhergestellt worden sind und

auch eine Verlängerung nicht in Betracht kommt, wird ein Widerrufsverfahren gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geführt, an dessen Ende der Verlust der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steht.

Anpassungsfristen werden nicht im öffentlichen Berufsregister eingetragen. ti

### Bedeutung der rechtlichen Hinweise bei Anfragen aus der Abschlussdurchsicht der WPK

■ Warum gibt die WPK bei Anfragen aus der Abschlussdurchsicht rechtliche Hinweise zur Verschwiegenheitspflicht und zur Gefahr einer Selbstbelastung?

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, ohne dass es des Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Allgemein leitet sich diese Aufgabe daraus ab, dass die WPK die Einhaltung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder zu überwachen hat (§ 57 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4

WPO). Dazu sichtet sie stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht insbesondere der Bundesanzeiger zur Verfügung.

Werden bei der Durchsicht Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften oder fachlich anerkannten Regeln festgestellt, klärt die WPK die Ursachen hierfür über die Korrespondenz mit den betroffenen Abschlussprüfern auf. Wie bereits erwähnt, handelt es sich um ein **Vorermittlungsverfahren ohne konkreten Anfangsverdacht** (vgl. Grabarse-Wilde in: Hense/Ulrich, WPO, § 61a WPO Rn. 22). In diesem Vorermittlungsverfahren wird dem Abschlussprüfer hinsichtlich des unklaren Sachverhalts Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben und seine Einlassung dazu unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten ausgewertet. Erfahrungsgemäß wird die überwiegende Mehrzahl der Fälle – gegebenenfalls verbunden mit Hinweisen an den Abschlussprüfer oder Belehrungen – sodann eingestellt. Gleichwohl kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass ein **Vorgang im Rahmen eines Berufsaufsichtsverfahrens weiterverfolgt** werden muss, wenn sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergibt oder ein eventueller Pflichtverstoß nicht abschließend beurteilt werden kann.

Vor diesem Hintergrund werden bei Anfragen der WPK an Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussdurchsicht in allen Fällen **rechtliche Hinweise zu Auskunftsverweigerungsrechten** gegeben. Demnach muss der Abschlussprüfer keine Angaben zur Sache machen, insbesonde-

re wenn und soweit er dadurch seine berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen würde oder sich dadurch die Gefahr ergäbe, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden (vgl. § 62 Abs. 2 WPO). Der Abschlussprüfer darf allerdings auch ohne Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht Auskunft geben, wenn dies in Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen geschieht, zum Beispiel bei erforderlichen Angaben im Rahmen der eigenen Verteidigung.

Mit diesem rechtlichen Hinweis wird zum einen deutlich gemacht, dass die **Verschwiegenheitspflichtung des WP gegenüber jedem Dritten** gilt. Sie ist also auch bei Anfragen der WPK zu beachten. Andererseits muss im Fall widerstreitender Interessen das Interesse des Mandanten an der Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht im Einzelfall hinter dem **anerkannten berechtigten Eigeninteresse des WP** zurückstehen (vgl. Maxl in: Hense/Ulrich, WPO, § 43 WPO Rn. 130). Dies bedarf einer Güter- und Interessenabwägung. Die Interessenabwägung muss zu dem Ergebnis führen, dass das geschützte eigene Interesse des WP das beeinträchtigte Interesse des Mandanten an der Schweigepflicht überwiegt, wobei eine Gesamtwürdigung aller Umstände und widerstreitenden Interessen erforderlich ist. Als berechtigtes eigenes Interesse ist dabei die **Verteidigung in berufsrechtlichen Verfahren** anerkannt (vgl. Maxl in: Hense/Ulrich, WPO, § 43 WPO Rn. 171 f.). Es liegt nahe, ein solches berechtigtes Eigeninteresse des WP auch schon bei Vorermittlungsverfahren der WPK anzunehmen, insbesondere dann, wenn der WP durch eine ihn entlastende Stel-

# ICH WERDE WP!

Mit dem  
Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

Online-Infoveranstaltungen:  
19. März 2018 • 11. Juni 2018

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

lungnahme die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verhindern kann. Im Zweifel ist aber anzuraten, dass sich der WP vor Beantwortung der Anfrage der WPK vom Mandanten von der Schweigepflicht entbinden lassen sollte.

Zum anderen ist die Bedeutung des rechtlichen Hinweises darin zu sehen, dass die WPK im Rahmen ihrer Berufsaufsicht eine Selbstbelastung des WP generell nicht verlangen darf. Hier kommt der **allgemeine Rechtsgrundsatz** zum Tragen, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten; dieser Grundsatz hat Verfassungsrang und gilt auch im Berufsrecht (vgl. Krauß in: Hense/Ulrich, WPO, § 62 WPO Rn. 41 f. m. w. N.). Die **Gefahr der Selbstbelastung** besteht insoweit, als es prinzipiell möglich erscheint, dass die wahrheitsgemäße Beantwortung der WPK-Anfrage den WP einer Verfolgung wegen einer Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Berufspflichtverletzung aussetzen kann. In der Regel wird dies nicht der Fall sein, weil das präventive Element der Abschlussdurchsicht überwiegt (siehe oben). Dennoch scheint es geboten zu sein, dass die WPK möglichst frühzeitig, das heißt schon bei Tätigwerden im Rahmen von Vorermittlungen, den WP auf dieses ihm zustehende Aussageverweigerungsrecht hinweist. Für den Fall, dass die WPK diesen rechtlichen Hinweis unterlässt, entsteht außerdem das Risiko, dass die **Auskunft des Abschlussprü-**

**fers rechtswidrig erlangt** wurde und damit im weiteren Verfahren nicht verwertet werden darf, selbst dann nicht, wenn sich daraus eine schwerwiegende Berufspflichtverletzung ergibt. Insofern würde ein **Verwertungsverbot** für die WPK entstehen (vgl. hierzu Krauß in: Hense/Ulrich, WPO, § 62 WPO Rn. 46 m. w. N.).

### **Arbeitspapiere eines Prüfers für Qualitätskontrolle – Pflicht zur Aufbewahrung und deren Dauer**

#### **■ Muss ich als Prüfer für Qualitätskontrolle die Arbeitspapiere nach Abschluss einer Qualitätskontrolle aufbewahren und wenn ja, wie lange?**

Prüfer für Qualitätskontrolle sind durch das Anlegen von Handakten verpflichtet, ein zutreffendes Bild über die von ihnen entfaltete Tätigkeit geben zu können (§ 51 b WPO). Zu den Handakten im weiteren Sinne gehören auch die Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle (Krauß in: Hense/Ulrich, WPO, § 51 b, Rn. 16). Art und Umfang der Dokumentation einer Qualitätskontrolle bestimmt ein Prüfer für Qualitätskontrolle eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsmandats (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Berufssatzung WP/vBP).

Die Berufspflicht zur Aufbewahrung von Arbeitspapieren

nach Abschluss einer Qualitätskontrolle und auch deren Dauer ergeben sich aus § 24 Satzung für Qualitätskontrolle und sind auch Ausfluss des Grundsatzes der Gewissenhaftigkeit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO. Danach hat ein Prüfer für Qualitätskontrolle seine Prüfungsplanung, Prüfungshandlungen und auch die Beurteilungen in der Art zu dokumentieren, dass seine Tätigkeit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar ist. Prüfer für Qualitätskontrolle müssen dabei berücksichtigen, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle führt und auch an Qualitätskontrollen teilnehmen kann. Diese Aufgabe kann die Kommission für Qualitätskontrolle nur erfüllen, wenn sie die Tätigkeit des Prüfers für Qualitätskontrolle anhand der Arbeitspapiere nachvollziehen kann. Sie kann sich in diesem Zusammenhang die Arbeitspapiere vorlegen lassen.

Folglich sollten die Arbeitspapiere unter diesem Gesichtspunkt wenigstens sechs Jahre aufbewahrt werden.

Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass die Aufbewahrung über den Abschluss der Qualitätskontrolle hinaus auch unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten als Nebenpflicht aus dem Auftragsverhältnis sowie zur Abwehr eines möglichen Haftungsanspruches zu empfehlen ist. cl

## Internationales

### Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen




International Federation of Accountants

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden.

12.01.2018	<b>International Federation of Accountants (IFAC): Expanding SMP Services: Agreed-Upon Procedures Engagements</b>
04.12.2017	<b>IFAC Publishes Initial Views on Monitoring Group Consultation Paper</b>
13.11.2017	<b>IFAC Publishes New Roadmap Guide to Developing Information &amp; Communication Technology</b>
19.10.2017	<b>International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): IAASB's Group Audits Task Force Issued a Project Update</b>

### Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



International Accounting Standards Board®

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org).

14.12.2017	<b>IFRS Foundation: Q&amp;A Guidance Published on Accounting for the Issue of Financial Guarantee Contracts under the IFRS for SMEs Standard</b>
12.12.2017	<b>International Accounting Standards Board (IASB): International Accounting Standards Board issues Annual Improvements to IFRS Standards 2015 - 2017 Cycle</b>
07.12.2017	<b>IASB: IFRS 17 Insurance Contracts – Help is at hand</b>

## Reformvorschläge zur Prüfungsstandardsetzung auf internationaler Ebene

Die Monitoring Group (MG) als das unabhängige Gremium zur Überwachung der internationalen Standardsetzung der Standardsetzungsboards IAASB, IESBA und IAESB bei IFAC hatte Anfang November 2017 ein Konsultationspapier mit Vorschlägen zur Reformierung des Standardsetzungsprozesses veröffentlicht.

Ausgelöst wurden die Reformüberlegungen durch die Kritik, dass der Standardsetzungsprozess das „öffentliche Interesse“ nicht hinreichend berücksichtige und der Einfluss des Berufsstandes auf die Standardsetzung als zu stark empfunden werde. Den vorhandenen Standards der Standardsetzungsboards wird jedoch gleichzeitig eine hohe Qualität zuerkannt.

Die Reformvorschläge der Monitoring Group zielen dementsprechend darauf ab, die Standardsetzung stärker vom Berufsstand abzugrenzen. Dazu wird unter anderem angedacht, die beiden Standardsetzungsboards IAASB und IESBA zu fusionieren und aus IFAC herauszulösen. Die Besetzung und das Besetzungsverfahren der Boards soll geändert werden. Das fachliche Personal, welches die Vor- und Zuarbeiten für die Standardsetzungsboards durchführt, soll massiv aufgestockt werden. Die mit dem reformierten Standardsetzungsverfahren verbundenen (gestiegenen) Kosten sollen jedoch weiterhin vom Berufsstand getragen werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich mit den Reformvorschlägen der Monitoring Group intensiv auseinandergesetzt. In ihrer Stellungnahme vom 8. Februar 2018 stützt die WPK die Auffassung der MG, dass der Standardsetzungsprozess frei von der (wahrgenommenen) Einflussnahme jeglicher Stakeholder-Gruppe sein muss, um das Vertrauen in und die weltweite Akzeptanz der Prüfungs- und ethischen Standards zu gewährleisten. Die WPK bemängelt allerdings, dass die MG keine empirischen Belege für ihre Kritik vorlegt. Die von der MG vorgeschlagene hundertprozentige Finanzierung des reformierten Standardsetzungsprozesses durch den Berufsstand sei überdies kaum geeignet, das möglicherweise in der Öffentlichkeit wahrgenommene Bild einer Einflussnahme des Berufsstandes auf das Standardsetzungsverfahren zu vermindern.

Darüber hinaus betont die WPK, dass die Reformüberlegungen der MG zu wenig Gewicht auf die Sicherstellung einer hohen Qualität und der weltweiten Akzeptanz der Standards legten. Einige Vorschläge seien in diesem Zusammenhang sogar kontraproduktiv. So könnte beispielsweise eine Reduktion der Beteiligung von Berufsangehörigen am Standardsetzungsprozess zu einer ungenügenden Berücksichtigung des erforderlichen fachlichen

Sachverstandes im Rahmen der Erarbeitung der Standards führen.

Die WPK wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten und sich bei Bedarf in die Diskussion einbringen.

sp

Monitoring Group Consultation: Strengthening the Governance and Oversight of the International Audit-related Standard-setting Boards (PDF) abrufbar unter [www.iosco.org/news/pdf/IOSCONEWS480.pdf](http://www.iosco.org/news/pdf/IOSCONEWS480.pdf)

## IESBA überarbeitet Regelungen im Code of Ethics zu „Anreizen“ WPK erachtet Änderungen als wenig zielführend

Mit dem Exposure Draft (ED) Proposed Revisions to the Code Pertaining to the Offering and Accepting of Inducements will das IESBA einen Regelungsrahmen schaffen, der die Gewährung und Annahme von Anreizen erfasst und eine damit gegebenenfalls verbundene unangemessene Einflussnahme verhindern soll.

Zu diesem Zweck wird ein sogenannter Intent Test eingeführt, nach dem zwischen einer (unterstellten) Absicht zu einer unangemessenen Einflussnahme und dem Fehlen einer solchen Absicht zu differenzieren ist. Im erstgenannten Fall sollen das Anbieten beziehungsweise die Annahme der Anreize per se unzulässig sein, im zweitgenannten Fall soll der Berufsangehörige grundsätzlich das Rahmenkonzept des Code of Ethics anwenden, das heißt mögliche Gefährdungen für die Wahrung der allgemeinen Berufspflichten erkennen, deren Bedeutung einschätzen und erforderliche Schutzmaßnahmen treffen. Das neue Konzept soll sowohl auf Angehörige der rechnungslegungsbezogenen Berufe (Professional Accountants in Business) als auch der wirtschaftsprüfenden Berufe

Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 4/2017, Seite 49

(Professional Accountants in Public Practice) Anwendung finden.

Die WPK bewertet in ihrer Stellungnahme vom 8. Dezember 2017 die vorgeschlagenen Änderungen als wenig zielführend. Mit dem Intent Test werde ein neues Konzept eingeführt, das nicht stimmig mit dem bisherigen Rahmenkonzept des Code of Ethics erscheine. Vielmehr ließen sich die relevanten Konstellationen bereits durch eine sachgerechte Anwendung des derzeitigen Threats and Safeguards-Ansatzes erfassen. Die Einführung des Intent Test würde die Komplexität des Code of Ethics unnötig erhöhen, ohne einen echten Mehrwert mit sich zu bringen.

Exposure Draft des IESBA Proposed Revisions to the Code Pertaining to the Offering and Accepting of Inducements abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag011807/](http://www.wpk.de/link/mag011807/)

Stellungnahme der WPK vom 8. Dezember 2017 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1418](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1418) [www.wpk.de/magazin/1-2018/](http://www.wpk.de/magazin/1-2018/)

## IESBA-Umfrage zu Honoraren von Prüfungsgesellschaften

Das IESBA führt eine Umfrage zu Honoraren von Prüfungsgesellschaften durch. Es soll ermittelt werden, ob und gegebenenfalls wie die Höhe der Honorare die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten des Code of Ethics und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinträchtigen können.

Die Umfrage soll der von IESBA im Jahr 2016 eingesetzten Arbeitsgruppe „Gebühren“ Erkenntnis-

Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 4/2017, Seite 49

se darüber liefern, ob Verbesserungen am Code of Ethics oder sonstige Anwendungshinweise erforderlich sein könnten. Die Fragen variieren je nach Umfrageteilnehmer. Fristende ist der 1. März 2018.

IESBA-Umfrage erreichbar unter [www.wpk.de/link/mag011808/](http://www.wpk.de/link/mag011808/)



## Entwurf einer Verordnung zur Stärkung der europäischen Aufsichtsbehörden (ESA)

### Vereinheitlichung des „EU-Aufsichtsrahmens“/Keine grundlegenden Änderungen am System der Abschlussprüferaufsichten

Europäisches Parlament und Europäischer Rat haben gemeinsam im September 2017 den Entwurf einer Verordnung\* zur Stärkung der europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA (European Supervisory Authorities, ESA) veröffentlicht. Der Verordnungsvorschlag sieht dazu Änderungen an insgesamt neun bestehenden EU-Verordnungen vor.

Grundlegende Änderungen am europäischen System der Abschlussprüferaufsichten, wie sie noch in der im April 2017 durchgeführten Konsultation der EU-Kommission über die Arbeitsweise der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden vorgeschlagen wurden (vgl. WPK Magazin 3/2017, Seite 47), sind im Verordnungsentwurf nicht mehr enthalten.

Im Vordergrund des Verordnungsentwurfs stehen die Zusammenführung und Vereinheitlichung des „EU-Aufsichtsrahmens“ zur Stärkung der finanziellen Integration der EU-Mitgliedstaaten und zur Förderung der EU-Kapitalmarktunion. Grenzüberschreitende Finanztransaktionen sollen durch eine einheitliche Regulierung und Aufsicht erleichtert werden. Gleichzeitig soll die „Ansteckungsgefahr“ integrierter Kapitalmärkte durch die Ausbreitung negativer Schocks über entsprechende Aufsichtsregelungen vermindert werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält dazu unter anderem folgende Maßnahmen:

- Stärkung der Rolle der ESA zur Intensivierung der Konvergenz der nationalen Aufsichtsbehörden, beispielsweise durch Einführung unabhängiger Prüfungen bei nationalen Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmechanismen und direkte Ein-

holung von Transaktionsdaten bei Marktteilnehmern,

- Änderung der Finanzierung und der Governance-Strukturen der ESA, insbesondere durch Reduktion der öffentlichen (EU) Finanzmittel über verstärkte Beteiligung von Industrie- und Marktteilnehmern,
- Ausweitung der direkten Aufsicht der ESMA über bestimmte Kapitalmarktbereiche/-akteure,
- Effizientere Aufsicht über Risiken für das EU-Finanzsystem, beispielsweise durch Stärkung des European Systemic Risk Board.

Über die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen an den EU-Verordnungen Nr. 600/2014 (über Märkte für Finanzinstrumente) und Nr. 2015/769 (über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist) sollen dem Abschlussprüfer jedoch nun in bestimmten Fällen direkte Auskunftspflicht gegenüber der ESMA auferlegt werden. Von der Mitteilungs- und Auskunftspflicht ausgenommen sind jedoch Informationen, die dem – nicht näher definierten Begriff des – *legal privilege* unterliegen.

Die WPK wird zu dem Verordnungsentwurf zur Stärkung der europäischen Aufsichtsbehörden Stellung nehmen. Dabei hat sie sich für eine Klarstellung des Begriffs *legal privilege* ausgesprochen und zum Ausdruck gebracht, dass die deutschen berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unter diesen Begriff subsumiert werden können. Darüber hinaus hat sich die WPK gegen direkte Auskunftspflichten von Berufsangehörigen gegenüber der ESMA ausgesprochen. Zutreffende Auskunftsadressaten seien die national zuständigen Behörden.

Weiterführende Informationen zum EU-Verordnungsentwurf finden sich auf der Internetseite der EU-Kommission. sp

\* REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL Amending Regulation (EU) No 1093/2010 establishing a European Supervisory Authority (European Banking Authority); Regulation (EU) No 1094/2010 establishing a European Supervisory Authority (European Insurance and Occupational Pensions Authority); Regulation (EU) No 1095/2010 establishing a European Supervisory Authority (European Securities and Markets Authority); Regulation (EU) No 345/2013 on European venture capital funds; Regulation (EU) No 346/2013 on European social entrepreneurship funds; Regulation (EU) No 600/2014 on markets in financial instruments; Regulation (EU) 2015/760 on European long-term investment funds; Regulation (EU) 2016/1011 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds; and Regulation (EU) 2017/1129 on the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market

# Stellungnahmen der WPK

## Referentenentwurf eines Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU

### Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Wirtschaftsprüferversorgungswerk

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz werden derzeit auch die Datenschutzgesetze der Länder an die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angepasst. Zur Neufassung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen liegt ein Referentenentwurf vor.

Diesem Gesetz unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem nahezu sämtliche Mitglieder der WPK als Pflichtmitglieder angehören.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 11. Januar 2018 angeregt, auch im Landesrecht eine spezielle Befugnisnorm zu ergänzen, welche die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) zu Zwecken der Durchführung des Rechts der sozialen Sicherheit erlaubt. Auf Ebene des Bundesrechts existiert eine solche Vorschrift bereits (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 a BDSG in der ab 25. Mai 2018

geltenden Fassung). Die genannte Ergänzung ist erforderlich, damit das WPV auch in Zukunft ohne die Einholung qualifizierter Einwilligungserklärungen seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags erheben und verarbeiten kann, auch wenn es sich um besondere personenbezogene Daten im oben genannten Sinne handelt.

Darüber hinaus wurde angeregt, die Versorgungswerke der Freien Berufe und damit auch das WPV aus dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen auszunehmen, wie es bereits in Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg der Fall ist. Das WPV erledigt mitgliederbezogene Aufgaben und finanziert sich, wie die übrigen Versorgungswerke auch, durch Beiträge seiner Mitglieder. Ein legitimes Interesse von Nichtmitgliedern, über einen allgemeinen Informationsanspruch Informationen über Angelegenheiten des WPV zu erhalten, ist danach nicht erkennbar. go

Stellungnahme der WPK vom 11. Januar 2018 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1437](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1437)  
[www.wpk.de/magazin/1-2018/](http://www.wpk.de/magazin/1-2018/)

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 0711 23977-0  
Telefax 0711 23977-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

#### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 089 544616-0  
Telefax 089 544616-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030 726161-216  
Telefax 030 726161-199  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 040 8080343-0  
Telefax 040 8080343-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 069 3650626-30  
Telefax 069 3650626-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 4561-187  
Telefax 0211 4561-193  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

## Analysen und Meinungen

# Erste Erfahrungen mit der Berichterstattung über Key Audit Matters im deutschsprachigen Raum

*WPI/StB Stefanie Skoluda, WP Kirsten Davids*



Die Verfasserinnen berichten über die Ergebnisse ihrer Untersuchung der in Deutschland, Österreich und der Schweiz an börsennotierte Unternehmen erteilten Bestätigungsvermerke mit einer Berichterstattung über Key Audit Matters für das Geschäftsjahr 2016.

Die Darlegung von Key Audit Matters (KAM) beziehungsweise besonders wichtigen Prüfungssachverhalten in den Bestätigungsvermerken börsennotierter Gesellschaften und anderer Unternehmen von öffentlichem Interesse stellt eine wesentliche Neuerung und Herausforderung für den Berufsstand dar. Erstmals werden nicht nur die in der Abschlussprüfung wichtigsten Sachverhalte öffentlich bekannt, sondern auch, wie der Abschlussprüfer mit diesen Sachverhalten in der Prüfung umgegangen ist und gegebenen-

falls, welche Beobachtungen er dabei gemacht hat. Nachdem mit dem Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss der TUI AG zum 30. September 2015 freiwillig erstmals eine deutschsprachige KAM-Berichterstattung veröffentlicht wurde, ist zum 31. Dezember 2016 im deutschsprachigen Raum nun eine größere Anzahl an Bestätigungsvermerken mit Berichterstattung über KAM erteilt und veröffentlicht worden.

Die Pflicht zur Berichterstattung über KAM ergibt sich sowohl aus den International Stan-

dards on Auditing (ISA) als auch aus der EU-Abschlussprüferverordnung (EU-VO)<sup>1</sup>. ISA 701<sup>2</sup>, der die Berichterstattung über KAM im Bestätigungsvermerk kapitalmarktnotierter Unternehmen konkretisiert, war wie die anderen neuen ISA zum Bestätigungsvermerk bereits auf Berichtsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 enden. Die Bestätigungsvermerke zu den Jahres- und Konzernabschlüssen börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Österreich und der Schweiz, wo die ISA bereits als nationale Prü-

fungsstandards angewendet werden, enthalten daher bereits zum 31. Dezember 2016 verpflichtend eine KAM-Berichterstattung des Abschlussprüfers. Daneben haben einige der großen börsennotierten Unternehmen in Deutschland ihre Konzernabschlussprüfung und teilweise auch ihre Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 freiwillig unter ergänzender Beachtung der ISA durchführen lassen. Ihre Bestätigungsvermerke enthalten daher ebenfalls bereits zu diesem Stichtag eine Berichterstattung über KAM.

In Deutschland wurde ISA 701 zusammen mit den Anforderungen, die sich aus Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) der EU-VO ergeben, in IDW PS 401<sup>3</sup> umgesetzt. IDW PS 401 ist bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse für Berichtsjahre anzuwenden, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen. Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr muss bei einer Prüfung nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung eine Berichterstattung über die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte durch den Abschlussprüfer somit erstmals zum 31. Dezember 2017 erfolgen.

Nach Auffassung des IDW bestehen hinsichtlich der Bestimmung der KAM nach ISA 701 und der EU-VO in der Praxis keine Unterschiede.<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund haben wir die nachfolgend beschriebene Untersuchung der KAM-Berichterstattung in unter Anwendung von ISA 701 erteilten Bestätigungsvermerken durchgeführt.

## Die Datengrundlage

Gegenstand unserer Untersuchung waren die in Deutschland, Österreich und der Schweiz an börsennotierte Unternehmen der

Indizes DAX, MDAX, SDAX und TecDAX sowie ATX und SMI erteilten Bestätigungsvermerke für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Berichterstattung über KAM, die bis zum 30. April 2017 veröffentlicht wurden. Zusätzlich in der Untersuchung berücksichtigt wurde der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss der TUI AG für das am 30. September 2016 endende Geschäftsjahr. Untersucht wurden somit die in Deutschland veröffentlichten Bestätigungsvermerke zu den Konzernabschlüssen folgender Unternehmen:

Aareal Bank AG  
Deutsche Telekom AG  
Lufthansa AG  
Bayer AG  
E.ON SE  
RWE AG  
Brenntag AG  
Evonik Industries AG  
SAP SE  
Commerzbank AG  
innogy SE  
TUI AG  
Deutsche Post AG  
Linde AG  
Vonovia SE.

Die Commerzbank AG, Deutsche Telekom AG, E.ON SE und die RWE AG haben auch ihre Jahresabschlüsse unter ergänzender Beachtung der ISA prüfen lassen. Die Bestätigungsvermerke zu diesen Jahresabschlüssen wurden ebenfalls in die Untersuchung einbezogen.

Insgesamt betrug unsere Grundgesamtheit 92 Bestätigungsvermerke, davon 52 Bestätigungsvermerke zu Konzernabschlüssen und 40 Bestätigungsvermerke zu Jahresabschlüssen. Dabei handelte es sich um 19 Bestätigungsvermerke zu Abschlüssen deutscher Unternehmen, 35 Bestätigungsvermerke zu Abschlüssen österreichischer Unternehmen und 38 Bestätigungsvermerke zu Ab-

schlüssen Schweizer Unternehmen.

## Anzahl an Key Audit Matters in Bestätigungsvermerken zu Konzernabschlüssen

In den deutschen Bestätigungsvermerken zu Konzernabschlüssen wurden mit Abstand am häufigsten 4 KAM berichtet. Die durchschnittliche Anzahl an KAM betrug 3,9. In keinem Bestätigungsvermerk wurde über kein oder nur über ein KAM berichtet. Die meisten KAM enthält der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss 2016 der Bayer AG mit einer Berichterstattung über 7 besonders wichtige Prüfungssachverhalte.

In Österreich wurde im Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss am häufigsten über 3 KAM berichtet. Der Durchschnitt liegt mit 3,1 geringfügig unter dem in Deutschland. In der Schweiz beträgt die häufigste Ausprägung ebenso wie in Deutschland 4 KAM pro Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss und der Durchschnitt ist mit 3,8 vergleichbar. Somit treten 4 KAM pro Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss länderübergreifend am häufigsten auf; in rund 40 % der Bestätigungsvermerke wurde über vier KAM berichtet und in knapp 70 % der Bestätigungsvermerke über 3 oder 4 KAM (Abbildung 1-4).

## Die häufigsten Key Audit Matters in Bestätigungsvermerken zu Konzernabschlüssen

„Geschäfts- oder Firmenwert, sonstige immaterielle und andere langfristige Vermögenswerte“<sup>5</sup> war das am häufigsten berichtete KAM in den insgesamt 15 betrachteten deutschen Bestätigungsvermerken zu Kon-

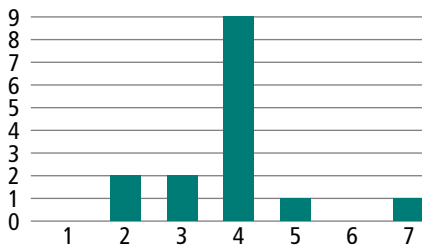


Abbildung 1: Anzahl der KAM pro Bestätigungsvermerk in Deutschland

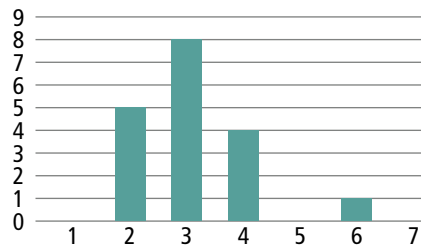


Abbildung 2: Anzahl der KAM pro Bestätigungsvermerk in Österreich

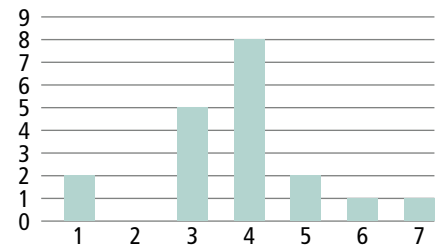


Abbildung 3: Anzahl der KAM pro Bestätigungsvermerk in der Schweiz

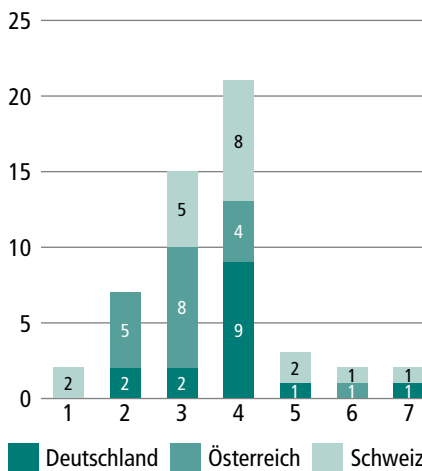


Abbildung 4: Anzahl der KAM pro Bestätigungsvermerk gesamt

zernabschlüssen. In fast jedem (rund 87 %) der Bestätigungsvermerke der deutschen börsennotierten Unternehmen wurde über dieses KAM berichtet. In 2/3 der Fälle betraf das berichtete KAM ausschließlich den Geschäfts- oder Firmenwert; in den anderen Fällen jeweils den Geschäfts- oder Firmenwert in Kombination mit sonstigen immateriellen Vermögenswerten oder anderen langfristigen Vermögenswerten. Am zweithäufigsten wurden Rückstellungen als KAM aufgeführt. Dabei handelte es sich insbesondere um Pensionsrückstellungen, Restrukturierungsrückstellungen und Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten. An dritter Stelle folgten KAM über Steuersachverhalte und über Finanzinstrumente, welche in jeweils 1/3 Bestätigungsvermerke berichtet wurden. Dabei teilen sich die Steuersachverhalte in fast gleicher Häufigkeit

in laufende und latente Steuern auf. Das Diagramm in Abbildung 5 zeigt in absteigender Reihenfolge die 10 häufigsten KAM-Typen der Konzernabschlüsse aus Deutschland.

In Österreich wurde in etwas mehr als der Hälfte der 18 analysierten Bestätigungsvermerke zu Konzernabschlüssen ebenfalls am häufigsten über das KAM „Geschäfts- oder Firmenwert, sonstige immaterielle und andere langfristige Vermögenswerte“ berichtet. An zweiter Stelle folgen „Steuern“ mit einer Berichterstattung in fast 50 % der Bestätigungsvermerke (6-mal latente Steuern, einmal laufende Steuern und einmal sowohl laufende als auch latente Steuern) und an dritter Stelle mit jeweils 5 Berichterstattungen gleichermaßen „Sachanlagevermögen“ und „Erwerb von Anteilen“<sup>6</sup>. Jeweils 4-mal wurde über

„Rückstellungen“ und „Finanzinstrumente“ berichtet. In jeweils 3 Bestätigungsvermerken zu Konzernabschlüssen wurden „Erlösrealisierung“, „Forderungen“, „Versicherungsverträge“ und „Investment Properties“ als KAM aufgeführt.

Auch in der Schweiz wird in 15 der analysierten 19 Bestätigungsvermerke über „Geschäfts- oder Firmenwert, sonstige immaterielle und andere langfristige Vermögenswerte“) als KAM berichtet. Die zweithäufigste Kategorie sind „Rückstellungen“ mit Berichterstattungen in rund 3/4 der betrachteten Bestätigungsvermerke, davon 8-mal Rechtsstreitigkeiten, 4-mal Pensionsrückstellungen und jeweils 1-mal Restrukturierungsrückstellungen und sonstige Rückstellungen. An dritter Stelle folgen „Steuern“, wobei die insgesamt 12 Berichterstattungen 7-mal

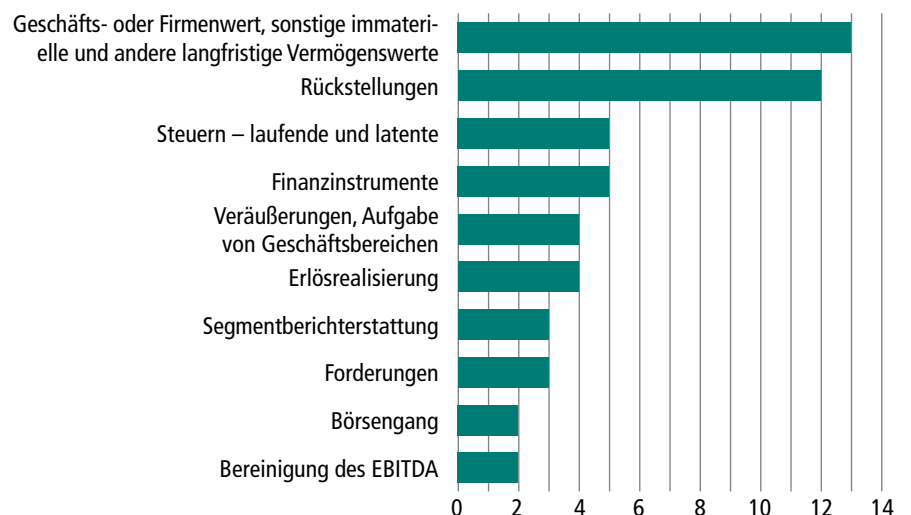


Abbildung 5: Die 10 häufigsten KAM in den Bestätigungsvermerken zu Konzernabschlüssen in Deutschland



**WP/StB Stefanie Skoluda** ist Senior Manager der Zentralabteilung Prüfung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg.

**WP Kirsten Davids** ist Leiterin der Zentralabteilung Prüfung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg.

Die Verfasserinnen danken Melanie Wiesheu, Stefan Kammermeier und Lorenz Weber, Studenten im Bachelorstudiengang Management & Technology an der Technischen Universität München, für ihre Unterstützung bei der durchgeführten Untersuchung.

laufende, 2-mal latente Steuern und 3-mal sowohl laufende als auch latente Steuern betreffen. In ca. der Hälfte der analysierten Bestätigungsvermerke wird über „Erlösrealisierung“ als KAM berichtet. 5 Berichterstattungen finden sich zu „Versicherungsverträge“, 4 zu „Finanzinstrumente“, 3 zu „Erwerb von Anteilen“ und jeweils 2 zu „Forderungen“, „Immaterielle Vermögenswerte“ und „Vorräte“.

Zusammengefasst über alle drei Länder ergibt sich demnach, dass in Bestätigungsvermerken zu Konzernabschlüssen mit 73,1% (38 von 52) mit Abstand am häufigsten über den besonders wichtigen Prüfungssachverhalt „Geschäfts- oder Firmenwert, sonstige immaterielle und andere langfristige Vermögenswerte“

re langfristige Vermögenswerte“ berichtet wird. Die Berichterstattung bezog sich 24-mal ausschließlich auf den Geschäfts- oder Firmenwert, 8-mal auf den Geschäfts- oder Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte und 6-mal auf den Geschäfts- oder Firmenwert und andere langfristige Vermögenswerte.

„Rückstellungen“ wurden in etwas mehr als der Hälfte der 52 analysierten Bestätigungsvermerke als KAM aufgeführt, davon in 10 Fällen Rückstellungen für

Rechtsstreitigkeiten, in 7 Fällen Pensionsrückstellungen, in 4 Fällen Restrukturierungsrückstellungen und in 9 Fällen sonstige Rückstellungen. An dritter Stelle steht mit 25 von 52 Bestätigungsvermerken die Berichterstattung über das KAM „Steuern“, davon 11-mal laufende Steuern, 10-mal latente Steuern und 4-mal sowohl latente als auch laufende Steuern. Abbildung 6 zeigt die 10 häufigsten

ten KAM aus allen untersuchten Konzernabschlüssen der drei Länder.

### Key Audit Matters in Bestätigungsvermerken zu Jahresabschlüssen

In den Bestätigungsvermerken zu Jahresabschlüssen beträgt die durchschnittliche Anzahl an KAM 1,23. In jedem zweiten Bestätigungsvermerk – in 20 der 40 untersuchten Bestätigungsvermerke – wird lediglich über 1 KAM berichtet. Es ergeben sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Während in der Schweiz der Durchschnitt bei 0,58 berichteten KAM pro Bestätigungsvermerk liegt, beträgt dieser 1,53 in Österreich. Die Bestätigungsvermerke zu den vier in Deutschland unter ergänzender Beachtung der ISA geprüften Jahresabschlüsse enthielten in zwei Fällen eine Berichterstattung über 2 KAM und je einmal eine Berichterstattung über 3 beziehungsweise 5 KAM.

Während in Österreich nur in einem der 17 Bestätigungsvermerke zu Jahresabschlüssen festgestellt wird, dass es keine KAM gab, über die zu berichten wäre, ist dies in der Schweiz bei rund

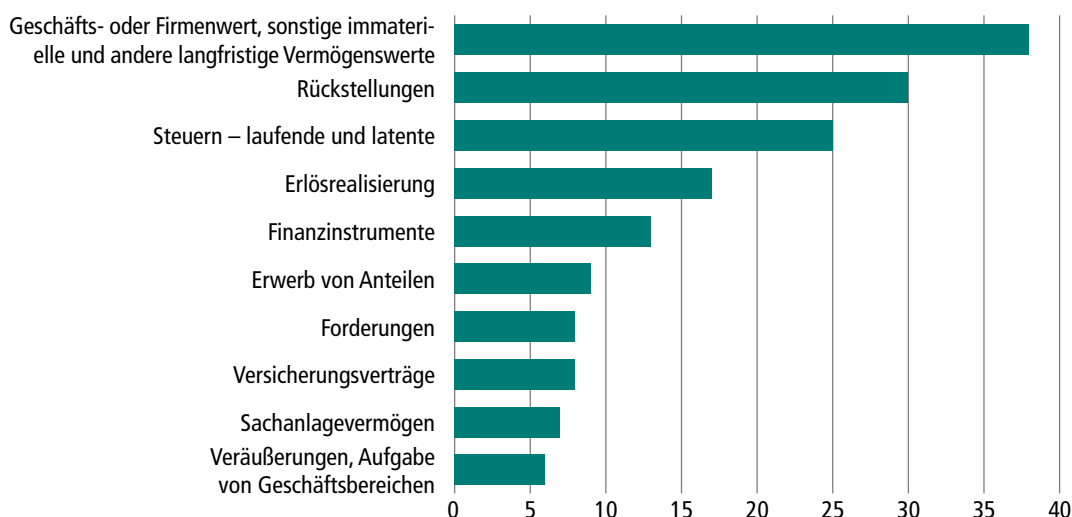


Abbildung 6: Die 10 häufigsten KAM in den Bestätigungsvermerken zu Konzernabschlüssen, länderübergreifend



42 % der betrachteten Bestätigungsvermerke (8 von 19 Bestätigungsvermerken) der Fall. Über 3 oder 4 KAM wurde nur in jeweils 2 der insgesamt betrachteten 36 Bestätigungsvermerke in Österreich und der Schweiz berichtet. Mehr als 4 KAM traten in keinem der Bestätigungsvermerke zu Jahresabschlüssen in Österreich und der Schweiz auf.

Die Analyse der häufigsten KAM fällt bei den Jahresabschlüssen eindeutig aus. In fast allen (28 von 31) Bestätigungsvermerken, die eine Berichterstattung über KAM enthalten, wird die Werthaltigkeit von Anteilen an verbundenen Unternehmen beziehungsweise von Beteiligungen sowie Ausleihungen an diese als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt aufgeführt. Daneben wird in jeweils 3 Bestätigungsvermerken zu Jahresabschlüssen über „Steuern“, „Forderungen/Kreditbewertung“ und „Finanzinstrumente“ berichtet. Andere KAM werden in jeweils weniger als 3 Bestätigungsvermerken dargestellt.

### Berichterstattung über Feststellungen

Nach Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) iii) EU-VO sind „gegebenenfalls wichtige Feststellungen“, die sich in Bezug auf KAM ergeben, zur Untermauerung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk darzulegen. In Anlehnung an den englischen Text der Verordnung, in dem der Begriff „key observations“ verwendet wird, konkretisiert IDW PS 401, dass es sich bei wichtigen Feststellungen um besonders wichtige Beobachtungen zur Untermauerung des Prüfungsurteils handelt.<sup>7</sup> Was genau solche Beobachtungen sein können, lässt IDW PS 401 offen und stellt in Übereinstimmung mit ISA 701 lediglich fest, dass kein gesonderter Urteil zu den KAM abgegeben werden darf.

Eine Pflicht zur Berichterstattung über Feststellungen beziehungsweise wichtige Beobachtungen, ist aus der Verordnung nicht abzuleiten. In der Praxis finden sich unterschiedliche Vorgehens-

weisen, wobei der Begriff Feststellungen in den Bestätigungsvermerken nicht verwendet wird. ISA 701 fordert ebenfalls keine Berichterstattung über „Feststellungen“ beziehungsweise „Beobachtungen“ zu den KAM. In Österreich wird im Rahmen der Berichterstattung über KAM daher in allen Bestätigungsvermerken lediglich über den Sachverhalt und die prüferische Reaktion berichtet. Auf die Darstellung von Beobachtungen oder Einschätzungen des Abschlussprüfers wird vollständig verzichtet. Auch in der Schweiz beinhaltet die Berichterstattung über KAM in allen untersuchten Fällen für jedes KAM zwei Abschnitte: den Sachverhalt und die prüferische Reaktion. Mit Ausnahme der Bestätigungsvermerke einer Prüfungsgesellschaft, die am Ende der Darstellung der prüferischen Reaktion stets einen abschließenden Satz zu Beobachtungen formuliert, enthalten die in der Schweiz erteilten Bestätigungsvermerke ebenfalls keine Berichterstattung über Beobachtungen.

Ein anderes Bild ergibt sich in Deutschland. In jedem der untersuchten Bestätigungsvermerke findet sich zu den KAM auch zumindest eine kurze Aussage zu den wichtigsten Beobachtungen des Abschlussprüfers. Die Berichterstattung erfolgt – in Abhängigkeit von der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – teilweise am Ende der Darstellung der prüferischen Reaktion und teilweise in einem gesonderten Unterabschnitt zu dem jeweiligen KAM. Dies könnte ein erstes Indiz dafür sein, dass die deutschen Abschlussprüfer typischerweise gem. Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) iii) EU-VO wichtige Feststellungen zu den KAM zur Untermauerung ihres Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk berichten.

## Fazit

Die durchschnittliche Anzahl an KAM in Bestätigungsvermerken zu Konzernabschlüssen in Deutschland, Österreich und der Schweiz beläuft sich auf 3,6. Dieser Wert ist nahezu identisch mit der Untersuchung der Bestätigungsvermerke der FTSE 350 – Unternehmen durch das Financial Reporting Council (FRC) im Geschäftsjahr 2015, die im Durchschnitt 3,5 KAM pro Bestätigungsvermerk ergab.<sup>8</sup> Wenig überraschend ist auch die inhaltliche

Ausprägung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte. In allen Fällen handelt es sich um Sachverhalte, die fachlich komplex sind, wesentlichen Schätzungen unterliegen und sowohl von den gesetzlichen Vertretern als auch von den Abschlussprüfern ein hohes Ermessen verlangen. Das am häufigsten auftretende KAM „Geschäfts- oder Firmenwert, sonstige immaterielle und andere langfristige Vermögenswerte“ ist identisch mit dem Ergebnis der FRC-Studien aus dem Jahren 2015 und 2016.<sup>9</sup> Auch die anderen im deutschsprachigen Raum am häufigsten identifizierten KAM „Rückstellungen“ und „Steuern“ und finden sich in den Studien des FRC an wichtiger Stelle wieder.

Dass in den Bestätigungsvermerken zu Jahresabschlüssen am häufigsten über die Werthaltigkeit von Anteilen an verbundenen Unternehmen beziehungsweise von Beteiligungen sowie Ausleihungen an diese berichtet wurde, war ebenfalls zu erwarten. Interessant wird hier sein zu beobachten, inwieweit zukünftig auch in Deutschland Bestätigungsvermerke zu Jahresabschlüssen vorgelegt werden, die die Feststellung des Abschlussprüfers enthalten, dass es keine KAM zu berichten gibt.

In Deutschland wurde die Abschlussprüfung von nur 14 Un-

ternehmen der im DAX, MDAX, SDAX und TecDAX notierten Gesellschaften unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich die Ergebnisse unserer Untersuchung verändern, wenn mit der nun europaweit verpflichtenden Geltung von Art. 10 der EU-VO in den Bestätigungsvermerken von allen Unternehmen von öffentlichem Interesse über KAM zu berichten ist.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. EU Nr. L 158 vom 27.5.2014, Seite 77 ff.

<sup>2</sup> International Federation of Accountants, ISA 701, Communicating Key Audit Matters in the Independent Auditor's Report.

<sup>3</sup> IDW Prüfungsstandard: Mitteilung besonders wichtigen Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW PS 401), Vorabveröffentlichung im Mitgliederbereich der Internetseite des IDW.

<sup>4</sup> Vgl. Fragen und Antworten: Zur Berichterstattung über Key Audit Matters (KAM) nach ISA 701 bzw. IDW PS 401 (F & A zu ISA 701 bzw. IDW PS 401), IDW Life 12/2017, Seite 1311 ff. (Stand: 4.10.2017), Abschnitt 2.3.

<sup>5</sup> In dieser Kategorie wurden KAM-Berichterstattungen zusammengefasst, die den Geschäfts- oder Firmenwert betreffen, entweder ausschließlich oder in Kombination mit sonstigen immateriellen Vermögenswerten beziehungsweise anderen langfristigen Vermögenswerten.

<sup>6</sup> Unter dem Begriff „Erwerb von Anteilen“ wurden für Zwecke der Untersuchung besonders wichtige Prüfungssachverhalte infolge von Anteilerwerbungen zusammengefasst. Am häufigsten handelt es sich in den Bestätigungsvermerken zum Konzernabschluss um Fragen der Kaufpreisallokation.

<sup>7</sup> Vgl. IDW PS 401, Tz. A45.

<sup>8</sup> Vgl. FRC, Extended auditor's reports, A review of experience in the first year, March 2015, Seite 17.

<sup>9</sup> Vgl. FRC 2015, Seite 18 f. und FRC, Extended auditor's reports, A further review of experience, January 2016, Seite 15.



# *Voice Behavior* – ein Mittel zur Verbesserung von Arbeitsprozessen in Wirtschaftsprüfungspraxen?

Univ.-Prof. Dr. Stefan Süß, Bianca Köllner M.Sc., Dr. Sascha Ruhle



Wie können Vorgesetzte durch generelle Offenheit und ihre Stimmung darauf einwirken, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Probleme, Ideen und Meinungen gegenüber Kollegen und Vorgesetzten äußern (*Voice Behavior*), und wie wirkt die Form des *Voice Behavior*? Die Autoren stellen Ergebnisse ihrer Studie vor.

Wirtschaftsprüfungspraxen<sup>1</sup> befinden sich in einem dynamischen Umfeld, das durch zunehmenden Wettbewerb und die daraus resultierende Notwendigkeit zur stetigen Verbesserung von Prozessen geprägt ist. Zudem unterliegen sie hohen Anforderungen an die Qualität der Arbeitsergebnisse durch die Regulierer. Daher sind Wirtschaftsprüfungspraxen auf das Wissen und die Kenntnisse ihrer Mitarbeiter auch hinsichtlich der Fehlervermeidung und Verbesserung von Prozessen angewiesen.

Branchenübergreifende Studien zeigen jedoch, dass Mitarbeiter – zumeist aus Angst vor Sanktionen – wichtige Informationen oft zurückhalten, wodurch falsche Entscheidungen getroffen, Fehler nicht behoben und Innovationsprozesse nicht angestoßen werden. Vor diesem Hintergrund wird in der wissenschaftlichen Literatur sowie in der Praxis das Äußern von Problemen, Ideen und Meinungen gegenüber Kollegen und Vorgesetzten<sup>2</sup> unter dem Begriff *Voice Behavior* (synonym: *Employee Voice*) diskutiert.

Es lassen sich zwei Formen von *Voice Behavior* unterscheiden: das Äußern von Ideen und Vorschlägen zur Verbesserung von organisationalen Prozessen beziehungsweise Funktionen (*Promotive Voice*) und die Kommunikation von Fehlern und Problemen in Arbeitsabläufen, die schädlich für das Unternehmen sein können (*Prohibitive Voice*). Ergibt sich für einen Mitarbeiter eine Situation, in der *Voice Behavior* gezeigt werden könnte, hängt die Entscheidung dafür oder dagegen von zwei Aspekten ab: Die empfundene

psychologische Sicherheit bezieht sich auf die zu erwartenden (negativen) Konsequenzen des *Voice Behavior* für den Mitarbeiter. Die erwartete Wirksamkeit spiegelt die subjektive Wahrscheinlichkeit wieder, durch *Voice Behavior* tatsächlich eine Änderung zu bewirken. Beide Faktoren werden durch verschiedene individuelle Faktoren (zum Beispiel Persönlichkeit, Einstellung, Stimmung des Mitarbeiters beziehungsweise des Vorgesetzten) und kontextuelle Faktoren (zum Beispiel Organisationsklima) beeinflusst.<sup>3</sup> *Voice Behavior* hat individuelle und organisationale Auswirkungen, die sowohl positiv als auch negativ sein können (vgl. Abbildung 1).

### Besonderheiten des *Employee Voice* in Wirtschaftsprüfungspraxen

Für Mitarbeiter in Wirtschaftsprüfungspraxen ergibt sich ein großes Potential, um *Voice Behavior* zu zeigen:

Wirtschaftsprüfer sind in einem hohen Maße ihrer Profession und der damit verbundenen Ideologie verpflichtet. Ihr Handeln ist an Richtlinien und Normen ausgerichtet, die auf Basis von Rechtsgrundlagen festgelegt sind und von den Mitarbeitern im Laufe ihrer professionellen Sozialisation verinnerlicht werden.<sup>4</sup>

Eine solche Norm liegt zum Beispiel in dem Bewusstsein, dass mit dem eigenen Handeln auch eine Verantwortung gegenüber den Mandanten und der Praxis einhergeht.<sup>5</sup> Diese professionelle Identifikation kann zu Interessenkonflikten führen, da die Mitarbeiter als Arbeitnehmer auch der Organisation und deren Gesamtzielen verpflichtet sind.<sup>6</sup>

Aus diesem Grund war das Ziel der hier dargestellten Studie zu untersuchen, inwiefern der Vorgesetzte durch seine generelle Offenheit und seine Stimmung Einfluss auf das *Voice Behavior* eines Wirtschaftsprüfungsassistenten nehmen kann und wie die Form des *Voice Behavior* dabei wirkt.

### Beschreibung der Studie

Zur Untersuchung des *Voice Behavior* in Wirtschaftsprüfungspraxen wurde ein Experiment durchgeführt, an dem 262 Wirtschaftsprüfungsassistenten aus diversen Wirtschaftsprüfungspraxen teilnahmen. Von den Teilnehmern sind 126 weiblich und 136 männlich. Das Durchschnittsalter beläuft sich auf ca. 29 Jahre. Jedem Teilnehmer wurde eine, für einen Wirtschaftsprüfungsassistenten typische, Arbeitssituation geschildert, in die er sich hineinversetzen sollte (vgl. Abbildung 2). Verschiedene Bausteine,

wie beispielsweise das Ereignis, welches an den Vorgesetzten zu berichten war, wurden variiert.

### Studienergebnisse: Unterschiede im *Employee Voice*

Die Teilnehmer reagierten unterschiedlich auf die geschilderten Arbeitssituationen. Das *Voice Behavior* variierte in Abhängigkeit von der generellen Offenheit des Vorgesetzten, dessen Stimmung sowie dem grundlegenden Ereignis.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Absicht *Voice Behavior* zu zeigen, generell von der erwarteten Wirksamkeit sowie der empfundenen psychologischen Sicherheit abhängt. Es deutet sich an, dass eine starke Ausprägung dieser beiden Faktoren die Bereitschaft der Wirtschaftsprüfungsassistenten *Voice Behavior* zu zeigen verstärkt. Eine generelle Offenheit des Vorgesetzten sowie eine positive Stimmung in der beschriebenen Arbeitssituation verstärken sowohl die erwartete Wirksamkeit des *Voice Behavior* als auch die empfundene psychologische Sicherheit des Mitarbeiters.

Bei näherer Betrachtung deuten die Ergebnisse jedoch an, dass die Mitarbeiter eher dazu geneigt sind, ihren Vorgesetzten auf einen Fehler in einer Prüfung hinzuweisen (*Prohibitive Voice*) als ihm ge-

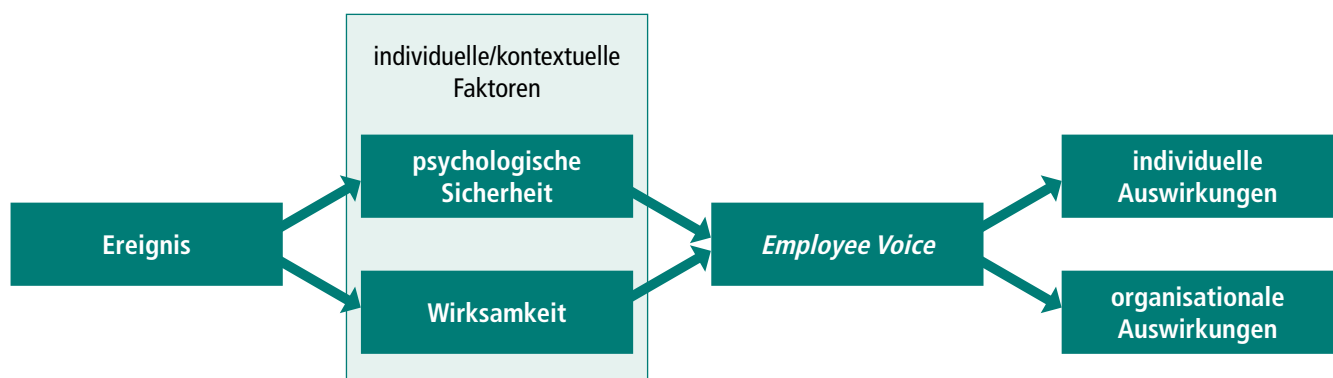


Abbildung 1: Prozessmodell von *Employee Voice*

Sie arbeiten als Wirtschaftsprüfungsassistent/in gemeinsam mit Ihrem Prüfungsleiter Herr Dr. Joachim Schmitz (WP/StB) an der Jahresabschlussprüfung für einen Mandanten aus dem produzierenden Gewerbe. Sie sind zum ersten Mal mit der Prüfung dieses Mandanten konfrontiert. **Mit Herrn Dr. Schmitz haben Sie bereits des Öfteren zusammengearbeitet. In der Vergangenheit haben Sie ihn als einen offenen und zugänglichen Menschen erlebt, auf den man jederzeit mit Fragen, Problemen und Vorschlägen zugehen kann.**

Herr Dr. Schmitz bittet Sie heute die Saldenbestätigungsaktion durchzuführen. Da er selbst noch kurz zu einem anderen Mandanten muss, sollen Sie sich bei der Saldenbestätigungsaktion an den Unterlagen des Vorjahrs orientieren. Die Wesentlichkeitsgrenze wurde wie im letzten Jahr auf 400.000 Euro festgelegt.

Bei der Prüfung der Forderungen gegenüber Dritten wählen Sie als Stichprobe die fünf größten Posten aus. **Nach intensiver Rückfrage bei den beiden ersten Debitoren wird deutlich, dass beide Forderungen mit je 600.000 Euro und 550.000 Euro zu hoch angesetzt wurden. Dabei fällt Ihnen auf, dass die Saldenbestätigung der gleichen Unternehmen im letzten Jahr zwar abgehakt wurden, dafür jedoch keine Belege vorliegen. Sie vermuten, dass damals keine Saldenbestätigungen eingeholt wurden und daraus resultierende Fehler die Prüfungsergebnisse aus dem letzten Jahr verfälscht haben könnten. Die Prüfung im vergangenen Jahr wurde ebenfalls von Ihrem jetzigen Prüfungsleiter durchgeführt.**

Ihnen ist bereits gestern aufgefallen, dass Herr Dr. Schmitz in einer **besonders guten Stimmung** war. **Er wirkte glücklich und entspannt. Sie vermuten, dass er vor einiger Zeit ein positives Erlebnis hatte. Auch heute nehmen Sie seine gute Stimmung wieder wahr.**

Heute Abend kommt Herr Dr. Schmitz zurück ins Büro und Sie haben die Möglichkeit, mit ihm über die Jahresabschlussprüfung zu sprechen. Während Ihrer Begrüßung nehmen Sie wahr, **dass die Stimmung von Herrn Dr. Schmitz immer noch sehr gut ist. Er lächelt Ihnen freundlich entgegen.** Sie müssen sich entscheiden, ob Sie Herrn Dr. Schmitz Ihre Gedanken **hinsichtlich des vorgefundenen Fehlers im Rahmen der Saldenbestätigungsaktion** während des Gesprächs mitteilen.

Abbildung 2: Beispiel Szenariotext

genüber einen Vorschlag zur Optimierung eines Arbeitsprozesses zu kommunizieren (*Promotive Voice*). Interessant dabei ist, dass die Effekte der psychologischen Sicherheit sowie der Wirksamkeit auf das *Voice Behavior* unterschiedlich stark ausgeprägt sind, wenn man zwischen *Promotive* und *Prohibitive Voice* unterscheidet. Während die Wirtschaftsprüfungsassistenten bei der Kommunikation eines Fehlers verstärkt das Gefühl der psychologischen Sicherheit benötigen, spielt dieses bei der Äußerung eines Verbesserungsvorschlags nur eine untergeordnete Rolle. Hier ist die empfundene Wirksamkeit für den Mitarbeiter deutlich wichtiger. Das Ereignis, das es zu berichten gilt, spielt demnach eine zentrale Rolle bei der Entscheidung für oder gegen *Voice Behavior*.

### Zusammenfassende Implikationen für die (Wirtschaftsprüfungs-) Praxis

#### Förderung von *Promotive Voice* durch Erhöhung der erwarteten Wirksamkeit

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Mitarbeiter sich oftmals zurückhalten, wenn sie Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen kommunizieren könnten. Dies liegt vor allem an dem Gefühl der fehlenden Wirksamkeit der Vorschläge.

Zur Förderung von *Promotive Voice* ist es demnach entscheidend, dass Vorgesetzte die empfundene Wirksamkeit stärken. Beispielsweise könnten sie in Jahresgesprächen ihre Mitarbeiter aktiv auf Vorschläge zur Verbesserung von Arbeitsprozessen ansprechen und Beispiele für er-

folgreiche Verbesserungsprozesse geben. Zudem würde ein betriebliches Vorschlagswesen über die Hierarchieebenen hinweg, welches Mitarbeiter für ihre Vorschläge belohnt, auch andere Mitarbeiter zu einem solchen Verhalten ermutigen.

#### Förderung von *Prohibitive Voice* durch Erhöhung der psychologischen Sicherheit

Anforderungen an die Qualitätssicherung sowie die Satzung für Qualitätskontrolle weisen darauf hin, welchen Stellenwert die Qualitätssicherung in Wirtschaftsprüfungspraxen einnimmt.<sup>7</sup>

Daher sind Wirtschaftsprüfungspraxen auf das *Prohibitive Voice* ihrer Mitarbeiter angewiesen. Um den Mitarbeitern die Angst vor möglichen Sanktionen zu nehmen, ist es sinnvoll, Kom-



**Univ.-Prof. Dr. Stefan Süß** ist Inhaber des Lehrstuhls für BWL, insb. Organisation und Personal, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, stefan.suess@hhu.de.



**Bianca Köllner M.Sc.** ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für BWL, insb. Organisation und Personal, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, bianca.koellner@hhu.de.

Bianca Köllner promoviert zurzeit unter der Betreuung von Prof. Dr. Stefan Süß zum Thema *Voice Behavior*.



**Dr. Sascha Ruhle** ist Akademischer Rat am Lehrstuhl für BWL, insb. Organisation und Personal, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, sascha.ruhle@hhu.de.

munikationskanäle zu implementieren, die die empfundene psychologische Sicherheit erhöhen. Beispielsweise sollte die Möglichkeit gegeben sein, bei Bedarf Kontakt zu einem weiteren Ansprechpartner aufzunehmen, wenn das Gefühl besteht, den Vorgesetzten nicht ansprechen zu können. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit anonyme Meldesysteme zu implementieren, bei denen Mitarbeiter Fehler online melden beziehungsweise aufdecken können. Davon kann auch die Wirt-

schaftsprüfungspraxis profitieren, indem die gemeldeten Fehler systematisch ausgewertet und Maßnahmen zu deren Vermeidung implementiert werden. Beide Maßnahmen werden im Rahmen der Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfungspraxis bereits angesprochen.<sup>8</sup>

### **Bewusstsein für und Akzeptanz von *Voice Behavior* erhöhen**

Während der Sozialisationsphase lernen die Wirtschaftsprüfer, welches Verhalten erwünscht und

gefordert wird. Im Rahmen des Mentoring nimmt der Vorgesetzte zwangsläufig eine entscheidende Rolle bei der Internalisierung der Verhaltensweisen ein und kann demnach den Grundstein für ein ausgeprägtes *Voice Behavior* des Mitarbeiters legen. Dafür ist eine offene Kommunikation sowohl hinsichtlich der Äußerung von Fehlern als auch von Verbesserungsvorschlägen förderlich. Nur durch die Akzeptanz über die Hierarchieebenen hinweg kann das Bewusstsein der Notwendigkeit von *Voice Behavior* in den Köpfen der Mitarbeiter verankert werden.

- <sup>1</sup> Gemeint sind auch Praxen von vereidigten Buchprüfern.
- <sup>2</sup> Vgl. Morrison, Elizabeth W., Employee Voice and Silence, in: The Annual Review of Organizational Psychology and Organizational Behavior 1, 1/2014, Seite 173 [174].
- <sup>3</sup> Vgl. Morrison, Employee Voice and Silence, in: The Annual Review of Organizational Psychology and Organizational Behavior 1, 1/2014, Seite 173 [186].
- <sup>4</sup> International Federation of Accountants, IESBA: Handbuch des Verhaltenskodex für Berufsangehörige, New York 2014.
- <sup>5</sup> International Federation of Accountants, IESBA: Handbuch des Verhaltenskodex für Berufsangehörige, New York 2014, Seite 9.
- <sup>6</sup> Von Nordenflycht, What is a professional service firm? Toward a theory and taxonomy of knowledge-intensive firms, in: Academy of Management Review 35, 1/2010, Seite 155 [163].
- <sup>7</sup> Satzung für Qualitätskontrolle; Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006) – mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 aufgehoben, einschlägig ist mittlerweile IDW QS 1. Da die VO 1/2006 zum Zeitpunkt der Konzeption sowie der Datenerhebung der Studie noch gültig war und weil deren Ausführungen in Teilen weiterhin praxisrelevant sind, fließen deren Inhalte noch in die Argumentation ein.
- <sup>8</sup> VO 1/2006, Seite 21 f.

# Wenn es schwierig wird – herausfordernde Gespräche mit Mandanten meistern

*Prof. Dr. Erwin Hoffmann*



Wie meistert man herausfordernde Gespräche? Der Autor analysiert typische Gesprächssituationen und gibt praktische Tipps.

Viele Gespräche mit bestimmten Mandanten werden nicht immer als angenehm erlebt. Hat man ein solches Gespräch „hinter sich gebracht“ bleibt manch schaler Nachgeschmack und die Aussicht auf ein weiteres anstehendes ähnliches Gespräch mit dem gleichen „schwierigen Mandanten“ erzeugt keine große Vorfreude. Vor allem bei jungen Mitarbeitern von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG), denen die Erfahrung mit verschiedenen Gesprächssituationen fehlen, können hier große Unsicherheiten und gar Ängste entstehen.

## Was sind denn schwierige Gespräche und schwierige Mandanten?

In Trainings und Coachings werden folgende beispielhafte Situationen immer wieder von Teilnehmern als besonders schwierig benannt:

- Der zuständige Mitarbeiter des Mandanten liefert benötigte Daten/Unterlagen nicht oder zu spät oder er weigert sich, Unterlagen zu übergeben.
- Der Mandant nimmt den Prüfer nicht ernst (eher von jungen WPG-Mitarbeitern benannt).
- Der Mandant wird oft laut/un-sachlich.
- Der Mandant beschwert sich (berechtigt/unberechtigt).
- Man muss dem Mandanten eigene Fehler beziehungsweise Fehler des Teams „beichten“.
- Der Ansprechpartner beim Mandanten kommt in Gesprächen nicht auf den Punkt.
- Der Mandant hat Gestaltungswünsche, die aber nach den geltenden Vorschriften nicht machbar sind.

Sogenannte „schwierige Mandanten“ werden dabei auch oft verbal

typisiert: Choleriker, Besserwisser, Vielredner, Prahler, Geizhalse und Entwicklungsresistente, sind nur einige der Titel, die man (oft hinter vorgehaltener Hand) hören kann. Diese Bewertungen beruhen meist auf den subjektiven Erfahrungen der betroffenen Wirtschaftsprüfer beziehungsweise WPG-Mitarbeitern oder sind durch Hörensagen tradiert worden. Wer von einem guten Kollegen hört, dass der Mandant – zu dem man gleich fahren soll – eher schwierig ist, wird dies wahrscheinlich erst einmal glauben. Was folgt, ist die selektive Wahrnehmung vor Ort: Wir neigen dazu, bei einer glaubhaften Vorinformation nach Hinweisen zu suchen, die diese Meinung bestätigen. Und wenn wir genau suchen, werden wir schon entsprechende Hinweise finden: War die Begrüßung nicht ein wenig kühl? Hat der Mandant nicht gerade die Nase gerümpft? Ist der Mandant mir nicht gerade ins Wort gefallen?

### Wichtig sind hier drei Feststellungen

1. Wo Menschen sind, da menschelt eben. Menschen sind nicht perfekt und verhalten sich so, wie sich Menschen halt verhalten. Je mehr Übung in professioneller Gesprächsführung man hat und je besser man andere Menschen einschätzen kann, desto eher gelingt es, auch die jeweiligen Reaktionen des Gesprächspartners zu antizipieren und die verschiedenen Menschen in ihrer Verschiedenheit auch zu akzeptieren.
2. Selbst wenn man objektiv sagen könnte, dass der Mandant tatsächlich ein schwieriges Verhalten an den Tag legt, sollte man gleichzeitig berücksichtigen, er mit diesem Verhalten möglicherweise nur seine eigenen aktuellen Bedürfnisse arti-

kuliert: Vielleicht geht es ihm um Wertschätzung. Möglicherweise hat er aktuelle private Probleme oder ist völlig überarbeitet. Oder er ist einfach nur sehr vorsichtig bei Entscheidungen.

3. Auch der Mandant wird ja eigene Erfahrungen mit unterschiedlichen (schwierigen?) Prüfern machen und diesen (vor allem aufgrund des ersten Eindrucks) einen „Stempel“ verleihen. Das heißt, dass auch Mandanten voreingenommen sein können und so in Gespräche hineingehen werden.

Hierzu ein Beispiel aus der obigen Liste:

*„Der zuständige Mitarbeiter des Mandanten liefert benötigte Daten/Unterlagen nicht.“*

Wer als junger Prüfer bei einer Erstprüfung in einem Mandat – vor dem Schreibtisch des älteren Buchhalters stehend – von diesem die sofortige Herausgabe der notwendigen Prüfungsunterlagen „verlangt“, wird sich nicht unbedingt bei diesem beliebt machen. Nun könnte man meinen, dass es ja nicht das Ziel ist, sich beliebt zu machen, sondern die Abschlussprüfung sachgerecht und effizient durchzuführen. Hier gilt aber:

*„Menschen entscheiden zu über 80 % aus dem Bauch und Gefühl.“<sup>1</sup>*

(Joachim Skambraks)

Das bedeutet, dass eine Entscheidung für eine Kooperation mit dem Prüfer zu 80 % von der emotionalen Reaktion beziehungsweise Befindlichkeit des Mandanten abhängt. Es lohnt sich daher manchmal, einen Perspektivenwechsel durchzuführen, um zu erkennen, wie das beschriebene Auftreten subjektiv-emotional



**Prof. Dr. rer. soc. Erwin Hoffmann** ist Studiendekan Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Fresenius in Düsseldorf. Nach seiner langjährigen Tätigkeit als leitender Personal- und Organisationsentwickler einer großen mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte er Lehraufträge für Management- und Kommunikationsthemen an verschiedenen deutschen Hochschulen inne. Mittlerweile ist er ordentlicher Professor an der privaten Hochschule Fresenius und lehrt dort unter anderem die Fächer Personalentwicklung, Kommunikation und Change Management. Daneben berät er Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bei anstehenden Veränderungen und trainiert und coacht (angehende) Berufsträger zu allen Soft Skills. 2013 erschien im IDW-Verlag sein Standardwerk „Erfolgsfaktor Soft Skills“.

auf den Gesprächspartner wirken könnte: Wer sich als Buchhalter mit einer langjährigen Berufserfahrung plötzlich einer forschenden Erwartungshaltung eines „offensichtlichen Berufsanfängers“ gegenüber sieht, der nun wegen der anstehenden Prüfung vor dem eigenen Schreibtisch stehend – also „von oben herab“ – die sofortige Herausgabe von Unterlagen fordert, und damit den normalen Arbeitsablauf unterbricht, wird sich

herausgefordert sehen, „sich nicht alles gefallen zu lassen“, schon gar nicht von so einem „jungen Schnösel“. Es geht dabei übrigens überhaupt nicht um die Frage, wer gerade „im Recht“ ist.

Hilfreicher in dem beschriebenen Fall wäre möglicherweise folgende Vorgehensweise:

- Prüfer: Anklopfen und auf „Her-ein“ warten
- Prüfer: Den Buchhalter begrüßen (dann je nach Beziehung und Mandantentyp: gegebenenfalls Smalltalk beginnen: „Wie geht es Ihnen (und Ihrem Team)?“ Hierbei kann es zu längeren Ausführungen durch den Mandanten kommen. Dies ist aber grundsätzlich zu begrüßen, da es die Beziehung festigt, weil der Mandant nun über die (emotionalen/sozialen/persönlichen) Dinge reden „darf“, die ihm gerade wichtig sind (grundsätzliches Sozialmotiv bei den meisten Menschen).
- Prüfer: „Darf ich kurz stören?“ (Bei einem etwaigen Nein, dies akzeptieren und gleich nach einem Alternativtermin fragen: „Wann passt es Ihnen?“)
- Prüfer: „Ich brauch Ihre Hilfe.“ (statt: „Warum haben Sie uns die Unterlagen noch nicht zugeschickt?“)
- Prüfer: „Darf ich mich kurz zu Ihnen setzen?“ (Akzeptieren, dass es der Raum des Gesprächspartners ist)
- Sich zum Mandanten setzen (Augenhöhe wirkt anders als „von oben herab“)
- Prüfer: „Ich komme mit meiner Arbeit nicht weiter.“ („Ich-Botschaft“ statt Vorhaltungen)
- Prüfer: „Mir fehlen noch folgende Unterlagen: ...“ (Ich-Botschaft“ und Appell an das soziale Gewissen)
- Sprechpause machen und Gesagtes wirken lassen
- In den meisten Fällen wird der Gesprächspartner jetzt schon

überlegen, wie er unterstützen kann (Mandant: „Okay, wie kann ich Ihnen helfen?“)

- Falls nicht, könnte folgender beispielhafter Einwand kommen: Mandant: „Die Unterlagen sind noch nicht fertig.“ oder „Dazu bin ich noch nicht gekommen.“
- Prüfer: „Ach, das verstehe ich. Wann könnte ich diese denn bekommen? Ich benötige Sie spätestens bis zum ...“ (Achtung: eigenen Zeitpuffer berücksichtigen, das heißt die genannte Zeit liegt vor dem tatsächlich letzten Termin (schließlich müssen die Unterlagen noch verarbeitet werden und es können andere Dinge dazwischenkommen)). „Ich könnte die Unterlagen entweder heute Nachmittag um 16:00 Uhr oder morgen gegen 09:00 Uhr oder ansonsten um 13:00 Uhr abholen. Welcher Termin passt Ihnen?“ (bei drei alternativen Angeboten werden meist nicht alle ausgeschlagen).

Gute Gespräche sind die Gespräche, durch die in der Sache ein Ziel erreicht und gleichzeitig eine funktionierende Beziehungsebene aufgebaut beziehungsweise erhalten wird. Auch in der gerade geschilderten beispielhaften Vorgehensweise bleiben die Beziehung und das Gesprächsziel immer im Blick. Diese beiden Perspektiven finden sich in dem bekannten Eisbergmodell wieder (siehe Abbildung 1), bei dem in der Kommunikation zwischen einem Sender und einem Empfänger zwischen der Sachebene und der Beziehungsebene unterschieden wird. Wie man sehen kann, ist der untere Teil des Eisbergs größer (und damit für die Kommunikation wichtiger).

An Abbildung 1 lässt sich auch sehr schön sehen, dass rationale Entscheidungen auf der Sachebene zu „Kopfscheidungen“ passen, wohingegen eher emotionale Entscheidungen über die Beziehungsebene mit dem unteren Kör-

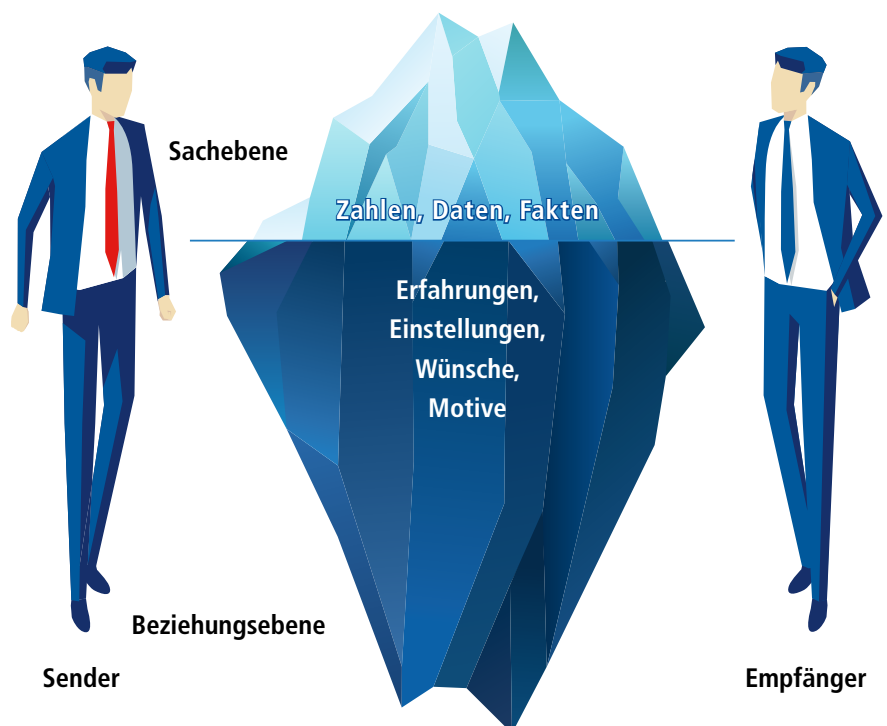


Abbildung 1: Eisberg-Modell mit verschiedenen Kommunikationsebenen

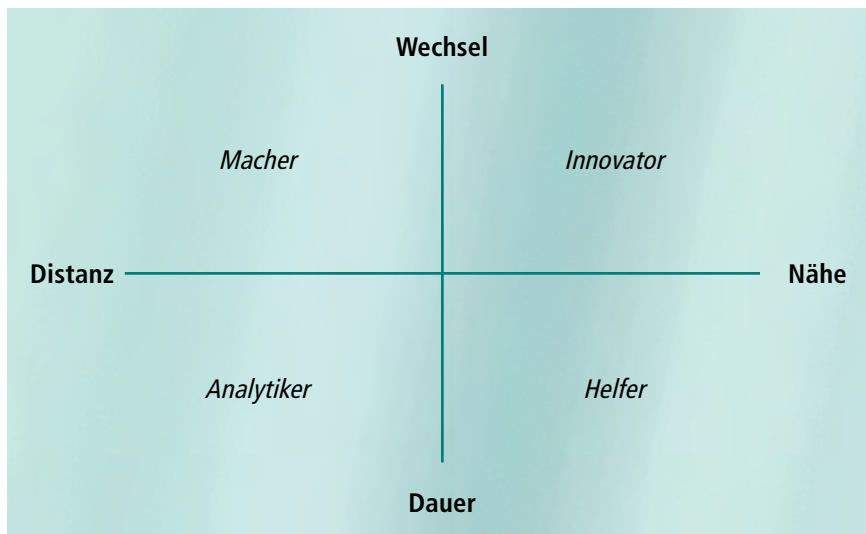


Abbildung 2: Die Grundausrichtungen nach Riemann

perbereich auf einer Höhe liegen, und mit sogenannten „Bauchentscheidungen“ verglichen werden können. Bei diesen Bauchentscheidungen wird zuallererst darüber befunden, ob die andere Person als sympathisch oder unsympathisch empfunden wird. Diese Empfindung entsteht in Sekunden beziehungsweise Sekundenbruchteilen. Ein Lächeln, respektvolles Miteinander und eine Kommunikation auf Augenhöhe können hier sehr viel bewirken für die Gestaltung der Beziehungsebene was wiederum die

Grundlage für die Einigung auf der Sachebene darstellt.

„Wer kein freundliches Gesicht hat, der soll keinen Laden aufmachen.“

(Chinesisches Sprichwort)

**Die Beziehungsebene:  
Mit welchem Mandanten sollte ich wie sprechen?**

Menschen sind unterschiedlich und deshalb müssen inhaltlich gleiche Botschaften auch immer unterschiedlich „verpackt“ wer-

den, damit der jeweils andere sie für sich aufnehmen kann.

Vielleicht haben Sie sich schon oft gewundert, dass erkannte Fehler im Buchhaltungssystem, über die Sie den Mandanten A anlässlich der letzten Jahresabschlussprüfung informiert haben, auch bei der diesjährigen Prüfung immer noch nicht abgestellt wurden. Beim Mandanten B erleben Sie dagegen, dass, wenn Sie solche Hinweise geben, dieser sofort reagiert und den Mangel beseitigt.

Es gilt also Empathie für die unterschiedlichen Anderen zu entwickeln und die Grundfragen für empathische Kommunikation lauten:

- Wer, beziehungsweise wie sind die anderen?
- Wie muss ich konkret mit anderen sprechen?

Die bekannte Typologie nach Fritz Riemann bietet ein hochpotentes Mittel, um andere Menschen schneller und besser zu verstehen.<sup>2</sup> Fritz Riemann (1902-1979) war ein deutscher Psychoanalytiker, der vier Persönlichkeitstypen nach den Kriterien Nähe, Distanz,

	Macher	Innovator	Helfer	Analytiker
<b>Charakter</b>	bindungslos, distanziert, rationale, klare präzise Sprache, verfolgt definierte und deutliche Ziele, ungeduldig, liebt wenige Details, sucht eigenen Vorteil, bei klaren Argumenten auch einsichtig, selbstsicher/entscheidet selbst	offen, redet und diskutiert gern, braucht andere als sein Forum, knüpft schnell Beziehungen, gefühlsorientiert, hat Ideen und regt zu Ideen an, Sprunghaftigkeit, abschweifend, selbstsicher, begeisternd und begeisterungsfähig	freundlich, offen, pflegt die Beziehungsebene, auch in beruflichen Angelegenheiten, gibt sich sehr menschlich, hört zu, fürsorglich, lobt gern, vermeidet Probleme und Konflikte, sehr engagiert für andere, braucht (soziale) Sicherheit	eher unauffällig und sachlich, kontrollierte Sprechweise, ruhige, eher distanzierte Körpersprache, scheint verschlossen, ist an Fakten und Beweisen interessiert, logisch, rational, perfekt, detailfixiert, möchte wenig Veränderung
<b>Das überzeugt ihn:</b>	klare überzeugende Argumente, das Gefühl, jederzeit Herr der Lage zu sein	Abwechslung, Emotionen, Kreativität und Spontanität	beständige langfristige Geschäftspartnerschaften emotionale Ansprache	kontrollierbare Vorgehensweisen, die Dinge Schritt für Schritt angehen
<b>Das schreckt ihn ab:</b>	langweilige langatmige Argumentationen, enge Beziehungen, so z. B. auch langfristige Rahmenverträge	Langeweile und Gefühlskälte, kühle und sachliche Argumentation	kühle Sachlichkeit, Gesprächspartner, die sich keine Zeit für ihn nehmen und sich nicht für sein persönliches Befinden interessieren	unberechenbares, unkontrolliertes Verhalten, emotionale Aktionen und Reaktionen

Abbildung 3: Kommunikation mit verschiedenen Mandanten-Typen



Wechsel und Dauer unterschied. Diese Kriterien können auch als Grundströmungen gesehen werden, denen Menschen folgen. Die Grundausrichtungen lassen sich in ein Koordinatenkreuz einbinden.

Wer sich als Prüfer/Berater besser auf seinen Gesprächspartner einstellen möchte, um eine gute Wellenlänge zu erreichen und um letztlich erfolgreich zu sein kann sich an dieser Typologie orientieren<sup>3</sup> (Abbildung 3).

Es gibt also keine Musterlösungen für alle Gesprächssituationen. Stattdessen sollten die Gesprächsstrategien immer an der Persönlichkeit des Gesprächspartners ausgerichtet sein, will man seine Botschaften erfolgreich übermitteln.

### Von der Beziehungs- zur Sachebene: Wie erreiche ich meine Ziele im Gespräch?

Grundsätzlich kann man Ziele im Gespräch nur erreichen, wenn man sie sich vorher gesetzt hat. Schon das Ausformulieren eines Gesprächsziels und das schriftliche Fixieren desselben erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass das anschließende Gespräch auch tatsächlich zielorientiert verläuft. Bei der Fixierung des Ziels kann zwischen einem Maximal- und einem Minimalziel unterschieden werden; zum Beispiel:

- Maximalziel: Der Mandant hat die Vereinbarung unterschrieben.
- Minimalziel: Ein weiterer Gesprächstermin ist fest vereinbart.

Um das Ziel zu erreichen, muss nun überlegt werden, wie der Weg zur Zielerreichung aussehen muss; das heißt der Gesprächsleitfaden muss festgelegt werden: Welche Inhalte sollen in welcher Reihenfolge angesprochen wer-

den und wie soll auf Einwände reagiert werden? Hinzu kommt die Frage, wie man das Gespräch auf der Beziehungsebene so gestalten kann, dass es für beide Gesprächspartner so angenehm wie möglich verläuft. Das fixierte Ziel sollte man auch während des gesamten Gesprächs im Auge behalten. Sonst überlässt man den Ausgang des Gesprächs dem Zufall.

### Coachingfragen nutzen!

Um dem Mandanten im Gespräch bei der Lösung eines Problems zu helfen, lohnt es sich, in die Trickkiste ausgebildeter Coaches zu schauen. Mit Coaching-Fragetechniken lassen sich Ergebnisse erreichen, ohne dass der Mandant das Gefühl hat, er müsste den Vorschlägen des Beraters beziehungsweise Prüfers folgen:

- Mandantenmitarbeiter: „Die Unterlagen kann ich ihnen derzeit nicht alle zur Verfügung stellen.“
- Prüfer: „Das verstehe ich. Was genau hindert Sie im Augenblick?“
- Mandantenmitarbeiter: „Der Aufwand ist einfach derzeit zu hoch und wir sind mit anderen Arbeiten völlig überlastet.“
- Prüfer: „Welche Unterlagen könnten Sie uns denn jetzt schon geben?“
- Mandantenmitarbeiter: „Nur die Unterlagen xyz.“
- Prüfer: „Das ist ja schon sehr hilfreich. Vielen Dank. Welche Unterstützung würden Sie benötigen, um uns die restlichen Unterlagen zu übergeben?“
- Mandantenmitarbeiter: „Wir bräuchten theoretisch mehr Mitarbeiter.“
- Prüfer: „Wo könnten Sie diese personelle Unterstützung her bekommen?“
- Mandantenmitarbeiter: „Na ja, da müsste ich mit meinem Chef sprechen.“

- Prüfer: „Ah, verstehe; wie würde es wirken, wenn ich mit Ihnen zusammen zu Ihrem Chef gehe und wegen der personellen Unterstützung frage?“
- Mandantenmitarbeiter: „Das wirkt wahrscheinlich ein wenig nachdrücklicher.“
- Prüfer: „Und wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten ein?“
- Mandantenmitarbeiter: „Ich denke, ganz gut.“
- Prüfer: „Was meinen Sie, was wären nun die nächsten Schritte?“
- Mandantenmitarbeiter: „Ich würde gleich einen Gesprächstermin mit meinem Chef vereinbaren.“
- ...

Das Beispiel zeigt, dass man über den Einsatz von Fragetechniken zum Ziel kommen kann, ohne selbst einen inhaltlichen Vorschlag direkt zu platzieren. Damit wirkt diese Vorgehensweise viel weniger fordernd. Zugegebenermaßen erfordert der Einsatz der Fragen aber ein wenig Übung.

### Wie nutze ich die Körpersprache?

Auch wenn man nichts sagt, kommuniziert man doch mit seinem Körper. Die nonverbale Kommunikation umfasst dabei sowohl Körperbewegungen (Haltungen, Gesten, Lächeln, Augenkontakt und die Benutzung des physikalischen Raumes) als auch nicht-linguistische Eigenschaften der Sprache wie Stimmlage, Sprechgeschwindigkeit und Lautstärke. Wenn die natürliche Sprache auch eine präzisere Kommunikation ermöglicht, so sind doch die nonverbalen Elemente für einen signifikanten Anteil der gesamten übermittelten Botschaften verantwortlich, wenn zwei Menschen miteinander in Interaktion tre-

ten. Besonders deutlich wird dies, wenn die gesprochene Sprache nicht der der nonverbalen Sprache entspricht. Tatsächlich ist es nämlich so, dass bei solchen „unkongruenten“ Botschaften, die nonverbale Sprache stärker als die verbale Aussage wirkt. Man glaubt dem Körper mehr als den Worten.

Wer als Prüfer auf dem Stuhl zurückgelehnt mit verschränkten Armen, herabgezogenen Mundwinkeln und krauser Stirn behauptet, dass er mit der vom Mandanten gerade vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden ist, löst damit sicherlich beim Gegenüber Unsicherheit oder Unglauben aus.

Wer überzeugend kommunizieren will, sollte dafür sorgen, dass seine Botschaften verbal und nonverbal stimmig beim anderen ankommen. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte man daher von Freunden oder Kollegen regelmäßiges Feedback zur eigenen Körpersprache einholen.

### Lösungsorientiert kommunizieren

Konflikte können auch deshalb ausbrechen, wenn der andere das Gefühl hat, dass man nicht mit, sondern gegen ihn denkt. Richter weist darauf hin, dass sich Mandanten, Vorgesetzte aber auch Mitarbeiter täglich mit Massen von Problemen herumschlagen. Sie wollen daher keine weiteren Probleme, sondern sie wollen Lösungen. In Konfliktgesprächen sollte es also darum gehen, Lösungen zu finden und nicht weitere Probleme zu kreieren.<sup>4</sup>

Wenn der Mandant sich für einen rechtlich eigentlich nicht haltbaren Bilanzansatz entschieden hat, könnte

man sagen: „Das geht so nicht!“. Besser wäre allerdings, wenn man eine Lösungsorientierung durchblicken lässt, wie zum Beispiel in der Formulierung: „Der von Ihnen gewählte Ansatz ist so leider nicht zulässig. Mit der von uns vorbereiteten, rechtlich einwandfreien Lösung kommen Sie aber schon ziemlich nahe an das von Ihnen gewünschte Ergebnis heran.“<sup>5</sup>

### Was tun bei verbalen Angriffen?

Gerade in Konfliktsituationen kann es immer wieder einmal passieren, dass ein Gesprächspartner nicht ruhig und sachlich reagiert, sondern aggressiv wird. Um im Gespräch schnell aufkommende Aggressionen abzubauen, empfiehlt sich die HAIFA-Strategie. Jeder Buchstabe des Akronym HAIFA kennzeichnet einen Schritt der Strategie.

- **Halt**, nicht sofort antworten, sondern genau zuhören und dabei bewusst selbst tief durchatmen, damit man nicht vor-schnell reagiert.
- **Anerkennendes sagen** und damit dem Gesprächspartner signalisieren, dass man Verständnis hat; zum Beispiel: „Ich kann Ihre Reaktion gut verstehen“. „Ich finde es gut, dass Sie es aussprechen.“ Durch diese Reaktion nimmt man dem aufgebracht Gesprächspartner den Wind aus den Segeln.
- **Interesse zeigen**, indem man sich selbst durch das Stellen von offenen W-Fragen (wer? wann? was? wo? wie?) weiter über den Sachverhalt informiert und hierdurch die Kommunikation versachlicht. Diese Phase sollte man auch nutzen, um dem Gesprächspartner eigene Informationen zu liefern, die für den Sachverhalt wichtig sind.

- **Fehler zugeben!** Wenn sich herausstellt, dass man Fehler (inhaltlich oder im Verhalten) gemacht haben, sollte man diese zugeben. Es wäre für den Fortgang der Beziehung fatal, wenn etwaige Fehler verschwiegen werden, diese dann aber später irgendwie ans Licht kommen. Wenn man keine Fehler gemacht hat, kann man den Buchstaben F natürlich überspringen.
- **Angebot machen oder noch besser: machen lassen!** „Was tun wir jetzt?“ oder „Was halten Sie von folgendem Vorschlag?“ Der Gesprächspartner wird merken, dass eine konstruktive Lösung gesucht wird. Die Spannung wird sich legen, weil beide Parteien anfangen über eine Lösung nachzudenken. Diese Vorgehensweise wird dann erfolgreich sein, wenn sie ehrlich gemeint ist.

Die HAIFA-Strategie bietet eine strukturierte Vorgehensweise, mit der man aufgebracht Gesprächspartnern verbal den Wind aus den Segeln nimmt, diese beruhigt und mit der man sehr schnell wieder auf die konstruktiv-sachliche Ebene zurückkehren kann.

### Für verfahrenere Situationen: Auf die Meta-Ebene wechseln

Eine sehr wirkungsvolle Möglichkeit, um konfliktbeladene Gesprächssituationen aufzubrechen, ist das Wechseln auf die Meta-Ebene. Metakommunikation praktizieren bedeutet, das normale Gespräch zu unterbrechen, um über die Art und Weise zu reden, wie die Kommunikationspartner miteinander reden oder umgehen. Man wechselt sozusagen die Ebene und schaut „von oben“ aus der Hubschrauber-Perspektive auf das Gespräch hinab, um zu erkennen, woran es liegt, dass man nicht



Abbildung 4: Kommunikation auf der Meta-Ebene

zu den gewünschten Ergebnissen kommt. (Abbildung 4)

Während der Prüfung wird der junge Prüfungsassistent von einem Mitarbeiter des Mandanten regelmäßig mit mehr oder weniger deutlichen Anspielungen auf seine Jugendlichkeit vor Dritten bloßgestellt. Die Reaktion des Prüfungsassistenten: „Herr Müller, ehrlich gesagt, gefällt mir diese Art der Kommunikation nicht.“

### Fazit

Kommunikative Instrumente sollen nicht dazu dienen, in schwierigen Gesprächen zu „gewinnen“. Denn wo es einen Gewinner gibt, wird es immer auch einen Verlierer geben, und es sollte nicht das Ziel von Gesprächen sein, den Mandanten zum Verlierer zu machen. Langfristige Beziehungen werden so sicherlich nicht gestaltet. Die Anwendung kommunika-

tiver Instrumente bietet aber leider auch nicht die Garantie, dass zukünftig alle Gespräche besser laufen als bisher. Kommunikative Prozesse laufen ja immer zwischen mindestens zwei Kommunikationspartner ab; das heißt der Erfolg ist immer abhängig von den Aktionen beziehungsweise Reaktionen beider Seiten. Auch auf die ausgefeiltesten Gesprächsführungskniffe muss der andere nicht so reagieren, wie man es eigentlich erwarten würde. Trotzdem: Durch die differenzierte und zielorientierte Anwendung professioneller Kommunikationsinstrumente wird sich ganz sicher die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Gespräche mit Mandanten zukünftig weniger schwierig verlaufen.

<sup>1</sup> Joachim Skambraks, 30 Minuten für den überzeugenden Elevator Pitch, 2007, Offenbach: GABAL Verlag GmbH, Seite 49.

<sup>2</sup> Vgl. Lorenz, Typisch Kunde, Selbstverlag: Elmstein 2007, Seite 45.

<sup>3</sup> Nach Lorenz a. a. O., Seite 45 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Richter, Im Mittelpunkt steht der Mensch, in: Brauner, Detlef Jürgen u. Lauterbach, Andrea (Hrsg.), Berufsziel Steuerberater/Wirtschaftsprüfer 2011, Sternenfels: Verlag Wissenschaft & Praxis 2011, Seite 175.

<sup>5</sup> Vgl. Richter, a. a. O., Seite 175.

## WPK-Praxishinweise

[www.wpk.de/praxishinweise/](http://www.wpk.de/praxishinweise/)



In der Rubrik **Praxishinweise** stellt die Wirtschaftsprüferkammer Informationen zu unterschiedlichen, für die Berufspraxis der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer relevanten Themen zusammen.

# Aus der Rechtsprechung



## Sinnlose Aufwendungen für nutzlosen Auftrag

Im vorliegenden Fall wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) mit der Erstellung einer Analyse der finanziellen Verhältnisse eines Unternehmens beauftragt, gegen ein Honorar von fast 100.000 Euro, obwohl nach dem zu erwartenden zeitlichen Ablauf dies schlussendlich keinen Sinn ergeben konnte. Die dennoch erhobene Klage über einen Betrag von mehr als 2 Mio. Euro wurde mit Urteil des LG Frankfurt am Main vom 16. November 2017 – 2-23 O 261/16 rechtskräftig abgewiesen und die Klägerin zur Zahlung des Honorars der WPG verurteilt.

Eine AG nach belgischem Recht, die spätere Klägerin, deren Verwaltungsratsmitglieder deutsche Staatsbürger waren, war beteiligt an einer ebenfalls belgischen N.V., die sich in finanziellen Schwierigkeiten befand. Die Klägerin musste deshalb nach eigener Vorstellung bis Mitte Mai 2015 entscheiden, ob sie finanzielle Mittel zuschießt oder aber die N.V. in die Insolvenz gehen lässt. Mit Auftragschreiben vom 12. Mai 2015 beauftragte die Klägerin die WPG, die spätere Beklagte, mit einer Analyse der finanziellen Verhältnisse der N.V. sowie mit dem Aufzeigen von Handlungsalternativen für die weitere Entwicklung. Die Arbeiten sollten noch am gleichen Tage aufgenommen werden und am 28. Mai 2015 sollte ein „Berichtsentwurf“ vorgelegt werden, ohne dass festgelegt war, wann der endgültige Bericht vorgelegt werden sollte. Ende Mai 2015 – über den genauen Tag streiten die Parteien – fand eine Sitzung des Verwaltungsrates der N.V. statt, an der ein Mitglied des Verwaltungsrats der Klägerin teilnahm. Im Protokoll ist festgehalten, dass die Gesell-

schaft einen unerwarteten Verlust erlitten habe und sich „Mitte des Monats Mai“ ergeben habe, dass sich die Verluste im aktuellen Geschäftsjahr weiter fortsetzten. Zur Fortführung des Unternehmens wollte der Verwaltungsrat unter der Voraussetzung zusätzlicher finanzieller Investitionen der Anteilseigner der Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung von 2 Mio. Euro vorschlagen, um die erlittenen Verluste auszugleichen. In dem Protokoll, das das Datum vom 25. Mai 2015 (Pfungstmontag) trägt, ist an keiner Stelle von dem Auftrag der Beklagten die Rede. Unmittelbar im Anschluss an die Verwaltungsratsitzung fand die Hauptversammlung statt, in der die finanzielle Unterstützung der N.V. beschlossen wurde. Am 27. Mai 2015 übermittelte die Beklagte einen ersten Berichtsentwurf und am folgenden Tag einen zweiten. Anfang Juni 2015 wurde von der Klägerin ein Darlehen i.H.v. 2 Mio. Euro aufgenommen und der N.V. im Rahmen der Kapitalerhöhung zur Verfügung gestellt. Der Mitte Juni 2015 vorgelegte weitere Berichtsentwurf wie auch der endgültige Bericht vom 20. Juli 2015 wurden auf Wunsch der Klägerin auf den 1. Juni 2015 zurückdatiert. Die Honorarrechnung der Beklagten wurde von der Klägerin nicht beglichen und im November 2015 wurde über das Vermögen der N.V. das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Klägerin behauptete später, an nicht mehr feststellbaren Tagen vor der Verwaltungsratsitzung der N.V. habe es Telefonate mit dem damaligen Geschäftsführer der Beklagten gegeben, in dem dieser die Sanierung der N.V. als erfolgversprechend dargestellt habe. Im Übrigen habe die Verwaltungsratsitzung nicht wie im Protokoll vermerkt am

25. Mai stattgefunden, sondern am 27. Mai 2015 und zu diesem Zeitpunkt habe der Berichtsentwurf der Beklagten bereits vorgelegen. Erst auf Grundlage der Telefonate und des Berichtsentwurfs sei die Entscheidung über die Zurverfügungstellung der Mittel an die N.V. getroffen worden. Die Leistungen der Beklagten seien nach Auffassung der Klägerin im großen Umfang fehlerhaft. Die Beklagte hat eingewandt die behaupteten Telefonate habe es gar nicht gegeben und die Verwaltungsratsitzung habe tatsächlich bereits am 25. Mai stattgefunden, damit zeitlich vor der Vorlage des ersten Berichtsentwurfs und daher sei eine Kausalität der Leistung der Beklagten für die Investitionsentscheidung der Klägerin nicht gegeben. Die geschuldete Leistung sei erbracht worden und daher sei Honorar i. H. v. annähernd 100.000 Euro zu zahlen. Die Klägerin hat daraufhin behauptet, es würde doch keinen Sinn ergeben, die Beklagte mit einer Analyse zu einem fast sechsstelligen Honorar zu beauftragen, wenn man davon gar keinen Gebrauch machen wolle. Es sei geradezu absurd, eine Investitionsentscheidung in Millionenhöhe zu treffen ohne den schriftlichen Bericht der Beklagten über die Sinnhaftigkeit der Investition abzuwarten.

Das LG hat die Klage dennoch abgewiesen, weil nach dessen Überzeugung feststand, dass der Bericht der Beklagten beziehungsweise sogar die Berichtsentwürfe keine maßgebliche Rolle für die Entscheidung der Klägerin für die Investition gespielt haben. Dies folge allein schon aus dem zeitlichen

Ablauf. Wenn die Klägerin von Anfang an gewusst habe, dass bis Ende Mai 2015 eine Entscheidung getroffen werden musste, würde es keinen Sinn ergeben, als Entscheidungsgrundlage ein Gutachten in Auftrag zu geben, aus dem vereinbarungsgemäß bis Ende Mai 2015 allenfalls ein Berichtsentwurf hervorgehen würde. Auch sei in dem Auftrag nicht enthalten, dass das Gutachten oder auch nur der erste Berichtsentwurf eine solche Fortführungsentscheidung vorbereiten sollte. Im angeführten Protokoll der Verwaltungsratsitzung sei auch nicht auf einen Bericht der Beklagten Bezug genommen worden. Nach Auffassung des Gerichts gab es tatsächlich keinen „nennenswerten Einfluss“ der Beklagten auf die Entscheidung der Klägerin. Im Übrigen sei die Klägerin jedoch verpflichtet, das Honorar der Beklagten zu zahlen. Vorliegend liege ein Werkvertrag vor, der erfüllt war und die Leistung sei von der Klägerin abgenommen worden, so dass nicht geprüft wurde, ob der Bericht fehlerhaft war oder nicht.

Die Entscheidung des LG ist rechtskräftig geworden.

Dieses Verfahren zeigt, dass Wirtschaftsprüfer im Einzelfall auch schon einmal mit Leistungen beauftragt werden, die letztlich für die Entscheidung der Auftraggeberin ohne Relevanz sind. Dies schließt das Risiko nicht aus, dennoch mit einer Klage in Millionenhöhe überzogen zu werden und um das Honorar kämpfen zu müssen.

# Personalien

vom 16. November 2017 bis 15. Februar 2018

## Geburtstage



**WP/StB Prof. Dr. Werner Schülen**, Stuttgart, beging am 4. Februar 2018 seinen 90. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Schülen im Namen des Berufsstandes für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement. Von April 1975 bis Mai 1984 gehörte Herr Professor Schülen dem Beirat an, von Juni 1981 bis Mai 1984 als dessen 2. stellvertretender Vorsitzter. Von Mai 1984 bis Juni 1989 war er Mitglied des Vorstandes und bekleidete von Juni 1987 bis Juni 1989 das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus war der Jubilar drei Jahrzehnte, von Februar 1972 bis Dezember 2002, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Baden-Württemberg.



Am 3. Dezember 2017 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Seyrich**, Weinheim, seinen 85. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Seyrich für sein ehrenamtliches Engagement als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1978 bis Juni 1996.



**WP/StB Dr. Siegfried Zitzelsberger**, München, vollendete am 22. Januar 2018 sein 80. Lebensjahr. Herr Dr. Zitzelsberger war von Juni 1990 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig und wahrte von November 1987 bis Juni 1998 die Belange des Berufsstandes als Landespräsident in Bayern. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine ehrenamtliche Arbeit.



Am 11. Dezember 2017 feierte **vBP/StB Gerhard Albrecht**, Ingelheim, seinen 70. Geburtstag. Herr Albrecht ist seit Juni 2005 Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.



**vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Lotz**, Bremen, vollendete am 27. Januar 2018 sein 70. Lebensjahr. Herr Lotz engagierte sich von Juni 2005 bis September 2011 ehrenamtlich im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 13. Februar 2018 **WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Porn**, Saarlouis. Herr Porn engagierte sich ehrenamtlich von Juni 1999 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und von Januar 2003 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer im Saarland. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine berufsständische Tätigkeit.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese**, Düsseldorf, vollendete am 28. November 2017 sein 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Riese für seinen ehrenamtlichen Einsatz von Januar 2001 bis Januar 2017 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, von Juli 2008 bis Januar 2017 als deren Vorsitzender.



Am 13. Februar 2018 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Walf**, Berlin, seinen 65. Geburtstag. Herr Walf setzte sich von September 2011 bis September 2014 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer für die Belange des Berufsstandes ein. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 7. Februar 2018 **WP/StB Prof. Dr. Peter Wesner**, Frankfurt. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Wesner für sein ehrenamtliches Engagement als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 2008.



**WPin/StBin Dr. Katrin Armann**, Hannover, feierte am 31. Dezember 2017 ihren 60. Geburtstag. Frau Dr. Armann vertritt den Berufsstand seit Januar 2012 als Landespräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen.



Am 12. Januar 2018 feierte **WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr**, Berlin, seinen 60. Geburtstag. Herr Dr. Farr war Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2008 bis September 2011. Seit September 2014 setzt er sich erneut im Beirat für die Belange des Berufsstandes ein.

## Jubiläum



**WP/StB Dieter Ulrich**, Berlin, ehemaliger Präsident und ehemaliger Beiratsvorsitzer der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 12. Januar 2018 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.

## Todesfall



Am 21. Dezember 2017 verstarb **vBP/RA Dr. Jochen Upmeier**, Freiburg. Herr Dr. Upmeier hatte von Juni 1996 bis Juni 1999 das Ehrenamt des Vizepräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne. Er engagierte sich außerdem von Juni 1990 bis Juni 1993 als Mitglied des Beirates und von Juni 1993 bis Juni 1999 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche! Geburtstage und Jubiläen vom 16. November 2017 bis 15. Februar 2018

### Geburtstage

#### 90. Geburtstag

vBP/StB Horst Sachse, Berlin

#### 85. Geburtstag

WP/StB Dr. Karl Walter Bach, München

WP/StB Dr. Ernst-Joachim Bartels, Essen

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz R. Lander, Ettlingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl J. Reiner, Rosenheim

#### 80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Finanzw. Marlies Blum, Köln

vBP/StB/RB Dr. Horst Erbguth, Regensburg

WP/StB Dr. E. Jochen Koska, Berlin

vBP/StB Peter Mai, Fröndenberg

WP Dipl.-Kfm. Peter Meins, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Schellmann, Hamburg

vBP/StB/RB Dipl. Betriebsw. Günter Schmidt, Stuttgart

vBP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Erich Schürmann, Münster

WP/StB/RB Peter Schwebke, Strullendorf

vBP/StB Bernhard Stengel, Tuttlingen

#### 75. Geburtstag

WP/StB Eugen Axamitt, Stuttgart

vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst W. Bangert, Bietigheim-Bissingen

WP/StB Dipl.-Finanzw. Friedhelm Biesdorf, Trier

vBP/StB Horst-Andreas Brandmeier, Dortmund

WP Dipl.-Kfm. Gerd Brill, Bornheim

vBP Dipl.-Betriebsw. Wilfried Dietrich, Willstätt

WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Epp, Hanau

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Forst, Neuss

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Fricke, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Geissen, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Hecht, Freiburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Heid, Berlin

WP/RB/StB Dipl.-Kfm. Horst-Michael Hoffmann, Stuttgart

vBP/StB/RB Günter Huber, München

WP Dr. Eckart Ischebeck, Hamburg

WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Volker Jaich, Kappeln

WP/StB/RB Klaus-Dieter Kern, Alheim-Sterkelshausen

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Lehmann, Berlin

WP/StB/RB Horst Lintz, Homburg

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerhard Liphardt, Rosdorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Friedrich Lohmar, Düsseldorf

WP/StB Dr. Walter Pross, Denkendorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Rajewski, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Schleithoff, Hamm

vBP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Schöllhammer, München

vBP/StB Adalbert Selinger, Hanau

WP/RA Claus Simon, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Voigt, Schwalbach

WP/StB/RB Jörg Wisbert, Neuss

vBP/StB/RB Gerhard Wolter, Passau

#### 70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Arns, Bawinkel

vBP/StB Volkmar Barth, Telgte

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Adolf Baumgärtner, Norden

WP/StB Prof. Dr. Alfred Görge, Marburg

WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Günter Hardenberg, Freiburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide, Bremen

WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Inf. Hans Hinterseer, Schneizlreuth

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Honermeier, Frankfurt

vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Junkert, Dornburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Korthäuer, Essen

vBP/RA/Notar Dr. Dirk Mahne, Hannover

vBP/StB Ing. agr. Bertram Mayer, Stuttgart

vBP/StB Harald Orendi, Reutlingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Oßenbrügge, Stade

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Rudolf Otto, München

WP/StB Dr. Hans-Jürgen Paulus, Marl

vBP/RA FAfStR Dr. Gerd Rohde, Leipzig

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Ronneberger, Sankt Augustin

WP/StB Dipl.-Ing. Christoph W. Stange, Berlin

vBP/StB Norbert Staub, Partenstein

WP/RA/StB Dr. Jörg Steckhan, Wuppertal

WP/StB Prof. Dr. Klaus-Dieter Steinfeld, Moers

WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Stössel, Frankfurt

vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Striedacher, Tettmang

vBP/StB/RB Dipl.-Volksw. Wolfgang Voosholz, Everswinkel

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Anton Wörsching, Starnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Claus Zacharias, Frankfurt

WP/StB Horst-Günther Zaisch, Dinklage

#### 65. Geburtstag

vBP/StB Manfred Baltes, Meiningen

vBP/StB Dipl. Betriebsw. Franz Bausch, Freiburg

WP/StB Holger Binoth, Lörrach

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Bockers, Viersen

vBP/StB Franz Brunner, Trochtelfingen

vBP/StB Dipl.-Volksw. Claus Dethlefs, Heide

WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Karl-Heinz Dreher, Pleinfeld

WP Dipl.-Ökon. Werner Erlinghagen, Krefeld

WP/StB Dipl.-Volksw. Frieder Flemming, Idstein

vBP/StB Dipl.-Kfm. Artur Fuhrmann, Vallendar

WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Goller, Oberasbach

vBP/StB Dr. Harald Grümann, Lüneburg

vBP/StB Walburga Hansen, Erkelenz

WP/StB Dipl.-Kfm. Claus A. Hensel, Frankfurt

WP/StB Dipl.oec. Erich Herrmann, Ludwigsburg

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Janoschka, Grafenau

vBP/StB Michael Jaspers, Haan

WP/StB Dipl.-Kfm. Conrad Kannengiesser, Bremen

vBP/StB Alfred Kleinhenz, Bad Kissingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang M. Köneke, Bremen

WP/StB Ernst-Bernd Krüger, Hamburg

WP/StB/RB Klaus Küspert, Eckental

vBP/StB Dipl.-Kfm. Jutta Lehner, Berlin

vBP/StB Herbert Ludwig, Gochsheim

WP/StB Dipl.oec. Franz Mair, Germering

WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Möllenbeck, Bocholt

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Reiner Moneth, Norden

vBP/StB Bernd Neumann, Gütersloh

vBP/StB Wolfgang Plüm, Moers

WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Dieter Pohl, Bad Oldesloe

WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Raab, Krefeld

WP/StB Dipl.-Volksw. Paul Rademann, Itzehoe

WP/StB Dipl.-Kfm. Christa Reinhold, Hildesheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Reinke, Ratingen

vBP/StB Joachim Remmlinger, Leingarten

vBP/StB Ewald Romund, Großenwörden

WP/StB Prof. Dr. Reinhard Rupp, Mannheim

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Sagert, Filderstadt

WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Scheuering, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Schnedler, Eschborn

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Schumacher, Euskirchen

WP/StB Auditor Financiar Dipl.-Ing. agr. Wilhelm Simons, Erfstadt

WP/StB Dipl.-Ökon. Hans-Dieter Sonntag, Schwerte

vBP/StB Reinhard Stephani, Halle

WP/StB Dipl.-oec. Herbert Sterne, Berlin

WP/StB Dipl.-Volksw. Herbert Stiegeler, Buchenbach

WP/StB/RA Thomas H. Straub, Neubeuern

WP/StB Dipl.-Kfm. Ute Straube-Hammes, Koblenz

WP Dipl.-Kfm. Alfons Streit, Rutesheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Struwe, Friedrichsdorf

vBP/StB Dieter Trapphoff, Gütersloh

WP/StB Heribert Uppgang, Rietberg

WP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Volz, Oberdischingen

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Günther Zarbock, Schauenburg-Elgershausen

WP/StB Dipl.-Kfm. Maximilian Zimmermann, Thannhausen

### Jubiläen

#### 55-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Rolf Winkler, Düsseldorf

#### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dieter Arnold, Köln

WP/StB Dr. Eberhard Bürkle, Schorndorf

WP/StB Prof. Dr. Hans Deppe, Seeshaupt

WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Heitz, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Henry Helmdach, Pinneberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Lehmann, Stuttgart

WP/StB/RB Dr. Hans-Joachim Schneider, Bamberg

WP/StB Dr. Rolf Ziegler, Hofheim

#### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Hellmuth Bachem, Köln

WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen

WP/StB Dr. Max Domeier jun., München

WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Eichner, Laatzen

WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Eigelshoven, Aachen

WP/StB Dr. Paul Haarmann, Dorsten

WP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Henze, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Udo Pferdehirt, Wuppertal  
 WP/StB FBfintStR Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Rux, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Schiebener, Köln  
 WP/StB Dr. Manfred Schlappig, Dillenburg  
 WP Prof. Dr. Horst Schulte-Gross, Stuttgart  
 WP/StB/RA Dr. Frank Weisse, Hamburg

#### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Bäune, Hagen  
 WP Dipl.-Kfm. Werner Braig, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Engels, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Forst, Neuss  
 WP/StB Dr. Peter Heindlmeyer, Berlin  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dierk Held, Berlin  
 WP Dr. Ellen Hildebrandt, Essen  
 WP/StB Dr. Ulrich Hüttemann, Bielefeld  
 WP Dr. Gerhard Kaulen, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Laumayer, Bamberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Leimgardt, Bamberg  
 WP/StB Dr. Gerhard Mayer, München  
 WP/RA Friedrich von Oppeln, Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.oec. Dipl.-Betriebsw. Erwin A. O. Retzlaff, Essen  
 WP/StB Dr. Harald Richardt, Herdecke  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Schulz, Berlin  
 WP/RB/StB Dr. Manfred Schwarz, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Steckenborn, Erfstadt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Wauro, Brühl

#### 30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/RA Prof. Dr. Hartwig Ahlberg, Hamburg  
 WP/StB/RA Dr. Albrecht Assig, Dresden  
 vBP/StB Heinrich Augustin, Meppen  
 WP/StB Gerhard Baade, Berlin  
 WP/StB Norman Baas, Pirmasens  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Bak, Haßloch  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst W. Bangert, Bietigheim-Bissingen  
 WP/StB Dr. Alexander Basting, Köln  
 vBP/StB Johann Baumann, Weiden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Baumann, Weyhe  
 WP/StB/RB Dr. Dietmar Baumeister, Bielefeld  
 WP/StB Dipl.-Oec. Heinz-Hermann Bausch, Wöllstadt  
 vBP/StB Bernd Becker, Saarbrücken  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gabriele Becker, München  
 vBP/StB/RB Dipl.-Volksw. Peter Beitner, Ludwigsburg  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ulrich Berger, Höchststadt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bessel, Essen  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Friedhelm Biesdorf, Trier  
 WP/StB Rudolf Bissot, Mönchengladbach  
 vBP/StB Joachim Bochenek, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Boidol, Simbach  
 WP/StB Dipl.-Ökon. Ullrich Bork, Neuss  
 vBP/StB Andreas Bouley, Stuttgart  
 vBP/RA FAFStR FAFSozR Dr. Gerhard Brandmüller, Starnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Brinkhaus, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Broodthaers, Düsseldorf  
 vBP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hermann Buchholz, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Clever, Koblenz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Nicolaus Cropp, Bückeberg

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang David, Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Demetrowitsch, Kassel  
 WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Johann Demharter, Donauwörth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Dierkes, Everswinkel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Dinger, Solingen  
 vBP/StB Adelbert Dirks, Friedeburg  
 WP/RA/StB FAFStR Dr. Thomas Ditzes, Bonn  
 WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Hans Döcker, Rheine  
 vBP Werner Dörr, Stuttgart  
 WP/RA Dr. Eike Dornbach, Koblenz  
 WP/StB Angela Dornig, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard J. Drücke, Recklinghausen  
 WP/StB Reiner Dürre, Wächtersbach  
 WP/StB/RA Dr. Siegfried Eden, Bremen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Eggen, Fürth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Ehren, Oberursel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Eismann, Groß Schwansee  
 vBP/StB/RB Norbert Engert, Eberbach  
 WP/StB Dr. Josef Ernst, Hemmingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Maria Findl, München  
 vBP/StB Hartmut Fischer, Heilbronn  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Fliegen, Krefeld  
 WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Hans Foos, Köln  
 vBP/StB/RB Dr. Jens Freiling, Kassel  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter FreiB, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Frey, Bad Soden  
 vBP/StB Bernd Fuchs, Wendelstein  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinz J. Fuchs, Mannheim  
 vBP/StB Wolfgang Fuoß, Balingen  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ulrich Geermann, Bremerhaven  
 vBP/StB Matthias Geldmacher, Orenhofen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Golz, Reilingen  
 vBP/RA FAFStR Wolf Grezesch, Bremen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Große-Schaeper, Rheinberg  
 vBP/StB Dr. Harald Grürmann, Lüneburg  
 WP/StB Hans-Josef Grund, Bonn  
 WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Horst Gust, Berlin  
 WP/StB/RA Dr. Wilhelm Haase, Herford  
 vBP/StB Sylvester Hängel, Wemding  
 vBP/StB Rainer Haid, Schwarzenbruck  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Willi Hartmann, Rheine  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Michael Hausen, Mannheim  
 vBP/StB Mechthild Heckmann, Oberhausen  
 vBP/StB Renate Heckmann, Limburgerhof  
 WP/StB Wolfgang Hein, Oelixdorf  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Reinhold Heinberg, Gelsenkirchen  
 vBP/StB Elmar Heinekamp, Solingen  
 WP/StB Dipl.oec. Katharina Henniges, Duisburg  
 vBP/StB Wolfgang Hergeth, Geretsried  
 vBP/StB Ellen Herm, Pinneberg  
 WP/StB Dipl.oec. Otmar Hild, Herborn  
 WP/StB Dipl.-Ökon. Bodo Höfs, Heiligenhaus  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Hövelmann, Recklinghausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Hoffmann, Düsseldorf  
 vBP/StB Albert Hoible, Wemding  
 vBP/StB/RB Günther Hollmann, Bremen  
 vBP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Peter Hollmann, Bremen  
 vBP/StB Karl-Heinz Horrmann, Schkopau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hübner, Bremen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Husch, Brühl  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Hdl. Sigrd Janitzek-Rauscher, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Margitta Janus, Frankfurt  
 vBP/StB Wiltrud Janz-Weckes, Krefeld  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfred F. Jovanic, Eichenau  
 WP/StB Lothar Just, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Kämpf, Brühl  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Bernhard Kaiser, Berlin  
 vBP/StB Siegfried Kasten, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Kau, Erfstadt  
 vBP/StB Helmut Kauer, Mindelheim  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Thomas Kittelmann, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Holger Klindwort, Bad Schwartau  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Reginald Kötter, Frankfurt  
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Erhard Kohnke, Lübeck  
 vBP/StB Wilfried Korf, Lemgo  
 vBP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Manfred Kreutner, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Kroll, Neuss  
 vBP/StB Heiner Kropp, Wiefelstede  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heiko Kühn, Höhn  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilfried Kuhlmann, Haste  
 vBP/StB Jürgen Kunz, Berlin  
 vBP/StB/RB Fritz Kup, Bedburg-Hau  
 vBP/StB/RB Werner Kurz, Schwabach  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Joachim Lange, Hamburg  
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Laue, Bad Homburg  
 vBP/RA Roland Lehnert, Oldenburg  
 WP/StB Rolf P. Lehnert, Zernsdorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Georg Leifhold, Berlin  
 vBP/StB Karl Libeaux, Aachen  
 vBP/StB Wolfgang Liß, Bad Homburg  
 vBP/StB Betriebswirt Dieter Ludwig, Walldorfhäslach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz-Bodo Lüldolph, Meerbusch  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Lukasch, Hannover  
 WP Dipl.-Kfm. Ulrich Maas, Berlin  
 vBP/RA FAFinsR Klaus Albert Maier, Stuttgart  
 vBP/StB Michael Majka, Münster  
 WP/StB Paul Markfort, Warendorf  
 vBP/StB Siegfried Marks, Hameln  
 vBP/StB Elisabeth Marquardt, Herzebrock-Clarholz  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Siegfried Martens, Großkarolinenfeld  
 WP/RA FAFStR Dr. Ottmar Martini, Koblenz  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jutta Milas-Busch, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Monika Möller-Rotermundt, Fernwald  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hermann Möllers, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Mörsch, Bad Honnef  
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hansjörg Mössbauer, München  
 vBP/StB Karlheinz Morsch, Neunkirchen  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Müller, Leverkusen  
 WP/StB Dr. Reinhard Müller, Wiesbaden  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Munker, Barsbüttel  
 vBP/RA FAFStR Hilmar Nehm, Düsseldorf  
 vBP/StB Gernot Nemetz, Köln  
 vBP/StB Walter Neumaier, Villingen-Schwenningen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Norbert Nutt, Düsseldorf  
 vBP/StB Holger Ohse, Verden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Opendenstein, Bonn  
 vBP/StB Dr. Joachim Pauls, Solingen  
 WP/StB/RA Karl-Friedrich Pfizenmayer, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Potthoff, Münster  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Monika Pütter, Oberhausen  
 WP/StB Dr. Paul Pütz, Eschweiler  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Räder, Frankenthal  
 vBP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Henning Rasche, Hildrizhausen  
 vBP/StB/RB Karl-Heinz Rausch, Hösbach  
 WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Gerd Reimann, Hilden  
 vBP/StB Rudi Reiser, Trier  
 vBP/StB Joachim Remmlinger, Leingarten  
 vBP/StB/RA FAFStR Rudolf Richter, Regensburg  
 WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Hartmut Rose, Berlin



vBP/StB	Dipl.-Volksw. Jörg H. Rückeshäuser, Freiburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Bergmann, Olpe	vBP/StB	Johannes Niemann, Bielefeld
vBP/RA	Christian Sagawe, Hamburg	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Heinz Boettcher, Burscheid	WP/StB	Dr. Markus Niemeyer, Wuppertal
WP/StB	Dr. Hans-Rolf Schackert, Köln	WP/StB	Wilhelm Bollmann, Bad Oeynhausen	vBP/StB	Fritz Osterloh, Dötlingen
vBP/StB	Georg Schächinger, Landshut	vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Wolfgang Bormann, Mainz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Ostheim, Bad König
vBP/StB/RA	Walter Schäfer, Saarbrücken	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Bredy, Düsseldorf	vBP/StB	Heinrich Ostmeyer, Beverungen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Eckhard Schäffer, Speyer	WP/StB	Rolf Breuer, Aldenhoven	vBP/StB	Aloys Ovelgönne, Cappel
WP/StB	Adolf Schätzlein, Neuss	WP	Dipl.-Kfm. Nadia Brieder-Markl, Frankfurt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Arend W. Overhoff, Düsseldorf
vBP/StB/RB	Axel E. Scheuermann, Ludwigshafen	WP	Dipl.-Kfm. Boudewijn Philemond Emma Callens, Berlin	WP/StB	Dr. Heinz T. Petermann, Bielefeld
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Eva-Maria Schmid, Amberg	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Arne Christes, Hamburg	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Radtke, Hildesheim
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Dipl.-Kfm. Manfred Schmidt, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Carl Walter Cloos, Rüsselsheim	vBP/StB	Walter Reckeweg, Petershagen
WP/RA	FAfStR Rüdiger Schneiders, Düsseldorf	vBP/RA	Michael von Dewitz, München	WP/StB	Dipl.-Volksw. Stefan Reimann, Gundelfingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietrich Schollmeyer, Mönchengladbach	vBP/RA	Joachim Diekmann, Lage	WP	Dipl.-Kfm. Cyrill Reiniger, Bad Kreuznach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Schröder, Köln	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Ingrid Dorn-Zachertz, Frankfurt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Reisig, Duisburg
vBP/StB	Claus-Peter Schröder, Bruchhausen-Vilsen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hartmut Doublier, Königstein	WP/StB	Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl, Mainz
WP	Dipl.-Kfm. Ulrich Schröder, Oldenburg	WP/StB/RA	Dr. Peter Hermann Eggers, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-Josef Röbbing, Münster
vBP/StB	Klaus Schubnell, Friesenheim	WP	Dr. Günter Erner, Velbert	WP/StB/RA	FAfStR Jörn Rohrmann, Köln
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Schuster, Köln	WP/StB	Dr. Paul Ernst, Hagenbüchach	WPin/StBin/RAin	Dietlind Sander, Gütersloh
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Schwarz, Frankfurt	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Faath, Mannheim	WP/StB	Prof. Dr. Harald Schäfer, Mannheim
vBP/StB/RB	Klaus-Günter Schwarz, Schlierbach	WP/StB/RA	Wolfgang Faillard, Köln	vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Falk Scharfenberg, Hamburg
vBP/StB/RB	Wolfgang Schweizer, Bad Überkingen	WP/StB/RA	Dr. Martin Fasselt, Duisburg	WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Jürgen Schiele, Nürnberg
vBP/StB	Erwin Seichter, Schorndorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Fey, Frankfurt	WP	Dipl.-Volksw. Thomas Schiffler, Trier
vBP/StB/RB	Peter Stadtaus, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunther Formhals, Wipperfurth	vBP/StB	Dipl.-Volksw. Walter A. Schill, Bötzingen
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Marianne Stanger, Stuttgart	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Willi Fuhren, Würzburg	WP/RA	Dipl.-Volksw. Gabriela Scholz, Sankt Augustin
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Peter vom Stein, Wermelskirchen	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Geweke, Gelsenkirchen	WP/StB	Dr. Josef Lothar Schulte, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Uwe Stengert, Wiesbaden	vBP/StB/RB	Harald Grüner, Crailsheim	WP/StB	Dipl.-Ökonom Rüdiger Schulte, Dortmund
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rolf-Peter Stockmeyer, Erfurt	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Heinz-Joachim Güllüg, Willich	WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Schwend, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Taeter, Düren	vBP/StB	Irmgard Guttman, Hannover	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Seidler, Burscheid
vBP/StB	Harald Temmler, Seelze	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Michael Haas, Mörfelden-Walldorf	vBP/StB	Herbert Sinzger, Burgthann
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Bernd Theurer, Ludwigsburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Häger, Düsseldorf	vBP/RA	FAfStR Hartmut Spremberg, Ottobrunn
WP/StB	Eckhard Tohde, Lauenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Hagenbring, Oberursel	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Josef Steibl, Kelheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Carl Heinz Trautwein, Detmold	WP/StB	Dipl.-Kfm. Enno Hartmann, Osnabrück	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Ellen Steinbach, Köln
WP/StB	Klaus von Unruh, Erfstadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Hartmann, Rheine	WP/StB	Dipl.-Ing. Martin Steinebach, Bautzen
vBP/StB/RB	Helmut Voggesberger, Pocking	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Hashagen, Eltville	WP/StB	Dipl.-Kfm. Erich Steinmeier, Herford
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Manfred Vogt, Herford	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Rosemarie Helwig, Feldatal	WP/RA	FAfStR Karl M. Stiegler, Sigmaringen
WP/StB	Dipl.-Oec. Dipl.-Betriebsw. Harald Peter Wägenheil, Langgöns	WP/StB	Karin Henze, Dortmund	WP/StB	Dipl.-Kfm. Winfried Straube, Wuppertal
vBP/StB	Betriebsw. Heinz Wagner, Bischoffen	vBP/StB	Rudolf Herdt, Weinheim	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Hans-Günter Strüder, Neuwied
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Wallner, Unterschleißheim	vBP/StB	Christoph Hesener, Bergneustadt	vBP/StB	Rainer Teufel, Bayreuth
WP/StB/RB	Dr. Albert Wanner, Bad Wörishofen	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Günter Hilger, Neuwied	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Peter Tiemann, Spenge
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Weil, Kriftel	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Wegner, Schmitten
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rolf Weinbrenner, Borken	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heidemarie Hüsing, Rehburg-Loccum	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Weiss, Riesa
WP/StB	Dipl.-Kfm. Mathias Wenning, Siegburg	WP/StB/RA	Dipl.-Volksw. Werner Jacob, Marl	vBP/StB	Dipl. oec. Renate Weiss, München
WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Kurt Wenzel, Braunfels	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Jenal, Bad Soden	vBP/RA	Dipl. Betriebsw. Karl-Heinz Werther, Sommerhausen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hannelore Werner, Berlin	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Alfred Karl, Kaufbeuren	WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Johannes Weßling, M.I.Tax, Greven
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Norbert Wesselmann, Kassel	vBP/StB	Irene Kau-Weiler, Bonn	vBP/StB/RB	Friedrich Wiese, Stadtlohn
WP/RA	Ludger Westrick, Bonn	vBP/StB	Betriebsw. Roland Kippes, Hammelburg	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Wilts, Wardenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Wicher, Greven	WP/StB	Harald Kißling, München	vBP/StB	Otto Wüst, Steinfeld
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Andrej Wilke, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Klautzsch, Offenbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Zabel, Mannheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg R. Wilms, Bonn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christel Knoche, Mülheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Leo Zander, Düsseldorf
vBP	Dipl.-Kfm. Volkhard Witte, Tutzing	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Knopf, Frankfurt	vBP/StB	Betriebsw. Joachim Zelek, Nordhorn
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Wittmann, Stuttgart	WP/StB/RA	Achim Köhler, Gießen	WP/StB	Dipl.-Kfm. York Zöllkau, Köln
WP/StB	Dr. Hartmut Wollenhaupt, Dortmund	vBP/StB	Rainer Köhler, Dortmund		
vBP/StB	Werner Wrobel, Waiblingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Eduard Kollar, Darmstadt		
vBP/StB	Gerhard Wyrwa, Essen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Kramp, Langen		
WP/StB/RB	Karl-Heinrich Zeuner, Rosenheim	WP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Küster, Nörtershausen		
		WP/StB	Dipl.-Volksw. Georg Kütter, Bonn		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Ines Lanfermann-Heckmanns, Düsseldorf		
		vBP/StB	Betriebsw. Irmgard A. Lohmann, Emmerthal		
		vBP/StB	Herbert Ludwig, Gochsheim		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Kristian Ludwig, Hamburg		
		vBP/StB	Siegfried Lück, Niefern-Öschelbronn		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael O. Lux, Köln		
		vBP/RA	Dr. Siegfried Mennemeyer, Ettlingen		
		vBP/RA	Klaus Michels, Siegburg		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Kristina Müller, Chemnitz		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Müller-Tronnier, Neu-Isenburg		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Lutz Nebeling, Friedrichsdorf		
		vBP/StB	Hans Neumann, Hilpoltstein		

### 25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Volksw. Nikolaus Adam, Herxheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Alfter, Leichlingen
WP/StB	Dipl. oec. Ulrich Arhelger, Wuppertal
WP/StB	Willi Arntz, Emmerich
WP/StB/RB	Walter Augenstein, Keltern
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Waldemar Barthels, Lohr
WP/StB/RA	Andreas Bartsch, Mainz
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hartmut K. Bauersfeld, Hamm
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Bayer, München
vBP/StB/RA	Dr. Peter Beck, Waltenhofen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfred Beltrup, Hungen
WP/StB	Dr. Kurt Bender, Birlenbach

### Todesfälle

18.11.2017	WP/StB Dr. Kunibert E. Knieper, Wickede
19.11.2017	WP Dipl.-Kfm. Horst Dinse, Hamburg
25.11.2017	vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz Quadflieg, Gangelst
29.11.2017	vBP/StB/RB Heinrich Pagels, Verden
01.12.2017	WP/StB Philipp Graf von Lerchenfeld, Köfering
13.12.2017	WP/RA/StB Rolf H. Hammerstein, Hamburg
22.12.2017	vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hammes, Mülheim
23.12.2017	WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Iwan, Hamburg
25.12.2017	WP/StB Dr. Dieter Rammoser, Köln
28.12.2017	WP Felix-Albrecht Freiherr von Maltzahn, Hannover

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

## Bekanntmachungen des WPV



### Wahl der Sechsten Vertreterversammlung des WPV

Die Mitglieder des WPV wählen im Jahr 2018 in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Sechsten Vertreterversammlung.

Der Wahlausschuss zur Wahl der Sechsten Vertreterversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schwersen  
– Wahlleiter –  
vBP/StB Dipl.-Kfm. Markus Heinze  
– stellvertretender Wahlleiter –  
WP/StB Matthias Graßkamp  
WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Kreymborg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Ines Lanfermann-Heckmanns

Der Wahlausschuss des WPV hat das Wahlverfahren durch die Erste Wahlbekanntmachung eingeleitet. Diese ist im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des WPV unter der Adresse [www.wpv.eu](http://www.wpv.eu) bekannt gemacht worden. Zusätzlich ist allen Wahlberechtigten mit gesondertem Schreiben die Erste Wahlbekanntmachung übermittelt worden.

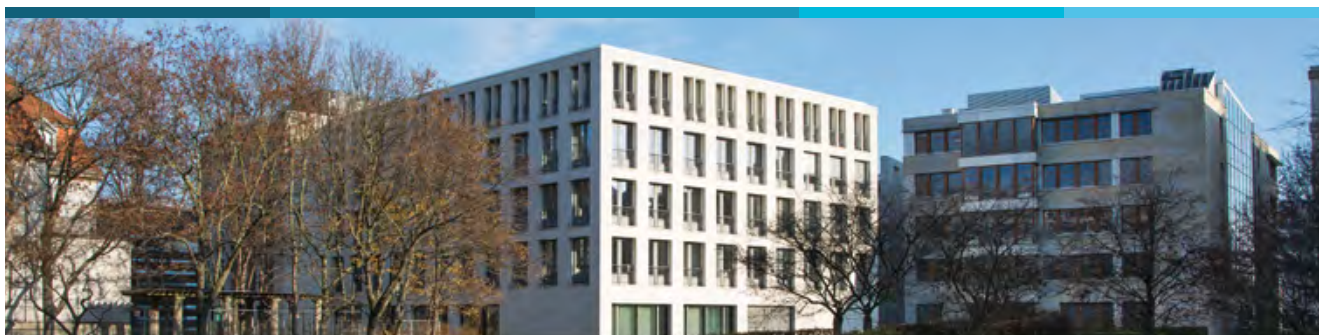
Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des WPV, deren Mitgliedschaft spätestens mit dem 1. Dezember 2017 begründet worden ist. Der Wahlausschuss hat die Anzahl der Wahlberechtigten vorläufig mit 14.606 Personen festgestellt.

Das elektronische Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 19. Februar 2018 bis 12. März 2018 in der Geschäftsstelle des WPV – Lindenstraße 87, 40233 Düsseldorf – während der üblichen Geschäftszeiten von allen Wahlberechtigten persönlich eingesehen werden.

**Alle Wahlberechtigten können in der Zeit vom 19. März 2018 bis zum 16. April 2018 Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Sechsten Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des WPV einreichen.**

Es sind 15 Mitglieder und höchstens 20 Ersatzmitglieder zu wählen; Wahlvorschläge müssen somit mindestens 30 und dürfen höchstens 35 Namen enthalten.

**Letzter Wahltag ist der 5. Juni 2018.**



Neu auf [WPK.de](http://WPK.de)  
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

## Berichte und Meldungen

### Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen erhält neuen Namen und neuen Außenauftritt



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

Seit Jahrzehnten war die „Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen“ als spezialisierter Anbieter der Berufshaftpflichtversicherung unter dem Namen „Versicherungsstelle Wiesbaden“ bekannt. Mit Beginn des Jahres 2018 hat sich die traditionsreiche Marke zur „VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ gewandelt und ein neues Erscheinungsbild erhalten. Dadurch ändert sich weder an den Leistungen noch an den bestehenden Versicherungsverhältnissen der Kunden etwas.

Für den bestehenden Versicherungsschutz der bisherigen „Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen“ (Versicherungsstelle Wiesbaden) hat die Änderung der Bezeichnung keine Auswirkungen – daher sind auch keine neuen Versicherungsscheine erforderlich. Vertragspartner der Versicherungsverträge sind – wie bisher – die an der VSW beteiligten Allianz Versicherungs-AG (42 %), AXA Versicherung AG (34 %) sowie ERGO Versicherung AG (24 %). An diesen Beteiligungen hat sich nichts geändert.

Die Gründe für die Veränderung des Markennamens und des visuellen Auftritts sind vielfältig. Die Organisationskultur hatte sich in der jüngeren Vergangenheit gewandelt und dennoch an ihren über die Jahrzehnte gewachsenen Werten festgehalten. Sowohl diese Modernisierung als auch das ausgeprägte Werte- und Traditionsbewusstsein mit den rund 80-jährigen Wurzeln kam im seit Jahrzehnten bestehenden Auftritt nicht hinreichend zum Ausdruck. Mit dem einfachen und pragmatischen Kürzel VSW wird unter anderem der Digitalisierung und der Internationalisierung des Geschäftsfelds Rechnung getragen. Auch in Deutschland erwies sich der bestehende Name als zu sperrig, zum Teil durch den örtlichen Bezug als missverständlich und insgesamt betrachtet als nicht mehr zeitgemäß.

Die Versicherergemeinschaft ging aus den ersten Initiativen zur Etablierung einer Berufshaftpflichtversicherung für den damals noch jungen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in den 1930er-Jahren hervor. Bis heute ist die VSW hinsichtlich ihrer permanent wachsenden Expertise ein Spezialversicherer der Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. th

(Quelle: Pressemitteilung der VSW vom 2. Januar 2018)

WPK-Service Center

[www.wpk.de/service-center/](http://www.wpk.de/service-center/)



Im **Service Center** stehen für unsere Mitglieder Formulare, Muster und Merkblätter zu den Themenbereichen Berufsregister, Qualitätskontrolle und Sonstiges zur Verfügung.

# Veranstaltungen

## WPK-Terminkalender

[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/)

### Wirtschaftsprüfung mit Zukunft WPK aktuell Kammerversammlung 2018

„Wirtschaftsprüfung mit Zukunft“ ist das Leitthema der bundesweiten Kammerversammlung am 20. April 2018 in Berlin. Im Mittelpunkt stehen zukunftsorientierte Themen. Prof. Dieter Kempf, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V., wird die Digitalisierung aus Sicht der „Wirtschaft 4.0“ aufgreifen.

Wirken Sie in Workshops zu folgenden Themen mit:

- Digitalisierung in der Abschlussprüfung
- Young Professionals im WPK-Dialog
- Nachfolgeplanung
- Skalierung der Qualitätskontrolle in der WP/vBP-Praxis.

Am Vorabend, dem 19. April 2018, werden Sie bei einem Get-together Blau-Gelb in einer Top-Location die Gelegenheit zum Networking in entspannter Atmosphäre haben.



+++ Wirtschaftsprüfung mit Zukunft +++ 20. April 2018 +++ WPK aktuell Kammerversammlung +++ 20. April 2018 +++

Die Einladung von Präsident Gerhard Ziegler mit den Einzelheiten ist Ihnen im Januar zugegangen. Melden Sie sich bitte mit dem der Einladung beiliegenden Formular oder online unter [www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/) an.

Die WPK freut sich darauf, Sie in Berlin begrüßen zu können.

## Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2018

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Siehe auch Seite 15 in diesem Heft. Über die Anmeldemöglichkeiten informiert die WPK zu gegebener Zeit im Internet und per Newsletter.

### Fortbildungsveranstaltungen

Dienstag, 8. Mai	Stuttgart
Dienstag, 15. Mai	Berlin
Mittwoch, 6. Juni	München
Montag, 11. Juni	Düsseldorf
Dienstag, 11. September	Frankfurt am Main
Dienstag, 18. September	Hamburg

### Ausbildungsveranstaltungen

Montag/Dienstag, 14./15. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 17./18. September	Hamburg

# Stellenmarkt



**TRUNA Treuhand**  
Kreative Lösungen für untypische Probleme

**Wir bringen Schwung  
in Ihre Karriere.**

Die TRUNA Treuhand ist eine mittelständische, dynamische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im südostbayerischen Raum, die als modernes Dienstleistungsunternehmen einen interessanten und anspruchsvollen, vorwiegend mittelständischen Mandantenkreis betreut.

## Wir suchen: Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater (m/w)

### Ihr Tätigkeitsfeld:

- Prüfung von Jahresabschlüssen und sonstige Wirtschaftsprüfertätigkeiten
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Betriebswirtschaftliche Beratung

### Wir bieten:

- Konkrete Aussicht auf Beteiligung und Aufnahme in die Geschäftsführung
- Leistungsgerechte Vergütung
- Sehr angenehmes Betriebsklima in einem jungen und aufgeschlossenen Team

TRUNA Revisions GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Frühlingstr. 6 | 83278 Traunstein

TRUNA Treuhand PartGmbH Steuerberatungsgesellschaft  
Frühlingstr. 3 | 83278 Traunstein

Tel.: o 861/98 965-0

personal@truna-treuhand.de  
www.truna-treuhand.de

Renommierte und wachstumsorientierte WPG/StBG mit ca. 40 Mitarbeitern im Raum Neuwied/Rhein sucht für die Leitung der Wirtschaftsprüfungsabteilung eine/n motivierte/n und engagierte/n

## Wirtschaftsprüfer/in

mit sehr guten Entwicklungsmöglichkeiten und konkreter Aussicht auf Beteiligung.

Wenn Sie diese neue Herausforderung und anspruchsvolle Aufgabe anspricht, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

WPK 1001

Wir sind eine mittelständische, dynamische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit Standorten in Würzburg, Frankfurt und Gera. Für unseren Hauptsitz in Würzburg suchen wir einen

## Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

sowie einen

## Steuerberater (m/w)

Die Positionen sind höchst interessant und bieten umfangreiche Mandats- und Personalverantwortung. Selbstständige Jahresabschlussprüfungen sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen gehören genauso dazu wie die fachliche Teamleitung, die Vertretung gegenüber Finanzbehörden, die direkte Mandatsbetreuung sowie anspruchsvolle Projekt- und Sonderaufgaben. Erfahrungen im Bereich non-profit Unternehmen wären von Vorteil.

Wir erwarten Teamgeist, Flexibilität, Leistungsbereitschaft, Freude am selbstständigen Arbeiten und die Identifikation mit Kanzlei und Region.

Wir bieten Ihnen eine marktgerechte Vergütung, eine offene Arbeitsatmosphäre, modernste Büroräumlichkeiten, fachliche Weiterbildungen und sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten, bis hin zur Kanzleibeteiligung.

Zuschriften per E-Mail an: [v.hemberger@kanzlei-hps.de](mailto:v.hemberger@kanzlei-hps.de) | Telefonische Anfragen an: 0931 30988-0

**HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | [www.kanzlei-hps.de](http://www.kanzlei-hps.de)

**ASG | ASCHSTEIN GLOCKEMANN VERSTL WIEZORECK**  
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

**Hamburg:** Mittelständische Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei mit angeschlossener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und anspruchsvollem Mandantenstamm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen qualifizierten, unternehmerisch denkenden

## Wirtschaftsprüfer (m/w)

zur eigenverantwortlichen Betreuung des wachsenden Mandantenstammes mit konkreter Perspektive auf eine Partnerstellung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie diese – sehr gerne auch per E-Mail – an:

Herrn WP/StB Carsten Müller  
Neuer Wall 54  
20354 Hamburg  
[Carsten.Mueller@aschestein.de](mailto:Carsten.Mueller@aschestein.de)

## Seit Juli 2017 online

### Die Stellenbörse der WPK

Der kostenlose WPK Service für Praxen und Bewerber: Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)

# Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/anzeigen/kooperationswuensche/](http://www.wpk.de/anzeigen/kooperationswuensche/)

WP/StB FBfStR, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Beratung und Prüfung vorwiegend mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Jahres-/Konzernabschlussprüfungen nach HGB (auch externe Berichtskritik und/oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung

gemäß § 48 BS WP/vBP bzw. Nachschau gemäß §§ 49, 63 BS WP/vBP), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen (auch über DATEV) und der anspruchsvollen Steuergestaltungsberatung (z. B. Internationales Steuerrecht, Rechtsformwahl, Umwandlungen und Vermögensnachfolge) zu fairen Kon-

ditionen, bundesweit (bevorzugt im Großraum Ruhrgebiet/D oder in NRW) an. Zügige Auftrags erledigung und qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse werden gewährleistet. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und uneingeschränkter Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail [wp\\_stb\\_nrw@web.de](mailto:wp_stb_nrw@web.de) oder

**WPK 1201**

## Fiskalvertretung Schweiz

Seit 1.1.2018 werden deutsche Unternehmen, die weltweit mehr als CHF 100.000 und in der Schweiz auch nur geringe Umsätze erzielen, in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.

Ich unterstütze Sie und Ihre Mandanten bei der Registrierung als Unternehmer in der Schweiz und übernehme die gesetzlich vorgeschriebene Fiskalvertretung gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung nach Absprache mit Ihnen.

Andreas Messmer  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Revisionsexperte (Schweiz)  
info@wsr-messmer.com · Telefon 07731 977676

## Zur Weiterentwicklung Ihrer Kanzlei im Raum Ostwestfalen/Lippe

bieten wir Ihnen Anschluss an eine größere, schlagkräftige Einheit, in der Sie sich entfalten und Unternehmer bleiben können. Oder wollen Sie Ihre Mandanten weiterhin in guten Händen wissen und sind an einer Überleitung interessiert?

Wir sind eine regional bedeutende WP- und StB-Gesellschaft mit weit über 150 Mitarbeitern, mehreren Niederlassungen und einem umfassenden Dienstleistungsangebot, das die Belange Ihrer Mandanten bestmöglich abdeckt.

Wenn Sie für Ihre WP-/StB-Kanzlei eine solche Perspektive im Raum Ostwestfalen/Lippe suchen, dann melden Sie sich gerne bei uns. Vertraulichkeit sichern wir selbstverständlich zu.

WPK 2001

Insolvenzpläne nach IDW S2, Insolvenzkonzepte nach IDW S6: WP erstellt bundesweit kostengünstig und schnell Insolvenzpläne sowie Insolvenzkonzepte. **WPK 1202**

AReG und APAReG: Seit rund 25 Jahren im Bereich Wirtschaftsprüfung bundesweit tätiger WP übernimmt gerne Prüfungsmandate. Eine kollegiale, langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt. **WPK 1203**

Unternehmensbewertungen nach IDW S1 – vereinfachtes Ertragswertverfahren: WP erstellt bundesweit kostengünstig und schnell Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 1204**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Ende 40, mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kennt-

nisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB- und IFRS-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter E-Mail ak\_wp\_plz7@yahoo.com oder **WPK 1205**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbereitungsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 1206**

Unabhängiger WP/StB mit langjähriger Spezialisierung auf Unternehmensverkauf (inhabergeführter Mittelstand), bestens vernetzt (Rechtsanwälte, Private Equity) bietet in Baden-Württemberg projektbezogene Zusammenarbeit an. Diskrete Vorgehensweise/Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 1207**

Unabhängiger WP/StB mit Schwerpunkt im Steuerrecht hat durch jahrelange, enge Zu-

sammenarbeit mit Rechtsanwälten umfangreiche Erfahrung im Transaktionsgeschäft (vor allem Kauf/Verkauf/Umstrukturierung/Finanzierung von Unternehmen) und bietet unter Zusicherung von Mandatsschutz einzelfallbezogene Zusammenarbeit an. Kontaktaufnahme unter E-Mail wp-stb-frei@web.de oder **WPK 1208**

WP/Kooperationspartner: Regionale, flexible kleine WPG (Hessen) steht als Kooperationspartner für StB ohne WP zur Verfügung (Beratung und/oder Übernahme von Prüfungsaufträgen) sowie auch Kauf kleiner WP-Praxen. Eine kollegiale Zusammenarbeit, Mandatsschutz und fachlicher Austausch ist unser Standard bei bereits bestehenden Kooperationen. **WPK 1209**

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich. Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG Große Straße 24 28870 Ottersberg Telefon 04205 3955-0 Tefefax 04205 3955-55

Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit? EEG? Qualitätskontrollprüfungen? Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage. Kontakt: UNION AG WPG WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum Telefon 0921 889-0 E-Mail gruenbaum@unionag.de

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten. Kontakt: E-Mail wp-interim@gmx.de

WPin, Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Unterstützung bei der Nachschau sowie Berichtskritik an. Kontakt: WPin/StBin Barbara Echingen Telefon 07153 4089125 E-Mail wpg.echingen@gmx.de

Zuverlässiger WP/StB, 54 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers

Telefon 040 43272727

E-Mail [wp@mangliers.de](mailto:wp@mangliers.de)

Mehr Info unter Internet [www.mangliers.de](http://www.mangliers.de)

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskri-

tik und die Durchführung der Nachschau an. Kontakt unter Telefon 05205 7515-0

Telefax 05205 7515-29

E-Mail [winkelmann@kanzlei-winkelmann.de](mailto:winkelmann@kanzlei-winkelmann.de)

WPIn aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 2 und 3 BS WP/vBP) an.

Kontakt: Viola Beecken

Telefon 0172 6329809 oder

E-Mail [VB@ViolaBeecken.de](mailto:VB@ViolaBeecken.de)

WPIn/StBin mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit bei Prüfungen im Raum München an sowie Berichtskritik (auch FDL).

Kontakt: Petra Uhl-Mecklinger

Telefon 0172 8197009 oder

E-Mail [uhlmecklinger.wp@web.de](mailto:uhlmecklinger.wp@web.de)

Hamburger WP/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften – Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u. ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung nach IDW S 1 u. ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt unter

E-Mail [m.stuermer@consultia.de](mailto:m.stuermer@consultia.de)

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/anzeigen/praxisboerse/](http://www.wpk.de/anzeigen/praxisboerse/)

Mittelständische WPG/StBG mit Sitz im Raum Heilbronn/Stuttgart, ca. 30 Mitarbeiter/-innen und gutem Mandantenstamm sucht zur Nachfolgeregelung eine(n) WP/StB (w/m) als weiteren Gesellschafter zur steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung sowie zur Prüfung mittelständischer Mandanten. **WPK 1301**

Gut eingeführte WPG im Raum Mittelhessen sucht den Partner bzw. die Partnerin, der oder die in sehr absehbarer Zeit alle Anteile und die Führung der Gesellschaft übernimmt. Die Mandantschaft besteht zum großen Teil aus langjähriger Stammkundschaft. Der Anteil der Steuerberatungsaufträge der Gesellschaft beträgt etwa 40%. Es besteht auch die Möglichkeit, einen beherrschenden Anteil an der nahe stehenden Steuerberatungskanzlei ganz oder teilweise zusätzlich zu übernehmen. Gesucht wird ein(e) WP/WPin im Alter bis zu 50 Jahren, der oder die mit den steuerlichen und prüferischen Problemen der mittelständischen privaten Wirtschaft aller Rechtsformen und kommunalen Unterneh-

men vertraut und in Mittelhessen heimisch ist, nach dorthin zurückkehren möchte oder sich vorstellen kann, den Lebensmittelpunkt seiner Familie dauerhaft nach Mittelhessen zu verlegen. Vorstellbar ist auch, einen jungen WP-Kollegen oder eine junge WP-Kollegin kurz vor oder nach dem WP-Examen über einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren mit den Belangen der Mandantschaft vertraut zu machen. Geboten wird eine interessante, lukrative, krisensichere Existenz in Selbstständigkeit. **WPK 1302**

Praxisübergabe geplant? WP bietet Praxis-/Mandatsübernahme mit fairer Überleitung.

Kontakt: E-Mail [wp-kooperation@gmx.de](mailto:wp-kooperation@gmx.de)

Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungskanzlei zum Kauf oder zur Beteiligung gesucht, gerne auch im Rahmen einer Kooperation oder Gesamtübernahme. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

Kontakt unter PKF Riedel Appel Hornig GmbH  
E-Mail [partner-pkf-hd@pkf-hd.de](mailto:partner-pkf-hd@pkf-hd.de)

Mittelständische WP/StB-Kanzlei aus dem Rhein-Neckar-Raum sucht WP/StB-Kanzlei bzw. StB/Kanzlei zur Übernahme. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme, wobei wir für weitere Modalitäten offen sind.

Angebote bitte an:

E-Mail [kanzleigesucht@web.de](mailto:kanzleigesucht@web.de)

Biete WPIn oder WP, RAIn oder RA, StBin oder StB, Notarin oder Notar Räume für eine Bürogemeinschaft in Hannover (gegenüber vom Opernhaus) an. Die Kanzlei ist frisch renoviert und hat eine Gesamtgröße von ca. 180 m<sup>2</sup>. Sie ist aufgeteilt in fünf Büroräume und drei Gemeinschaftsräume (Küche, Kopierraum und EDV-Raum) zzgl. WCs und großen Flur. Modernste Verkabelung sowie Telefon- und Kommunikationstechnik ist vorhanden. Ich biete drei Büroräume in der Größe von 14,47 m<sup>2</sup>, 19,67 m<sup>2</sup> und 30,02 m<sup>2</sup> an. Es ist jede berufliche Tätigkeit mit Ausnahme des gewerblichen



Rechtsschutzes – wegen Konkurrenzschutz – uneingeschränkt möglich.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung bitte an: RA Stefan Tonndorf  
Georgstraße 48  
30159 Hannover  
Telefon 0511 3745378  
E-Mail info@RA-Tonndorf.de

Beste Lage in München (Nähe Goetheplatz): Patentanwaltskanzlei bietet mehrere Räume (12m<sup>2</sup>, 19 m<sup>2</sup>, 28 m<sup>2</sup>, 32 m<sup>2</sup>) zur Vermietung. Diese können einzeln, zu mehreren oder auch gesamt gemietet werden. Zur gemeinsamen Nutzung gibt es einen großen, hellen Konferenzraum und eine Küche (mit Mikrowelle und Kaffeemaschine) sowie einen wöchent-

lichen Putzservice. Die Kanzlei ist mit der U-Bahn (U3/U6) sehr gut erreichbar.

Kontakt: Ingolf Bode  
Telefon 089 62303695-11

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/anzeigen/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/anzeigen/qualitaetskontrolle/)

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, führt auch nach APAREG bundesweit insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind alternativ möglich. **WPK 1401**

Dresden/Sachsen – mittelständische netzwerkfreie WPG in Dresden führt praxisorientierte Qualitätskontroll-Prüfungen nach § 57 a WPO für kleinere und mittlere Praxen in allen Bundesländern durch.

Kontakt: WP/StB Dirk Schlegel  
Telefon 0351-853 020  
E-Mail schlegel@concredis.de  
concredis Partnerschaft  
Hauptstraße 11  
01097 Dresden

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Auftragsnachschauen wahlweise ab Berlin oder Hamburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o.ä.

Kontakt: Telefon: 030 327659-20  
E-Mail r.kruse-kraft@t-online.de  
Internet [www.wpk-kruse-kraft.de](http://www.wpk-kruse-kraft.de)

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO registrierte WPG mit zwei erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle (davon 1 WP

als Leiter der eigenen Qualitätssicherung), bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an. Aus der Erfahrung von mittlerweile etwa 50 durchgeführten Prüfungen stehen wir als Gesprächspartner mit Augenmaß zur Verfügung. Aufgrund der neuen berufsrechtlichen Regelungen empfehlen wir ein Informationsgespräch.

Kontakt: WP/StB Jürgen Strack  
BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
E-Mail [j.strack@bpg-muenster.de](mailto:j.strack@bpg-muenster.de)  
Internet [www.bpg-muenster.de](http://www.bpg-muenster.de)

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO bietet Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Telefon 0921 889-0  
E-Mail [gruenbaum@unionag.de](mailto:gruenbaum@unionag.de)

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57 a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen  
Körnerstr. 84  
58095 Hagen  
Telefon 02331/922150  
E-Mail [dr.deussen@deussen.de](mailto:dr.deussen@deussen.de)

Mittelständische WPG bietet seit dem Jahr 2005 für kleinere und mittlere WPG die Durchführung von praxisorientierten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO an.

Kontakt: WP/StB Dr. Rüdiger Friess  
Telefon 07321 93700  
E-Mail [r.friess@die-wp.de](mailto:r.friess@die-wp.de)

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, langjährige Erfahrung in der Zertifizierung von Praxen nach ISO 9001 und in der Qualitätskontrolle von Einmann-Praxen bis zu Gesellschaften mit mehr als 200 Mitarbeitern, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle führen wir auch gerne die Nachschau, Berichtskritik oder auftragsbegleitende QS durch.

Kontakt: unter Telefon 05205 7515-0  
Telefax 05205 7515-29 oder  
E-Mail [winkelmann@kanzlei-winkelmann.de](mailto:winkelmann@kanzlei-winkelmann.de)

Mittelständische WPG in Münster führt bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: WP/StB Gordon Börder  
Fischer & Günnewig  
Partnerschaft mbB WPG StBG  
Wilhelmstr. 29  
48149 Münster  
Telefon 0251 26513-41  
E-Mail [boerder@fischer-guennewig.de](mailto:boerder@fischer-guennewig.de)

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von § 319 a HGB-Unternehmen und IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandatenschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns  
Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein  
WPG StBG  
Uerdinger Straße 267  
47800 Krefeld  
Telefon 02151 959-123  
E-Mail oymanns@treuhand-niederrhein.de  
Internet www.treuhand-niederrhein.de

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung führt externe Qualitätskontrollen nach § 57 a WPO durch.

Kontakt: WP/StB Barbara Echinger  
Telefon 07153 4089125  
E-Mail wpg.echinger@gmx.de

Netzwerkfreie, mittelständische WPG in Hamburg bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung zu angemessenen Konditionen an (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Prüfungen gem. § 16 MaBV, Prüfung nach § 53 HGRG, Prüfung nach § 36 WpHG usw.). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatenschutz sind selbstverständlich.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase  
Telefon 040 38109730  
E-Mail info@agw-revision.de  
weitere Info unter  
Internet www.agw-revision.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57 a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57 a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.  
Telefon 0172 6329809 oder  
E-Mail VB@ViolaBeecken.de

WPin/StBin mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit bei Prüfungen im Raum München an sowie Berichtskritik (auch FDL).  
Kontakt: Petra Uhl-Mecklinger  
Telefon 0172 8197009 oder  
E-Mail uhlmecklinger.wp@web.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 300 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:  
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Telefon 0871 92424-0  
E-Mail ak@koniarski-stb.de  
Internet www.koniarski-stb.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung bietet bundesweit Durchführung von Qualitätskontrollen in kleineren und mittleren WP-Praxen an.

Kontakt: Prof. Dr. Skopp & Kollegen  
WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp  
Regensburger Str. 56  
94315 Straubing  
Telefon 09421 96266  
Telefax 09421 962689  
E-Mail info@skopp-collegen.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn  
Telefon 089 25540913  
E-Mail thomas.schoellhorn@gmx.net

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 15 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfassende praktische Erfahrungen sowie aktuelle Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage der Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: mensing & kollegen GmbH WPG  
WP/StB Martin Mensing  
Telefon 02861 804500  
E-Mail martin.mensing@mensing-kollegen.de  
Internet www.mensing-kollegen.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatenschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: TST GmbH WPG/StBG  
WP/StB Thomas Stastny  
Telefon 0621 3895313  
E-Mail t.stastny@tst-wp.de  
Internet www.tst-wp.de

Mittelständische WPG in Köln führt seit 2002 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57 a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen durch und verfügt über umfassende Erfahrungen aus über 60 Qualitätskontrollen. Eine Auftragsdurchführung nach den jeweils aktuellen Anforderungen des Berufsrechts wird zugesichert.

Kontakt: DORNACH GmbH WPG/StBG  
Stolberger Straße 200  
50933 Köln  
WP/StB Helmut Brendt  
Prüfer für Qualitätskontrolle  
Telefon 0221 500890 oder  
E-Mail koeln@dornbach-koeln.de

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Bereits während meines Studiums hatte ich Gefallen gefunden an den Themen Steuern, Rechnungslegung und Prüfung, ohne mich jedoch zwischen den Gebieten Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung entscheiden zu müssen. Die Doppelqualifikation Steuerberater und Wirtschaftsprüfer war daher seit meinem beruflichen Einstieg in eine mittelständische Kanzlei das Ziel. Insbesondere unsere mittelständisch geprägte Mandantschaft erwartet von ihrem Wirtschaftsprüfer in aller Regel auch eine kompetente Beratung in steuerlichen Fragen.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Der Beruf ermöglicht zahlreiche und vielfältigste Einblicke sowie persönliche Kontakte zu ganz unterschiedlichen Menschen, Unternehmen, Branchen und ist daher sehr abwechslungsreich und vielseitig, eben kein knochentrockener Job. Am meisten reizen mich jedoch die fachlichen Herausforderungen, mit denen man in der täglichen Arbeit konfrontiert ist und die es zu bewältigen gilt. Das erlangte Wissen in die Praxis umzusetzen, dem Mandanten zu vermitteln und sich beständig fachlich und persönlich weiterzuentwickeln ist zentraler Bestandteil meiner täglichen Arbeit.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

Das Erarbeiten von fachlich überzeugenden Lösungen in angemessener Zeit sowie deren Darstellung und Kommunikation in einer auch dem Mandanten klar verständlichen Art und Weise.

### Was freut Sie besonders?

Beruflich freut es mich, wenn ich das Gefühl habe, die beschriebenen Herausforderungen zu meistern und gut zu bestehen. Wenn dies auch der Mandant und meine Kollegen so sehen, freut mich dies umso mehr. Außerhalb des Berufs braucht es nur eines: Das Lächeln meines Sohnes.

### Was ärgert Sie besonders?

Unzuverlässigkeit die sich zum Beispiel auch gerne darin zeigt, miteinander getroffene Vereinbarungen nicht einzuhalten.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

Eindeutig das im ersten Anlauf bestandene Wirtschaftsprüferexamen. Die Geburt unseres Sohnes zu Beginn der Vorbereitungszeit war dabei eine große Herausforderung, zugleich aber auch Ansporn und Verantwortung, das Examen erfolgreich zu bestehen.



**WP/StB Patrick Schilli** studierte Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Offenburg und an der Universität Eichstätt-Ingolstadt, Abschlüsse als Diplom-Betriebswirt (FH) (2006) und Diplom-Kaufmann (2009). 2009 trat er in die BTG Badische Treuhand Gesellschaft mbH in Lahr als Steuer- und Prüfungsassistent ein. Seit Februar 2013 ist er Steuerberater, im Mai 2017 wurde er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt. Seit Mai 2017 ist Patrick Schilli Prokurist bei der BTG.

### Wo würden Sie gerne leben?

Mir gefällt es in meiner badischen Heimat eigentlich recht gut, auch wenn meine Frau ab und an Heimweh nach ihrer Heimat Bayern verspürt.

### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Eine vernünftige Balance zu finden zwischen Beruf und Familie. Aber auch Zeit zu haben, um über bestimmte Dinge in Ruhe nachzudenken, genauso wie sich zu entspannen, Kraft zu tanken und sich auch mal über Nichts Gedanken machen zu müssen.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Bei meiner Familie (wo).  
Partner in unserer Kanzlei (was).

### Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Der 35. Präsident der USA: John Fitzgerald Kennedy. Herkunft, Wirken, historischer Kontext und leider auch das traurige Ende der nur rund tausendtägigen Amtszeit finde ich einfach faszinierend.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Längengrad“ von Gaba Sobel. Es handelt vom englischen Uhrmacher John Harrison, welcher das größte wissenschaftliche Problem seiner Zeit löste, das sogenannte Längenproblem. Seine schiffstaugliche Uhr ermöglichte erstmals präzise mechanische Zeitmessungen und damit die genaue Bestimmung des Längengrades auf See.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Es ist wunderbar zu sehen, wie mein Sohn sich freut, wenn sein Papa Zeit hat für Ausflüge, Spielen oder einfach nur Blödsinn machen.

### Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Keine Schmerzen im Körper und keine Sorgen im Geist. (Thomas Jefferson)



## Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)